

ZH_OBERGERICHT SB190211 vom 15. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190211

FR: ZH_OBERGERICHT SB190211 du 15 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190211 del 15 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Verfahrenskosten

E. 1.1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.1.2

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten angesichts der von ihr erkannten teilweisen Freisprüche die Verfahrenskosten zu 3/4 auferlegt. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, dem Beschuldigten die Kosten vollständig aufzuerlegen, mit der Begründung, dass die angeklagten Sachverhalte ein zusammenhängendes Ereignis betreffen würden. Sodann sei das Gewicht der Einzelhandlungen, hinsichtlich welcher eine Verfahrenseinstellung oder Freisprüche erfolgten, gegenüber den Hauptvorwürfen, für welche der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, sehr marginal. Insbesondere hätten sie keinerlei Untersuchungshandlungen nach sich gezogen, welche im Rahmen der schwerwiegenden Hauptvorwürfe nicht ohnehin vorzunehmen gewesen wären (Urk. 181 S. 8).

E. 1.1.3

Wenngleich sich sämtliche fraglichen Handlungen zwar durchaus in einem relativ begrenzten zeitlichen und örtlichen Rahmen abgespielt hatten, erscheint es nicht sachgerecht, diese allesamt als Einheit zu betrachten. So fand etwa zwischen den Vorgängen im Eingangsbereich sowie im Gebetsraum gegenüber den

- 148 - späteren Vorgängen im Büro durchaus eine Zäsur statt. Sodann sind die Freisprüche bzw. Verfahrenseinstellungen, welche auch im Berufungsverfahren allesamt unverändert bestehen bleiben, letztlich doch zahlreich und zusammen schon von gewissem Gewicht, so dass es nicht angemessen erscheint, dem Beschuldigten die Kosten ungeachtet dessen vollständig aufzuerlegen. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz ist somit zu bestätigen.

E. 1.2

Entschädigung des amtlichen Verteidigers

E. 1.2.1

Die Vorinstanz hat den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, für seine Aufwendungen bis zur erstinstanzlichen Berufungsverhandlung antragsgemäss mit Fr. 46'321.20 entschädigt.

E. 1.2.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Berufung, die Entschädigung auf Fr. 45'000.– herabzusetzen (Urk. 194 S. 7). Sie argumentiert, der Vergleich mit den einzelnen Honoraren, welche von den amtlichen Verteidigern der übrigen Beschuldigten geltend gemacht worden seien, zeige, dass der amtliche Verteidiger des Beschuldigten B._____ generell und insbesondere im Vergleich mit annähernd gleichgelagerten Fällen – d.h. Anklagen inklusive Landesverweisungen – ein deutlich zu hohes, dem Aufwand nicht mehr angemessenes Honorar veranschlagt habe.

E. 1.2.3

Der Staatsanwaltschaft ist zwar dahingehend zuzustimmen, dass das vom Verteidiger des Beschuldigten geltend gemachte Honorar mit über Fr. 46'000.– als insgesamt hoch erscheint. Allerdings ist bei einer genaueren Betrachtung seiner Leistungsaufstellung nicht ersichtlich, dass bzw. hinsichtlich welcher konkreten Einzelpositionen vom Verteidiger ungerechtfertigter Aufwand betrieben worden wäre. Auch die Staatsanwaltschaft begnügt sich hinsichtlich ihrer Rüge mit der pauschalen Kritik der Übermässigkeit und einem Quervergleich mit den Vertretern der Mitbeschuldigten, ohne konkrete Aufwandspositionen als fragwürdig zu identifizieren. Damit ist sie nach dem Gesagten nicht zu hören.

E. 1.2.4

Im Ergebnis ist die von der Vorinstanz dem amtlichen Verteidiger zugesprochene Entschädigung von Fr. 46'321.20 zu bestätigen. Die Rückzahlungs-

- 149 - pflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (3/4) vorbehalten.

E. 1.3

Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft

E. 1.3.1

Die Vorinstanz hat den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, für seine Aufwendungen bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung anteilmässig mit Fr. 2'941.30 entschädigt. Die Entschädigung wurde im Berufungsverfahren von keiner Seite beanstandet und ist entsprechend zu bestätigen. Wie bereits die Vorinstanz mit zutreffender Begründung erwogen hat (vorinstanzliches Urteil E. X.2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO), ist gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO von einer Kostenaufgabe an den Beschuldigten abzusehen. Ferner besteht gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG auch keine Rückerstattungspflicht des Privatklägers.

E. 1.3.2

Die erstinstanzlichen Kosten für die unentgeltliche Vertretung sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.4

Fazit Nach dem Gesagten ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv gemäss Ziff. 10 und 11 zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 1.5

Vom 6. - 8. September 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher die Verfahren gegen sämtliche zehn Beschuldigten (SB190206 - SB190215) gemeinsam verhandelt wurden. Am 6. Oktober 2021 fand sodann die mündliche Urteilsöffnung statt (Prot. II S. 5 ff.).

E. 2

Qualität der Aussagen der Geschädigten

E. 2.1

Verfahrenskosten

E. 2.1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat vorliegend einen vollständigen Freispruch sowie ein Verzicht auf die Landesverweisung beantragt. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit ihrer Berufung, den Beschuldigten – zusätzlich zu den bereits rechtskräftigen vorinstanzlichen Schuldsprüchen – wegen mehrfacher Nötigung (Sachverhaltsabschnitte 2, 6, 20 und 21), mehrfacher Beschimpfung (Bespucken zum Nachteil C.____s, Sachverhaltsabschnitt 17) sowie Tätlichkeiten (Sachverhaltsabschnitt 7) schuldig zu

- 150 - sprechen. Ferner beantragte sie eine höhere Strafe unter teilweise Vollzug derselben sowie die Bestätigung der Landesverweisung.

E. 2.1.2

Vorliegend werden – entgegen den Anträgen des Beschuldigten – sämtliche vorinstanzlichen Schuldsprüche bestätigt. Damit unterliegt der Beschuldigte im Strafpunkt weitestgehend. Er obsiegt einzig hinsichtlich des Verzichts auf die Landesverweisung sowie teilweise mit Blick auf die Zivilforderung, wobei Letzterer gegenüber dem Strafpunkt weit weniger Gewicht zukommt. Nachdem die von der Staatsanwaltschaft angefochtenen vorinstanzlichen Freisprüche allesamt bestätigt werden, obsiegt die Staatsanwaltschaft einzig geringfügig hinsichtlich des gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil etwas höheren Strafmasses und unterliegt im Übrigen mit ihrer Berufung ebenfalls weitestgehend.

E. 2.1.3

Der Privatkläger unterliegt mit seiner auf den Zivilpunkt beschränkten Berufung seinerseits weitestgehend. Die in Art. 30 Abs. 1 OHG statuierte Kostenfreiheit gilt im Berufungsverfahren nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom

E. 2.1.4

Unter Gewichtung der Anträge der Parteien erscheint es angemessen, die Kosten für das Berufungsverfahren – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers A.____ (vgl. dazu nachfolgend) – ausgangsgemäss zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen (1/2) auf die Staatskasse zu nehmen. In Anbetracht des insgesamt geringen Gewichts sowie des sehr beschränkten Aufwandes hinsichtlich der Zivilklage (Verweis auf den Zivilweg) erscheint

es angemessen, auf eine Kostenaufgabe zugunsten des Privatklägers zu verzichten.

E. 2.1.5

Wie bereits festgestellt, hatten die Beschuldigten bemerkt, dass A. _____ eingeschüchtert war. Ihnen musste entsprechend bewusst gewesen sein, dass er die Moschee lieber verlassen hätte, dies jedoch aufgrund ihres Auftretens und ihrer Überzahl nicht gewagt hatte (vgl. oben E. II.4.6.3.). Dennoch wollten sie ihn nicht gehen lassen und blieben sowohl im Eingangsbereich als auch im Gebetsraum um ihn herum versammelt. Auszugehen ist – wie in der Anklageschrift beschrieben – auch davon, dass die Beschuldigten auch nach der Verbringung der Geschädigten ins Büro des Vorstands gewillt waren, A. _____ und C. _____ nicht gehen zu lassen, weshalb sie sich auch ab dem Zeitpunkt, als sich der Imam und der Vorstand im Büro um die beiden kümmerten, nicht etwa vom Geschehen abwandten, sondern im Gebetsraum in der Nähe des Büros präsent blieben. Wie bereits dargelegt, waren die Beschuldigten darauf aus, den entlarvten Spion für seine Zusammenarbeit mit dem Journalisten M. _____ zur Rechenschaft zu ziehen. Die Tatsache, dass sie nicht etwa selber umgehend die Polizei riefen, sondern stattdessen den Imam der Moschee, weist ferner darauf hin, dass sie die Angelegenheit nicht unter Zuhilfenahme des staatlichen Gewaltmonopols, sondern vielmehr "unter sich" regeln wollten. Insofern erscheint es auch als durchaus glaubhaft, wenn A. _____ und C. _____ übereinstimmend angeben, dass einige Beschuldigten nicht einverstanden gewesen waren, als sie vom Vorhaben S. _____s, nun die Polizei einzuschalten, erfahren hatten (Urk. 20/1 S. 6 f.; Urk. 20/6 S. 38). In der erheblichen Zeitspanne von 1 ½ Stunden, in welcher

- 95 - A. _____ bis zum Notruf S. _____s bereits gegen seinen Willen in der Moschee festgehalten wurde, hatte jedenfalls keiner von ihnen irgendwelche Anstalten gemacht, die Behörden einzuschalten. Entsprechend ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschuldigten auch als die Geschädigten ins Büro geführt worden waren, diese weiterhin in der Moschee festhalten wollten, und zwar solange, bis der von ihnen gerade zu diesem Zweck verständigte Imam dafür gesorgt hatte, dass die Spione zur Rechenschaft gezogen werden. Selbst wenn sie nicht genau gewusst hatten, was J. _____ und S. _____ im Büro mit den Beschuldigten machten, so bekundeten sie durch ihr Verbleiben vor dem Büro zumindest konkludent den gemeinsamen Tatentschluss, die Geschädigten weiterhin in der Moschee festzuhalten und diese nicht gehen zu lassen, sollten sie aus dem Büro kommen oder zu flüchten versuchen. Entsprechend wurde die Freiheitsberaubung dann auch erst beendet, als die Polizei in der Moschee eintraf.

E. 2.1.6

Nach dem Gesagten ist der objektive und subjektive Tatbestand der Freiheitsberaubung hinsichtlich sämtlicher eingangs genannten sieben Beschuldigten, die sich zunächst im Eingangsbereich, dann im Gebetsraum und schliesslich ausserhalb des Büros an der Festhaltung A. _____s beteiligten, erfüllt. Wie bereits dargelegt ist vorliegend nicht nachgewiesen, dass die Beschuldigten sich über das Festhalten der Geschädigten im Vorherein abgesprochen und entsprechend bereits vor der Festsetzung A. _____s ein gemeinsamer Tatplan vorgelegen hatte. Vielmehr fanden sich die Beschuldigten eher spontan im Sinne eines konkludent bekundeten Tatentschlusses zur gemeinsamen Tatverwirklichung zusammen bzw. es schlossen sich die erst später hinzugekommenen Beschuldigten dem Tatentschluss der bereits agierenden Mitbeschuldigten sukzessive an. In Fällen der sukzessiven Mittäterschaft gilt allerdings, dass der verspätet beigetretene

Beteiligte nicht für dasjenige Unrecht haftete, das er bei seinem Beitritt bereits vorfindet. Der gemeinsame Tatentschluss, dem sich ein Täter erst verspätet anschliesst, wirkt nicht zurück (vgl. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011, Rz. 13.54 m.w.H.; DONATSCH /TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, S. 177). Dies hat beim vorliegenden Dauerdelikt der Freiheitsberaubung zur Folge, dass jeder Beschuldigte erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er dem Geschehen bzw. dem Kreis um A._____ beiträt, als Mittäter gilt.

- 96 - Konkret heisst das, dass jene Beschuldigten, welche erst beim Transfer (I._____) bzw. erst ab dem Platzieren A.____s im Gebetsraum dazukamen und sich entsprechend erst ab da dem (bei diesen bereits vorhandenen) Tatentschluss der von Beginn weg agierenden Beschuldigten F.____, E.____ und des Jugendlichen anschlossen, die im Eingangsbereich begangene Freiheitsberaubung nicht zugerechnet wird. Im Ergebnis schmälert dies die strafrechtliche Verantwortlichkeit der später hinzugetretenen Beschuldigten allerdings sehr begrenzt. Denn wenngleich sich nicht mehr exakt feststellen lässt, wann A._____ in den Gebetsraum verbracht wurde bzw. wie lange das Festhalten im Eingangsbereich gedauert hatte, so dürfte es sich bei Letzterem nur um einen Vorgang von wenigen Minuten gehandelt haben. Entsprechend vermag sich die insofern etwas reduzierte Tatbeteiligung der Beschuldigten I.____, B.____, G.____ und H.____ in der Strafzumessung im Vergleich zu den bereits vorher beteiligten Mittäter höchstens sehr leicht zu ihren Gunsten auszuwirken.

E. 2.1.7

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine gegeben. Insbesondere lag weder eine zulässige private Festnahme (vgl. oben E. III.2.1.3.) noch Notwehr vor. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. IV.3.6.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1.8

Hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 12 ist nach dem Gesagten der Schuldspruch der Vorinstanz zu bestätigen: Der Beschuldigte B._____ ist der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 2.2

Amtliche Verteidigung Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 10. September 2021

- 151 - einen Aufwand für das obergerichtliche Verfahren in Höhe von rund 62 Stunden (ohne Urteilseröffnung) geltend. Dieser Aufwand erscheint zwar als hoch, allerdings sind auch hier keine konkreten Positionen auszumachen, welche sich als ungerechtfertigt erweisen würden. Unter Einbezug des Zeitaufwandes für die mündliche Urteilseröffnung samt Weg sowie einer angemessenen Nachbearbeitungszeit ist der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt Y._____ insgesamt (inkl. MwSt. und Auslagen) mit pauschal Fr. 16'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe (1/2) vorbehalten.

E. 2.2.1

Was das in Sachverhaltsabschnitt 2 umschriebene und separat als Nötigung angeklagte Verschleppen A.____s vom Eingangsbereich in den Gebetsraum betrifft, ist das

vorinstanzliche Urteil hinsichtlich des Beschuldigten F._____, E._____ und des Jugendlichen (Schuldsprüche) und H._____ (Freispruch) unan- gefochten geblieben. Demgegenüber wurden die Urteile betreffend Sachverhalts- abschnitt 2 hinsichtlich G._____, I._____ und B._____ (Freispruch betr. Nötigung) sowie hinsichtlich R._____ (Freispruch betr. Freiheitsberaubung) angefochten.

- 97 -

E. 2.2.2

Hinsichtlich I._____ ist die Beteiligung am Verbringen A.____s in den Ge- betsraum sachverhaltsmässig erstellt. Hier stellt sich vor allem die Frage nach der Konkurrenz dieser von der Staatsanwaltschaft als Nötigung taxierten Handlung gegenüber der soeben behandelten Freiheitsberaubung (Sachverhaltsabschnitt 12), welche diese Handlung ebenfalls miterfasst. Zwar ist anhand der Aktenlage nicht mehr eruierbar, weshalb die vier beteiligten Beschuldigten E._____, F._____ I._____ und der Jugendliche den Privatkläger vom Eingangsbereich in den Ge- betsraum verbrachten. Eine naheliegende Erklärung wäre allerdings, dass sie damit einem allfälligen Fluchtversuch A.____s vorbeugen wollten, befand sich dieser doch in der ersten Phase unmittelbar bei der Eingangstüre, welche sich – wie bereits dargelegt – von innen nur mit einem Drehverschluss verschliessen liess. So oder anders gliederte sich diese Tathandlung, welche isoliert betrachtet als Nötigung gemäss Art. 181 StGB zu qualifizieren wäre, nicht nur zeitlich in die bereits andauernde Freiheitsberaubung ein. A._____ wurde von den vier Be- schuldigten gepackt und gegen seinen Willen vom Eingangsbereich weg nach hinten in den Gebetsraum geführt, um ihn dort weiter festzuhalten. Entsprechend diente diese Handlung vorwiegend der Aufrechterhaltung der bereits andauern- den Freiheitsberaubung. Sie ist als eines von verschiedenen durch die Beschul- digten angewendeten Tatmittel zu betrachten, mit welchen die Bewegungsfreiheit des Privatklägers aufgehoben wurde. Im Ergebnis wird diese Handlung deshalb rechtlich durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung konsumiert.

E. 2.2.3

Letzteres ist auch hinsichtlich der Beschuldigten R._____, G._____ und B._____, deren Beteiligung an diesem Vorgang bereits sachverhaltsmässig nicht erstellt werden konnte, von gewisser Bedeutung: Sie haben sich hinsichtlich die- ses Vorwurfs gemäss Sachverhaltsabschnitt 2 nicht schuldig gemacht. Weil diese auch ihnen vorgeworfenen Handlungen – wie soeben ausgeführt – jedoch rechtlich bereits ein Teil der Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitts 12 darstellen, hat aufgrund dieser anderen rechtlichen Würdigung für Sachver- haltsabschnitt 2 der Anklage im Dispositiv dennoch kein separater Freispruch we- gen Nötigung zu ergehen.

- 98 -

E. 2.2.4

Seine Schilderungen zum Kerngeschehen halten sodann auch einem Strukturvergleich mit Aussagen zum Nebengeschehen stand, was weiter für die Erlebnisbasiertheit seiner Schilderungen spricht. Im Rahmen des Strukturver- gleichs wird die Qualität der Aussage zum Kerngeschehen der Qualität der Schil- derungen zu nicht tatbezogenen Inhalten gegenübergestellt (LUDEWIG/TAVOR/ BAUMER, a.a.O., S. 1428 ff.). Vorliegend weisen etwa die hinsichtlich der Tatvor- würfe nebensächlichen, einleitenden Aussagen A.____s zum Geschehen vor dem Moscheebesuch (vgl. Urk. 20/2 S. 6 oben) einen vergleichbaren

Detailgrad auf, wie seine späteren Aussagen zum Kerngeschehen.

E. 2.3

Unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers

E. 2.3.1

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Dieser macht mit Kostennote vom 9. September 2021 für die Vertretung des Privatklägers 1 gegenüber sämtlichen sieben Mitbeschuldigten, gegen die er im Zivilpunkt Berufung geführt hat (alle ausser R._____, H._____ und S._____), einen gemeinsamen Zeitaufwand für das obergerichtliche Verfahren in der Höhe von rund 54 Stunden geltend (Urk. 208). Dieser Aufwand erscheint insgesamt als angemessen, und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers ist unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die mündliche Urteileröffnung samt Weg und Nachbereitung für sämtliche Verfahren zusammen pauschal (inkl. Auslagen und MwSt.) auf Fr. 14'500.– festzulegen. Dieser Aufwand ist rechnerisch zu gleichen Teilen auf die besagten sieben Verfahren zu verteilen. Rechtsanwalt X._____ ist entsprechend für das Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten anteilmässig mit Fr. 2'071.45 (entsprechend 1/7) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.2

Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Letzteres ist wie bereits erwähnt nicht gegeben. Eine Rückerstattungspflicht des Privatklägers besteht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG ebenfalls nicht (BGE 141 IV 262). Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 152 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. Oktober 2018 bezüglich – Dispositivziffer 2 teilweise (Freisprüche betreffend einfache Körperverletzung gemäss Sachverhaltsabschnitt 16 und betreffend Nötigung gemäss Sachverhaltsabschnitt 1 der Anklageschrift) und – Dispositivziffer 7 (beschlagnete Gegenstände) sowie der gleichentags ergangene Beschluss hinsichtlich Dispositivziffern 1 und 2 (Verfahrenseinstellungen betreffen Beschimpfung gemäss Sachverhaltsabschnitt 10 und betreffend mehrfacher Sachentziehung gemäss Sachverhaltsabschnitten 11 und 18 der Anklageschrift) in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig – der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 12 [ohne 2] und 19 [ohne 13] der Anklageschrift), – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklageschrift), teilweise in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15 der Anklageschrift), – der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 4 [teilweise] und 5 der Anklageschrift) und

- 153 - – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitt 9 der Anklageschrift). 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhaltsabschnitte 6 sowie 20 und 21 der Anklageschrift), – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 17 der Anklageschrift) und – der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitt 7 der

Anklageschrift). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 183 Tage (vom 21. Februar 2017 bis 22. August 2017) durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 80.–. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen. 6. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (A._____) wird auf den Zivilweg verwiesen. 7. Der Beschuldigte B._____ wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten F._____, G._____, H._____, E._____, I._____, sowie K._____ verpflichtet, dem Privatkläger 1 (A._____) Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 8. Das erstinstanzliche Kostendispositiv gemäss Dispositivziffern 10 und 11 wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 154 - Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 16'000.– amtliche Verteidigung Fr. 2'071.45 Anteil unentgeltliche Verbeiständung (1/7) 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt. Im Übrigen (1/2) werden sie auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Kostenaufgabe vorbehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich

- 155 - – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" sowie mit Formular A. 12. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15. September 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Andres

- 156 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art.

46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.4

Das bedeutet jedoch nicht, dass zivilprozessuale Normen im Adhäsions- prozess hinsichtlich der vorliegend interessierenden Frage nicht von Belang wären. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei der Adhäsionsprozess zwar kein selbständiger Zivilprozess, welcher dem Strafverfahren nur angehängt ist, sondern seiner Natur nach ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund dieser Besonderheit in mancherlei Hinsicht besondere Regeln gelten. Entsprechend richtet sich das Adhäsionsverfahren auch primär nach der StPO und nicht nach der ZPO. Zivilprozessuale Regelungen und Grundsätze sollen entsprechend nur – aber immerhin – dort anwendbar sein, wo Lücken bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1.). Die Strafprozessordnung enthält keine Regelung der Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Privatkläger, welcher seine Berufung auf den im erstinstanzlichen Verfahren abgewiesenen Zivilpunkt beschränkt, vor Berufungsgericht noch zusätzliche Beweismittel, welche im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht angeboten wurden, einbringen kann, um damit seinem Zivilanspruch zweitinstanzlich doch noch zur Gutheissung zu verhelfen. Im Zivilprozess ist die diesbezügliche Frage für das Rechtsmittelverfahren dagegen klar geregelt: Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie einerseits ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und andererseits trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel gar generell ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Mit anderen Worten sind im Berufungsverfahren im Zivilprozess nur noch "berechtigte" Noven zulässig. Dazu gehören sog. echte Noven, welche per Definition Tatsachen und Beweismittel sind, welche erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind und entsprechend bereits deshalb nicht früher in den Prozess eingebracht werden konnten. Unechte Noven dagegen sind Tatsachen, die sich schon vor dem erstinstanzlichen Entscheid verwirklicht haben, die aber von der betreffenden Partei, die sich auf sie beruft, im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind. Sie sind nur noch dann beachtlich, wenn die betreffende Prozesspartei zu beweisen vermag, dass sie die Noven trotz zumutbarer Sorgfalt nicht kannte bzw. nicht kennen konnte. Diese Voraus-

- 138 - setzungen der Berücksichtigung jeden neuen Vorbringens und jedes neuen Beweismittels hat diejenige Partei zu beweisen, welche sich auf das betreffende Novum beruft (vgl. zum ganzen SPÜHLER, in Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N 4 ff. zu Art. 317 ZPO, mit zahlreichen Verweisen auf Rechtsprechung und weitere Lehrmeinungen). Diese "Novenschranke" muss analog auch im Adhäsions- prozess gelten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Partei, die ihre Zivilforderung adhäsionsweise im Strafprozess geltend macht und deren Zivilforderung im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren aufgrund eines unzureichenden Beweisfundaments abgewiesen wurde, im Berufungsverfahren unbeschränkt mit zusätzlichen Beweismitteln unterlegen können soll, die sie bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt problemlos auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätte einbringen können. Gründe für eine derart weitgehende Privilegierung des Adhäsionsklägers im strafrechtlichen Berufungsverfahren, das

bekanntlich – wie auch das zivilrechtliche Berufungsverfahren – grundsätzlich auf den Beweisen beruht, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind, sind nicht ersichtlich.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz verweist hinsichtlich der Frage nach der Verlässlichkeit der Aussagen der Geschädigten zunächst darauf, dass A._____ 2014 wegen versuchten Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt worden sei (Urk. 160/5/6), was sie unter dem Titel der Glaubwürdigkeit des Privatklägers würdigt (vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.1.). Der Glaubwürdigkeit einer Person kommt indes nur untergeordnete Bedeutung zu, da sie keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen erlaubt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 2.4 m.H.). Dies gilt hier umso mehr, nachdem es sich bei der besagten Vorstrafe nicht um "einschlägige" Vorstrafen im Sinne einer Verurteilung wegen falscher Anschuldigung oder Irreführung der Rechtspflege, sondern vielmehr um Vermögens- bzw. Urkundendelikte handelt. Entsprechend ist dieser im Rahmen der vorliegenden Aussagewürdigung kein besonderes Gewicht zuzumessen. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage drängt es sich vielmehr auf, nach möglichen Fehlerquellen zu forschen. Diese können etwa darin bestehen, dass die aussagende Person über ein Motiv zur Falschaussage verfügt oder Umstände vorhanden sind, welche die Aussage beeinflusst haben könnten. Was mögliche Falschbelastungsmotive seitens der Geschädigten betrifft, weist die Vorinstanz zu Recht auf eine "mögliche Zusam-

- 23 - menarbeit" A._____s mit dem Journalisten M._____ hin (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.1.). Letzterer war mit seiner Berichterstattung über radikal-islamische Tendenzen in der Q._____ Moschee daran beteiligt, dass die Moschee bzw. ihre Besucher in den Fokus kritischer Medienberichte geriet. Die vorliegende Strafuntersuchung und die in diesem Rahmen geltend gemachten Zivilforderungen des Privatklägers brachten dabei hervor, dass der Privatkläger A._____ hinsichtlich der Fragen, was der wahre Grund für seine Anwesenheit in der Q._____ Moschee an jenem Abend gewesen ist, sowie über die Zusammenarbeit mit M._____ und ferner hinsichtlich der Frage, ob er dafür von diesem je Geld erhalten habe, die er in den Einvernahmen allesamt verneint bzw. abgestritten hatte, gelogen hatte. Aufgrund der aktenkundigen Aufnahmen von Auszügen aus WhatsApp-Konversationen zwischen dem Privatkläger A._____ und M._____ sowie anhand der auf seinem Mobiltelefon gespeicherten Aufnahmen aus dem Innern der Moschee, welche er teilweise auch umgehend an M._____ schickte (Urk. 160/15/1-13, 24-28; weitere Aufnahmen auf CD-Rom betr. Mobiltelefon von S._____, Urk. 42/2), erscheint klar, dass A._____ den Journalisten mit Informationen und Bildmaterial aus der Q._____ Moschee sowie zu den dort verkehrenden Personen versorgte und dass dies mitunter ein Grund für seinen Besuch in gerade dieser Moschee gewesen sein dürfte. Eine Zusammenarbeit mit M._____ wird sodann von diesem im Rahmen der vom Privatkläger 1 selber eingereichten schriftlichen Erklärungen grundsätzlich bestätigt (Urk. 152/1-2), genauso wie deren Entgeltlichkeit. Die Tatsache, dass der Privatkläger A._____ offenbar bewusst darauf aus war, trotz klar signalisiertem Fotografierverbot die Moschee-Besucher heimlich bzw. gegen ihren Willen abzulichten, zeugt nicht gerade von einem respektvollen Umgang mit den Beschuldigten bzw. spricht dafür, dass A._____ den Beschuldigten mit einer kritischen Haltung gegenüberstand. So gab er auf entsprechende Nachfrage in der polizeilichen Einvernahme auch an, dass seiner Meinung nach einige der in der Q._____ Moschee

verkehrenden Personen ziemlich radikal islamistisch gesinnt seien (Urk. 20/1 S. 8). Dies vermöchte zwar allenfalls seine Zusammenarbeit mit dem in diesem Bereich spezialisierten Investigativjournalisten M._____ zu erklären. Ein eigentliches Falschbelastungsmotiv hinsichtlich der vorliegend zur Beurteilung stehenden Vorwürfe gegen die Beschuldigten begründet

- 24 - dieser Umstand für sich aber noch nicht. Relativierend ist ferner anzufügen, dass A._____s Abstreiten dieser Umstände im Rahmen der Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft wohl vielmehr aus Angst vor Vergeltung denn zum Zwecke der bewussten Irreführung der Untersuchungsbehörden erfolgte. Insgesamt schmälern diese von ihm geäusserten Unwahrheiten seine Glaubwürdigkeit zwar etwas, aber jedenfalls nicht entscheidend.

E. 2.4.2

Der zweite Geschädigte, C._____, gab zwar ebenfalls an, M._____ zu kennen, bestritt aber, für diesen zu arbeiten oder von ihm Geld erhalten zu haben (Urk. 20/6 S. 37). Es bestehen denn auch keine Hinweise auf eine derartige Zusammenarbeit. Insbesondere konnten von den Beschuldigten auf dem Mobiltelefon von C._____ – soweit ersichtlich – auch keine Aufnahmen im Zusammenhang mit der Q._____ Moschee oder Hinweise auf Kontakte mit M._____ gefunden werden. Schliesslich ist auch anhand des entsprechenden Bildes, das A._____ am Tatabend vom betenden Geschädigten C._____ gemacht hatte (Urk. 160/15/8), ersichtlich, dass C._____ – im Gegensatz zu A._____ – auch tatsächlich zum Beten in die Moschee gekommen war.

E. 2.4.3

Andere Motive für eine Falschbelastung wie persönliche Feindschaften zwischen den beiden Geschädigten und den Beschuldigten sind ferner keine ersichtlich. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage nach allfälligen monetären Motiven: Ob bzw. inwieweit A._____ oder gar auch C._____ letztlich von M._____ Geld oder anderweitige finanzielle Unterstützung für die aus der Moschee übermittelten Informationen erhalten haben, lässt sich anhand der Akten nicht erstellen, kann vorliegend jedoch auch offen bleiben. Denn selbst wenn A._____ gewisse finanzielle Anreize gehabt hätte, Fotos und Informationen über die Q._____ Moschee an den Journalisten M._____ weiterzugeben, wäre dennoch nicht ersichtlich, inwiefern dies oder anderweitige monetären Motive ihn zu Falschaussagen in der vorliegenden Strafuntersuchung bzw. zu derart gravierenden, erfundenen Vorwürfen hätten verleiten sollen. Ohnehin vermöchte dies nicht zu erklären, weshalb C._____, der wie gesagt keine ersichtlichen Verbindungen zu M._____ unterhält, im Wesentlichen die gleichen Aussagen machte wie A._____.

- 25 -

E. 2.4.4

Wenngleich bei den Geschädigten also vordergründig kaum Falschbelastungsmotive vorliegen, ist nachfolgend dennoch auf die Möglichkeit einer gegenseitigen Absprache bzw. Abstimmung ihrer Aussagen durch die beiden Geschädigten, welche nach eigenen Angaben gut befreundet seien (Urk. 20/1 S. 8; Urk. 20/5 S. 5), einzugehen. Es trifft zu, dass diese Möglichkeit vorliegend faktisch bestanden hat, vergingen doch zum einen seit dem Vorfall am tt.mm.2016 bereits mehrere Tage bis zur ersten Einvernahme des Geschädigten C._____ am 28. November 2016 (Urk. 20/5), und schliesslich noch einmal rund drei

Wochen bis zur ersten Einvernahme des Privatklägers A._____ (Urk. 20/1). Die Vorinstanz hat diesbezüglich allerdings bereits überzeugend begründet, weshalb kaum von einer Absprache ausgegangen werden kann: Wie soeben erwähnt, wurde C._____ von den beiden Geschädigten als Erster einvernommen. Dieser hatte vor dem Vorfall die Q._____ Moschee erst ein- oder zweimal besucht (Urk. 20/6 S. 8). Er war somit weder mit den räumlichen Gegebenheiten in der Moschee besonders vertraut noch kannte er – im Gegensatz zu A._____ – die am Tatabend anwesenden Beschuldigten. Unter diesen Vorzeichen wäre eine detaillierte Absprache im Vorfeld zu dieser Einvernahme kaum möglich gewesen, hätte dies doch eine genaue Bezeichnung bzw. ein klares auseinanderhalten der 10 ihm unbekanntem Beschuldigten vorausgesetzt, die er in der Einvernahme dann anhand der Fotowahlkonfrontation wiedererkennen und gemäss vorgängiger Absprache gezielt hätte belasten müssen. Und selbst ohne diesen erschwerenden Umstand wäre es mit Blick auf beide Geschädigten bereits ausgesprochen schwierig gewesen, zu zweit einen derart komplexen, sich über mehrere Stationen erstreckenden Sachverhalt mit insgesamt 12 involvierten, gestaffelt und in unterschiedlichen Konstellationen auftretenden Personen zu erfinden bzw. gezielt zu verändern, diesen Personen einzelne Handlungen zugeordnet, und dies dann in je zwei mehrstündigen Einvernahmen, die sodann jeweils rund 5 Monate auseinanderlagen, ohne grössere interne und externe Widersprüche wiederzugeben, so dass sie auch noch den jeweiligen Blickwinkeln der von ihnen angegebenen unterschiedlichen Standorte in der Moschee entsprechen. Dies würde eine enorme intellektuelle Leistung erfordern, zu der die meisten Personen gar nicht in der Lage sein dürften. Die Tatsache, dass – wie sich in der Detailanalyse zu den einzelnen

- 26 - Vorwürfen noch zeigen wird – die Aussagen der beiden Geschädigten darüber, welche Beschuldigten an welcher der verschiedenen Handlungen jeweils beteiligt gewesen seien, nicht überall übereinstimmen, spricht dabei einerseits bereits gegen eine solche Absprache. Andererseits ist mit Blick auf diese Inkongruenzen zu berücksichtigen, dass sich den Geschädigten eine aus unterschiedlichen Blickwinkeln erlebte, unübersichtliche Situation mit teilweise mehr als 10 beteiligten bzw. in unmittelbarer Nähe des Geschehens anwesenden Beschuldigten geboten hatte. Dass sie bei dieser Ausgangslage – wie sie selber angaben – im Nachhinein nicht mehr für jede Einzelhandlung in der Lage waren, sämtliche jeweils beteiligten Beschuldigten zu bezeichnen, erscheint nachvollziehbar. Entsprechend machen solche vereinzelt Abweichungen in der Identifikation der jeweiligen Täterschaft die Aussagen der Geschädigten keineswegs per se unglaubhaft. Im Übrigen spricht auch gegen eine solche Absprache, dass die Beschuldigten selber gewisse Eingeständnisse machen, die – wie noch zu zeigen sein wird – sehr genau mit den Aussagen der Geschädigten übereinstimmen, und dies, obwohl diese Eingeständnisse nur vereinzelt bzw. punktuell verteilt auf den sich über fast zwei Stunden erstreckenden Sachverhalt erfolgen.

E. 2.4.5

Weitere Fehlerquellen hinsichtlich der Aussagen der Geschädigten sind sodann nicht zu erkennen. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte darauf, dass Alkoholkonsum am Tatabend die Aussagekompetenz bzw. das Erinnerungsvermögen der beiden Geschädigten in relevanter Weise beeinträchtigt hätte. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.8.4.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.5

Vorliegend wurde die genannte Abnahme von Beweisen in Form der Befragung von Dr. L.____, Dr. M.____ und Dr. N.____ (Urk. 195/1 Beweisanträge 3. a), c) und e) erstmals im Rahmen des Berufungsverfahrens mit der Berufungserklärung beantragt (vgl. Urk. 151, 160/2 und 161/2 im erstinstanzlichen Verfahren). Dass es sich bei diesen neu offerierten Beweismitteln des Privatklägers A.____ nicht um echte Noven handelt, erscheint offensichtlich und wird auch vom Privatkläger nicht geltend gemacht. Auch legt der diesbezüglich beweispflichtige Privatkläger nicht dar, dass diese "neuen" Beweismittel bei zumutbarer Sorgfalt nicht bereits im Verfahren vor Bezirksgericht hätten eingebracht werden könnten. Solches ist denn auch nicht ersichtlich. Damit erweisen sich diese Beweisanträge als verspätet und sind im Berufungsverfahren nicht zuzulassen. Die vom Privatkläger A.____ beantragten Beweisergänzungen sind abzuweisen.

E. 2.6

Gleiches gilt im Resultat auch hinsichtlich des vom Privatkläger an der Berufungsverhandlung als Urk. 196/1 zu den Akten gereichten Arztberichtes von Frau Dr. L.____ vom 10. August 2021. Der Arztbericht wurde zwar erst kürzlich

- 139 - vor der Berufungsverhandlung verfasst, rekapituliert jedoch die Behandlung des Privatklägers A.____ durch Dr. L.____ im unmittelbaren Nachgang zum Vorfall in der Q.____ Moschee und die von ihr bereits damals diagnostizierten Post-traumatische Belastungsstörung bzw. Arbeitsunfähigkeit. Das Schreiben hat mit hin nur Tatsachen zum Gegenstand, welche sich bereits vor mehr als vier Jahren und damit deutlich vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ereigneten. Weshalb ein solcher "Arztbericht" bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt des Privatklägers nicht bereits rechtzeitig im erstinstanzlichen Verfahren hätte eingebracht werden können, legt der Privatkläger nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Schliesslich macht der Privatklägervertreter selber geltend, diese schriftlichen Auskünfte erst deutlich nach dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren bei Dr. L.____ eingeholt zu haben, um damit auf das von der Vorinstanz als vom Beweisgehalt her ungenügend taxierte frühere Schreiben bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. L.____ vom 28. November 2016 zu reagieren (Urk. 195/1). Entsprechend handelt es sich bei diesem Arztbericht ebenfalls nicht um ein berechtigtes Novum im oben beschriebenen Sinne, weshalb auch dieser zum Beweis offerierte Urkunde im Berufungsverfahren im Adhäsionsprozess nicht zu berücksichtigen ist.

3. Schadenersatzforderung

E. 3

Zu den Vorfällen im Eingangsbereich (Sachverhaltsteil A)

E. 3.1

Der Privatkläger macht Schadenersatz für Lohn- und Honorarausfall geltend, welche als Folge der durch den Vorfall vom tt.mm.2016 verursachten Arbeits- und Studierunfähigkeit des Privatklägers A.____ entstanden seien. Die Forderung setzt sich dabei einerseits aus einem entgangenen Honorar aus einem Auftrag von Dr. M.____, der sich brutto auf Fr. 18'000.– resp. – nach Abzug AHV/IV/EO (total 10%) – auf netto Fr. 16'200.– belaufen habe, zusammen. Der zweite Schadensposten sei gemäss Privatkläger aus entgangenem Verdienst aufgrund seines verzögerten Studienabschlusses entstanden und belaufe sich auf netto Fr. 63'090.–. Obwohl sich die geltend gemachten beiden Teilbeträge addiert auf Fr. 79'290.– belaufen, beantragt der Privatkläger insgesamt "nur" die Zusprechung von Fr. 79'090.–, womit letztgenannter Betrag massgeblich ist.

E. 3.1.1

Hinsichtlich der Begründung dieses Anspruchs kann auf die zutreffende Zusammenfassung des Standpunkts des Privatklägers A._____ im erstinstanzlichen Verfahren, der sich im Berufungsverfahren nicht verändert hat, verwiesen werden: Demnach bringt der Privatkläger im Rahmen seines Parteivortrages vor, er habe im Herbst 2016 erstmals direkt von M._____ einen Auftrag erhalten. Er hätte für diesen im Dezember 2016 und Januar 2017 mehrmals nach AE._____ und AF._____ reisen müssen, um für eine Reportage des freien Journalisten M._____ mit Verbindungsleuten zu sprechen und sie für Termine vor der Kamera zu gewinnen. Zudem hätte er eine gemeinsame Reise nach AE._____ vorbereiten sollen, ein Visum für M._____ beschaffen und für die Sicherheit und sichere Unterkünfte während der Reise sorgen sollen. Diese Reise hätte im Februar 2017 während zwei bis drei Wochen stattfinden sollen. Für den gesamten Zeitraum von Dezember 2016 bis und mit Februar 2017 hätte A._____ von M._____ persönlich mit einem Honorar von Fr. 18'000.– brutto zuzüglich Spesen entschädigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob die Reportage auch verkauft bzw. veröffentlicht worden wäre. Das Honorar sei spätestens Ende Februar 2017 fällig gewesen. Ausgelöst durch die in diesem Strafverfahren gegenständlichen Straftaten der Beschuldigten habe der Privatkläger A._____ eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten und sei während mindestens sechs Monaten nicht mehr in der Lage gewesen, seiner teilzeitlichen journalistischen Tätigkeit nachzugehen. Entsprechend habe er aus zwingenden gesundheitlichen Gründen den Auftrag von M._____ nicht ausführen können und habe entsprechend den besagten finanziellen Schaden von netto Fr. 16'200.– erlitten. Nach seiner Genesung im Frühsommer 2017 sei an eine Ausführung des Auftrages nicht mehr zu denken gewesen, da M._____ inzwischen festangestellt gewesen sei und A._____ aufgrund des im Zusammenhang mit den Vorfällen des tt.mm.2016 erlittenen Traumas dazu ohnehin nicht mehr in der Lage gewesen wäre (vorinstanzliches Urteil E. IX.1.1.; Urk. 151 S. 2 ff.).

E. 3.1.2

Den zweiten Schadensposten im Umfang von Fr. 63'090.– führt der Privatkläger ebenfalls auf die als Folge des Vorfalls vom tt.mm.2016 erlittene Posttraumatische Belastungsstörung und die damit verbundene Studierunfähigkeit zurück. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, macht der Privatkläger zusammengefasst

- 141 - Folgendes geltend: Er habe im Herbst 2016 an der AG._____ in AH._____ [Stadt] ein Studium für Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung begonnen. Das Studium dauere in der Regel 6 Semester bzw. drei Jahre. Der Vorfall vom tt.mm.2016 habe aber sein erst gerade begonnenes Studium platzen lassen. Aufgrund der 100-prozentigen Arbeits- und Studierunfähigkeit habe er bis Ende Mai 2017 die Vorlesungen nicht mehr besuchen, das Selbststudium zu Hause nicht mehr aufnehmen und keine Prüfungen ablegen können. Entsprechend habe er sowohl das erste Semester nicht mehr abschliessen und auch nicht mehr ins zweite Semester einsteigen können. So habe er sein Studium erst im September 2017 wieder aufnehmen können, womit er ein Studienjahr verloren habe. Ohne den Vorfall hätte er sein Studium ein Jahr früher beenden und anschliessend eine Erwerbstätigkeit als Raumplaner aufnehmen können. Mithin sei ihm ein Schaden in der Höhe eines Jahreslohens entstanden, welchen der Privatkläger an der Berufungsverhandlung wie gesagt neu mit Fr. 63'090.– (netto) bezifferte.

E. 3.1.3

Seitens der Beschuldigten wird die Schadenersatzforderung vollumfänglich bestritten (Urk. 160/9 S. 18). Entsprechend beantragt der Beschuldigte auch an der Berufungsverhandlung die Abweisung der privatklägerischen Berufung.

E. 3.2

Aus dem soeben Dargelegten ergibt sich, dass der Privatkläger beide geltend gemachten Schadenspositionen darauf zurückführt, dass er nach dem Vorfall vom tt.mm.2016 eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe, welche ihm sowohl die Weiterführung seines Studiums als auch die Ausübung seiner journalistischen Nebentätigkeit für M. _____ verunmöglicht habe. Allfällige Schadenersatzansprüche sind entsprechend nur dann begründet, wenn sich genügend klar feststellen liesse, dass die Posttraumatische Belastungsstörung tatsächlich bestand und ihre alleinige kausale Ursache in den von den Beschuldigten begangenen Taten hatte. Doch gerade hinsichtlich letzterem ergeben sich aus den Vorbringen des Privatklägers sowie den von ihm eingereichten und auch im Berufungsverfahren beachtlichen Beweismitteln verschiedene Unklarheiten. So bestehen anhand des bereits erwähnten Schreibens der Therapeutin Dr. L. _____ vom 28. November 2016 – wie bereits erwähnt (oben E. IV.4.1.2.) – Hinweise darauf, dass der Privatkläger bereits vor dem Vorfall des tt.mm.2016 bei besagter Psy-

- 142 - chiaterin in Behandlung war. Sodann wird in diesem Zusammenhang auch vom Privatklägervertreter an der Berufungsverhandlung bestätigt, dass der Privatkläger A. _____ bereits vor dem Vorfall als Folge traumatisierender AI. _____-Reisen an einer Posttraumatischen Belastungsstörung litt, wenngleich er – ohne dies weiter auszuführen – geltend macht, dass diese zum Zeitpunkt des Vorfalls in der Q. _____ Moschee bereits wieder verheilt gewesen sei (Prot. II S. 128). Mit anderen Worten steht mit Blick auf die behauptete Posttraumatische Belastungsstörung die ernsthafte Möglichkeit einer beim Privatkläger bereits vor dem Vorfall in der Q. _____ Moschee vorhandenen Prädisposition. Substantiierte Darlegungen zu dieser allfällig bestehenden psychischen Vorerkrankung und insbesondere zu deren Auswirkung auf die hier behauptete angeblich schadensstiftende psychische Beeinträchtigung bringt der Privatkläger vor Berufungsgericht jedoch keine vor. Auch aus den von Amtes wegen zu berücksichtigenden Untersuchungsakten ergibt sich nichts diesbezüglich, weigerte sich der Privatkläger doch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf entsprechende Nachfrage hin, zu diesem Thema Auskunft zu erteilen (Urk. 20/2 S. 36).

E. 3.2.1

Der Anklagevorwurf der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der ersten Phase des Vorfalls vom tt.mm.2016 im Eingangsbereich geht zusammengefasst dahin, dass F. _____ zusammen mit E. _____, G. _____ und dem Jugendlichen den Privatkläger mittels psychischer und physischer Gewalt genötigt habe, sein Mobiltelefon sowie den Sperrcode dazu herauszugeben, damit man das Mobiltelefon auf Gesprächsaufnahmen, Bilder und Verbindungen zur Presse durchsuchen konnte.

- 28 -

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat die Aussagen der beiden Geschädigten A. _____ und C. _____ wie auch jene der laut Anklageschrift in dieser Anfangsphase des Vorfalls beteiligten Beschuldigten

F._____, E._____, G._____ und des Jugendlichen in ihrem Urteil ausführlich wiedergegeben (vorinstanzliches Urteil E. III.8.2., 8.3. und 10.1.). Auf die zutreffenden Ausführungen kann entsprechend verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenso zutreffend ist die Feststellung der Vorinstanz, dass die Aussagen der Beteiligten insoweit übereinstimmen, dass der Privatkläger A._____ am tt.mm.2016 nach 19 Uhr zusammen mit C._____ die Q._____ Moschee besuchte und dort von einem Sofa in einer Ecke des Gebetsraums sitzend mit seinem Mobiltelefon fotografierte, wobei er von E._____ beobachtet wurde. Darüber, was nach dieser Entdeckung folgte, gehen die Aussagen der Beteiligten dann allerdings auseinander. E._____ will sich nach eigenen Angaben in der Folge an eine ihm unbekannt, in der Moschee anwesende "ältere Person" gewandt haben, welche die arabische Sprache beherrschte. Er sei davon ausgegangen, dass A._____ nur Arabisch spreche und er selber könne kein Arabisch. Er sei dann zusammen mit dieser älteren Person zum Privatkläger hingegangen und die Person habe A._____ angesprochen und nach den angeblich gemachten Fotos gefragt (Urk. 18 S. 34). Dass bei dieser Phase bereits andere Beschuldigte involviert gewesen seien, bestreitet er entsprechend. Seine Aussage erweckt unweigerlich den Eindruck, dass er mit seiner Version versucht, seine Mitbeschuldigten zu schützen. Denn sie widerspricht nicht nur der Aussage des Privatklägers, welcher angab, dass E._____ auf das Fotografieren aufmerksam wurde, worauf im Gebetsraum "Bewegung aufgekommen sei" und er in der Folge von F._____ angesprochen und in den Eingangsbereich gerufen worden sei (Urk. 20/1 S. 3). Vielmehr gab auch F._____ selber an, er sei der erste gewesen, der den Beschuldigten auf den Verdacht angesprochen habe. Zwar will auch er sich nicht mehr genau erinnern können, von wem er auf den Privatkläger bzw. die gemachten Fotos aufmerksam gemacht worden war. Er erwähnte aber immerhin von sich aus, sich noch an die Stimme von E._____ zu erinnern (Urk. 18 S. 31). Die Behauptung E._____, wonach zu Beginn nur er und eine unbekannt ältere Person involviert gewesen sein soll, um mit A._____ auf Arabisch zu kommunizieren, erweist sich somit als Schutzbehauptung, mit der er den Mitbeschuldigten - 29 - F._____ aus den Vorwürfen rauszuhalten versucht. Bezeichnenderweise verstrickte er sich diesbezüglich auch sogleich in Widersprüche, als er angab, selber mit A._____ auf Deutsch gesprochen zu haben (Urk. 18 S. 35). Entsprechend ist davon auszugehen, dass eine der Personen, die E._____ nach der Entdeckung des Fotografierens in das Geschehen involviert hat, F._____ war, welcher A._____ sodann in den Eingangsbereich beordert hat, um ihn mit dem Vorwurf des unerlaubten Fotografierens zu konfrontieren.

E. 3.2.3

Gemäss den Aussagen von A._____ sei neben F._____ und E._____ auch der Jugendliche beim Geschehen im Eingangsbereich dabei gewesen. Während E._____ und F._____ offensichtlich darum bemüht sind, in ihren Schilderungen ihre Mitbeschuldigten nicht zu belasten (vgl. etwa Urk. 15/2 S. 4 f., 8), anerkennt der Jugendliche selber nicht nur, in der Anfangsphase im Eingangsbereich dabei gewesen zu sein (Urk. 17/7 S. 3 f.; Urk. 17/8 S. 25). Vielmehr gab er sogar an, dass sich beim Eingang der Moschee vor dem Privatkläger sicher vier Leute um A._____ aufgebaut hätten, wobei er immerhin F._____ und E._____ als Beteiligte bezeichnete, die vierte Person aber nicht mehr nennen konnte oder wollte (Urk. 17/8 S. 24 f.). Entsprechend ist aufgrund ihrer Eingeständnisse zumindest erstellt, dass zum Zeitpunkt der Wegnahme des Mobiltelefons mindestens diese drei Beschuldigten – F._____, E._____ und der Jugendliche – dem Geschehen im Eingangsbereich beiwohnten.

E. 3.2.4

Weniger klar präsentiert sich die Situation mit Blick auf die Frage, ob G._____ in dieser Phase ebenfalls anwesend war, wie dies gemäss Anklageschrift der Fall gewesen sein soll. Belastet wird er in dieser Hinsicht einzig vom Geschädigten C._____, welcher angab, zu E._____, der bereits beim Privatkläger gewesen sei, seien "zwei, drei weitere Personen" dazugekommen, die den Privatkläger dann gezwungen hätten, sein Mobiltelefon herauszugeben. Neben F._____ identifizierte er G._____ als einer der Beteiligten (Urk. 20/6 S. 12). G._____ selber bestritt stets jegliche Beteiligung im Hinblick auf die Wegnahme des Mobiltelefons (Urk. 12/3 S. 3 f.; Urk. 12/4 S. 4 f.). Zwar sprach – wie hiervor bereits erwähnt – auch der Jugendliche davon, dass sie "zu viert" vor dem Privatkläger gestanden seien. Doch auch er – der in dieser Hinsicht immerhin seine Mitbeschuldigten

- 30 - E._____ und F._____ belastete – nannte G._____ nicht als einen der Beteiligten. Schliesslich lässt sich der Verdacht der Beteiligung G._____s selbst anhand der Aussagen von A._____ nicht erhärten, bezeichnet dieser doch einzig E._____, F._____ und den Jugendlichen als jene, die ihm das Mobiltelefon weggenommen hätten. Betreffend G._____ bestätigte er in der ersten Einvernahme vom 21. Dezember 2016 auf Nachfrage hin zwar, dass dieser "anwesend" gewesen sei. Dieser habe aber nichts gemacht. Dabei ist jedoch weder aus deren Formulierung selber noch aus dem Kontext, in dem diese Frage in der polizeilichen Einvernahme gestellt wurde, ersichtlich, auf welche Phase des Vorfalls sich diese bezieht (vgl. zum Ganzen Urk. 20/1 S. 3 und 8; Urk. 20/2 S. 6). Nachdem unbestritten ist, dass G._____ an diesem Abend in der Moschee als solches anwesend war, ist damit für die Frage seiner Beteiligung in der Anfangsphase folglich noch nichts gewonnen. Kommt hinzu, dass sich bei einer näheren Betrachtung der Aussagen C._____s gewisse Ungereimtheiten zum Vorschein treten. Dieser gab in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, A._____ sei auf dem Sofa im Gebetsraum nahe dem Büro des Vorstands gesessen, als er mitbekommen habe, dass es dort zwischen ihm und E._____ zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung gekommen sei. Es seien dann verschiedene Leute hinzugekommen, worauf E._____ A._____ gewaltsam das Mobiltelefon weggenommen habe. An dieser Stelle bezeichnet er – neben F._____ – auch G._____, der dabei gewesen sei, als das Mobiltelefon weggenommen wurde. Schliesslich sei A._____ dann auch geschlagen worden, weil er den Sperrcode für sein Mobiltelefon vorerst nicht herausrücken wollen. Auf Aufforderung der befragenden Staatsanwältin hin, auf dem Situationsplan der Moschee einzuzeichnen, wo sich dies abgespielt habe, bezeichnete C._____ diesen Standort als jenen bei den Sofas, die im Gebetsraum mit dem Rücken zur Wand des Vorstandsbüros hin standen, und fügt an, dass A._____ zu diesem Zeitpunkt auf dem Sofa sass (Urk. 20/6 S. 11 und 14 sowie Situationsplan im Anhang zu dieser Einvernahme, blaue Ziffer 2 links). Dies entspricht aber dem Standort, wo A._____ nach übereinstimmenden Aussagen beider Geschädigten zunächst gesessen hatte, als er das verhängnisvolle Foto von C._____ gemacht hatte, und dabei von E._____ beobachtet wurde (vgl. auch Situationsplan gemäss Einvernahme von A._____, Anhang zu Urk. 20/2, grüne - 31 - Ziffer 1). Davon, dass sich das Geschehen in den Eingangsbereich verlagert hätte, berichtet C._____ somit nichts. Nach seiner Version soll sich sowohl die Wegnahme des Mobiltelefons wie auch die Herausgabe des Sperrcodes samt der damit einhergehenden Schläge somit allesamt am ursprünglichen Standort im Gebetsraum zugetragen haben, wo A._____ auch das Foto gemacht hatte. Dies widerspricht jedoch den glaubhaften Aussagen von A._____ selber, der sehr genau zu beschreiben vermag, wie er nach dem

besagten Fotografieren von F._____ in den Eingangsbereich gelotst und gebeten worden sei, dort gegenüber der Eingangstür an der Rückwand des Büros des Vorstands Platz zu nehmen. Es habe dort ebenfalls ein Sofa, wo man sich die Schuhe aus- bzw. anziehe, wenn man den Gebetsraum betrete bzw. verlasse (Urk. 20/2 S. 6). A._____ zeichnete diesen Standort entsprechend auch so auf dem Situationsplan ein (vgl. Anhang zu Urk. 20/2, grüne Ziffer 2). Dass sich die erste Phase des Geschehens an dieser von A._____ bezeichneten Stelle bei der Eingangstüre abspielte, wird sodann auch vom Jugendlichen (Urk. 17/8 S. 24 "Dies war beim Eingang, beim Sofa.") und auch von G._____ (Urk. 12/3 S. 4 "So wie ich das wahrnahm ereignete sich dieser [Konflikt] beim Moscheeingang.") bestätigt. Dies erweckt insofern gewisse Zweifel an den Aussagen von C._____ zu dieser ersten Phase des Geschehens, zumal das Sofa gegenüber der Eingangstüre, auf welchem A._____ tatsächlich gesessen haben musste, vom Gebetsraum nur begrenzt einsehbar ist, da die Wände des Vorstandsbüros die Sicht auf dieses Sofa teilweise versperren (vgl. Situationsplan im Anhang von Urk. 20/2). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass C._____ vom Gebetsraum aus das Geschehen im Eingangsbereich zumindest teilweise mitbekommen hatte, soweit die Sicht nicht durch die Bürowände versperrt war. Auf seine diesbezüglichen Aussagen ist aber vor diesem Hintergrund nur mit grosser Zurückhaltung bzw. nur insoweit abzustellen, wie diese durch anderweitige Beweismittel bestätigt werden können.

E. 3.2.5

Nachdem wie dargelegt einzig C._____ G._____ als einen der Beteiligten bezeichnet, genügt seine Aussage – zumindest was diese erste Phase des Vorfalls im Eingangsbereich betrifft – nicht, um eine Beteiligung bzw. die unmittelbare Anwesenheit von G._____ zu erstellen. Insofern stimmt die vorliegende Beweiswürdigung – zumindest im Ergebnis – mit jener der Vorinstanz dahingehend

- 32 - überein, dass eine Beteiligung von G._____ mit Blick auf die Vorwürfe im Eingangsbereich (Sachverhaltsabschnitte A, 1 und 6) als nicht erstellt zu gelten hat.

E. 3.2.6

Was die Umstände der eigentlichen Wegnahme des Mobiltelefons durch die Beschuldigten angeht, gab der Privatkläger A._____ zu Protokoll, dass er sich auf die verbale Aufforderung F._____s hin, sein Mobiltelefon herauszugeben, zunächst geweigert und gefragt habe, wieso. Darauf habe ihm F._____ unvermittelt eine Ohrfeige verpasst, wobei er nicht mehr wisse, ob es eine, zwei oder drei gewesen seien (Urk. 20/2 S. 6). Dadurch sei er in einen Angst- bzw. Schockzustand versetzt worden und habe F._____ das Mobiltelefon dann auch ausgehändigt (Urk. 20/2 S. 10). F._____ stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, er habe freundlich mit dem Privatkläger gesprochen und ihn gefragt, ob er Fotos gemacht habe. Darauf habe der Privatkläger sein Mobiltelefon selber mittels Eingabe des Sperrcodes entsperrt und ihm dieses freiwillig übergeben (Urk. 18 S. 30).

E. 3.2.7

Stellt man diese beiden gegenläufigen Aussagen einander gegenüber, werden erhebliche Unterschiede in der Qualität der Aussagen ersichtlich. Wie bereits einleitend in der Gesamtbetrachtung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen dargelegt (oben E. II.2.2. und 2.4. f.), weisen die Schilderungen des Privatklägers verschiedene Realkennzeichen auf, welche darauf hindeuten, dass sie auf tatsächlich Erlebtem basieren. Dieser Eindruck bestätigt sich auch mit Blick auf die Vorwürfe im Eingangsbereich der Moschee: Zunächst ist erheblich, dass A._____ die Umstände der Wegnahme des Mobiltelefons über beide im

Untersuchungs- verfahren durchgeführten Einvernahmen hinweg in freier Erzählung konstant gleich und widerspruchsfrei schilderte (Urk. 20/1 S. 3 und Urk. 20/2 S. 6). Seine Schilderungen weisen auch hier einen hohen Detailgrad auf und enthalten neben- sächliche Details. So beschreibt er etwa bildhaft, wie sich der Beschuldigte F._____, als er [A._____] auf dem Sofa beim Eingang Platz nehmen musste, ihn aufgefordert habe, das Mobiltelefon herauszugeben, wobei er sich mit dem Kopf zu ihm hinübergebeugt habe. Ferner sind in seinen Aussagen neben Ge- fühlsäusserungen (Urk. 20/2 S. 10 Frage 26: "Schockzustand, Angst. Ich weiss, dass etwas Schlimmes auf mich zukommen wird, aber ich wusste nicht was.") auch Interaktionen bzw. Gesprächsteile mit dem Täter (Urk. 20/1 S. 3: "F._____, - 33 - was ist los, wir kennen uns, was willst du?"; Urk. 20/2 S. 6: "Ich fragte, wieso? Dann kam die erste Ohrfeige.") enthalten.

E. 3.2.8

Demgegenüber weisen die Aussagen des Beschuldigten F.____ – nicht nur zu diesem ersten Sachverhaltsabschnitt, sondern zum ganzen Vorfall an die- sem Abend – verschiedene Ungereimtheiten auf, nicht zuletzt was die Konstanz seiner Aussagen wie auch deren logische Konsistenz anbelangt. So gab der Be- schuldigte F._____ in der ersten Einvernahme zum eigentlichen Kerngeschehen nur sehr pauschal an, es hätten an diesem Abend offenbar zwei Personen in der Moschee spioniert, worauf der Präsident die Polizei verständigt habe. Er habe je- doch nichts genauer mitbekommen. Er sei bei dem Vorfall zu keinem Zeitpunkt dabei gewesen. Er habe nur mitbekommen, dass die Polizei verständigt worden sei und habe dieser die Türe geöffnet (Urk. 15/1 S. 4 f.). In der zweiten Einvernahme machte er dann zwar etwas genauere Angaben zum Vorfall (etwa dass Fotos auf dem Handy des Privatklägers waren), stritt zunächst jedoch nach wie vor ab, selber aktiv in den Vorfall involviert gewesen zu sein (Urk. 15/2 S. 4: "Sie sagten vorhin, Sie hätten A._____ ausgefragt." Antwort F._____: "Nicht ich. Nicht ausgefragt. Er wurde erwischt."; "Dann wurde er [A._____] auf die Seite genom- men so viel ich weiss." Auf Nachfrage, von wem: "Ich weiss nicht. Aber der Präsi- dent war dabei."). Wiederum anders stellt er den Vorfall bzw. seine Beteiligung an diesem in der Konfrontationseinvernahme dar (Urk. 18 S. 30 ff.). Er sei der Erste gewesen, der A._____ zu Beginn zur Seite genommen habe, um ihn mit den Vorwürfen möglicher Fotos zu konfrontieren, worauf dieser ihm alles gestanden habe. Dieses inkonsistente, in sich widersprüchliche Aussageverhalten spricht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Gleichzeitig ist er auffällig darum be- müht, zum einen sich selber in gutem Licht darzustellen. So habe er A._____ zu- nächst noch in Schutz genommen, indem er zu den anderen gesagt habe, er [A._____] hätte vielleicht gar nichts gemacht. Zum andern versucht er A._____ schlecht dastehen zu lassen, indem er betont, dieser habe nach Alkohol gestun- ken und wohl auch gekokst. Dass A._____ vor dem Moscheebesuch Alkohol ge- trunken hatte, dürfte zwar der Wahrheit entsprechen. Wie bereits festgestellt wur- de, ist aber nicht davon auszugehen, dass A._____ am Tatabend betrunken ge- wesen ist (vgl. oben E. II.2.4.5.). Auch auf allfälligen Kokainkonsum gibt es so-

- 34 - dann keinerlei Hinweise. Wenig glaubhaft erscheint auch, dass der Privatkläger auf den Vorwurf hin, verbotenerweise Fotos in der Moschee gemacht zu haben, sogleich von sich aus und ohne dass in irgend einer Weise Druck oder Gewalt auf ihn ausgeübt worden wäre, sein eigens entsperartes Mobiltelefon herausgeben würde, im Wissen darum, damit den direkten Beweis für sein Fehlverhalten zu lie- fern. Vor dem Hintergrund des medialen Wirbels, den solche geheime Aufnahmen in der Q._____ Moschee im Vorfeld dieses

Vorfalls bereits verursacht hatten, so- wie der Tatsache, dass sich A._____ der Brisanz seines Tuns bewusst gewesen war (Urk. 20/1 S. 3 "...sie [die Beschuldigten] wissen, dass jemand hinter ihnen her ist..."), ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass bloss eine nette Auf- forderung an die Adresse von A._____ nicht gereicht hatte, um diesen zur Preis- gabe seines Mobiltelefons zu bewegen.

E. 3.2.9

Ferner widerspricht diese verharmlosende Darstellung F._____s teilweise sogar den Aussagen des Jugendlichen, welcher angab, der Privatkläger habe sein Mobiltelefon rausgeben müssen, weil F._____, E._____ und er sich vor ihm aufgebaut hätten. Er habe keine andere Wahl gehabt (Urk. 18 S. 26 f.). Wenn- gleich auch der Jugendliche Schläge gegen A._____ abstreitet, so bestätigt er dessen Aussagen immerhin dahingehend, dass er das Mobiltelefon und den Sperrcode nicht freiwillig, sondern mitunter als Folge des Drohpotentials, das die drei Beschuldigten demonstriert hätten, herausgegeben habe. Weitere Wider- sprüche ergeben sich sodann auch zu den Aussagen von E._____, welcher diese Phase des Vorfalls deutlich anders schilderte, obwohl sich ihre beiden Versionen aufgrund ihrer gemeinsamen Position und Perspektive eigentlich decken müss- ten. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ver- wiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.10.2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2.10

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers und die teilwei- sen Eingeständnisse des Jugendlichen sowie angesichts der inkonsistenten und unplausiblen Aussagen der Beschuldigten F._____ und E._____ ist erstellt, dass der Privatkläger A._____ mittels mindestens einer Ohrfeige von F._____ sowie aufgrund des Drohpotentials, das F._____, E._____ und der Jugendliche mitunter durch ihre physische Präsenz und personelle Überlegenheit erzeugten, entgegen

- 35 - seinem Willen dazu gebracht wurde, sein Mobiltelefon an die Beschuldigten her- auszugeben. Sachverhaltsabschnitt A der Anklageschrift gilt damit mit Blick auf diese drei Beschuldigten als erstellt. Nicht rechtsgenügend erstellt ist demgegen- über die Beteiligung von G._____. Dem Beschuldigten B._____ wird eine Beteili- gung in dieser initialen Phase wie dargelegt noch nicht vorgeworfen.

E. 3.3

Ferner ergeben sich aus den Einvernahmen der beiden Privatkläger, dass diese im Nachgang an den Vorfall vom tt.mm.2016 offenbar grosse Angst hatten, dass die Beschuldigten oder Drittpersonen, welche von den Beschuldigten über die angebliche Spionage der Privatkläger in der Q._____ Moschee informiert wor- den seien, für diese Spionagetätigkeit Vergeltung üben könnten. So äusserte sich etwa der Privatkläger C._____ dahingehend, dass sie in weiten Kreisen von ande- ren, teilweise radikalen Islamgläubigen in anderen Moscheen in der Schweiz und im Ausland für "vogelfrei" erklärt worden seien, was bei den Privatklägern offen- bar riesige Angst um sich und ihre Familien ausgelöst hatte. Wie bereits darge- legt, fühlte sich etwa der Privatkläger C._____ regelrecht verfolgt und traute sich nicht mehr nach Hause bzw. sah sich angeblich gezwungen, seine Telefonnum- mer zu wechseln und für seine Familienangehörigen in der Schweiz und in AE._____ Wohnortwechsel zu veranlassen (Urk. 20/5 S. 2, 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme äusserte sich auch der Privat- kläger A._____ dahingehend, dass er nach dem Vorfall vom tt.mm.2016 in die- sem Zusammenhang

bedroht und unter Druck gesetzt worden sei, wobei er sich

- 143 - aber nicht genauer dazu äussern bzw. dies später nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/1 S. 8). Allerdings bekräftigte auch er, gehört zu haben, dass Informationen über bzw. Fotos von ihm und C._____ zu anderen Moscheen bzw. an deren Besucher verschickt worden seien (Urk. 20/2 S. 30 f.). Auch äusserten sich beide Privatkläger dahingehend, dass in dieser Hinsicht vor allem der Beschuldigte U._____, welcher wie bereits erwähnt bis heute nicht ermittelt werden konnte, eine tragende Rolle gespielt habe (Urk. 20/2 S. 31; Urk. 20/5 S. 6; Urk. 20/6 S. 37). Ob bzw. inwieweit die von den Privatklägern behaupteten Bedrohungen und die vermeintlich schwerwiegenden Verbreitungen ihrer Angaben bzw. Fotos tatsächlich stattgefunden haben, muss offenbleiben, wird solches dem Beschuldigten und seinen Mitbeschuldigten doch im vorliegenden Strafverfahren nicht zum Vorwurf gemacht. Für die Beurteilung der Zivilklage des Privatklägers 1 sind diese behaupteten Umstände möglicherweise durchaus erheblich, bestehen nach dem Gesagten doch durchaus Hinweise darauf, dass die geltend gemachten psychischen Folgen nicht direkt auf die angeklagten Straftaten der Beschuldigten zurückzuführen sein könnten, sondern teilweise oder gar vorwiegend durch die Angst vor weiteren Vergeltungsaktionen für das ihnen vorgeworfene Spionieren – insbesondere auch durch Drittpersonen aus dem radikalislamistischen Milieu – (mit-)verursacht worden sein könnten. Nachdem die diesbezüglichen offenen Fragen mit möglicherweise entscheidenden Auswirkungen auf die Kausalität der vom Privatkläger behaupteten Schadensverursachung hatten, wäre es am Privatkläger gewesen, seine Zivilklage auch in dieser Hinsicht genauer zu substantiieren, was er jedoch nicht getan hat. Mangels genügender Substantiierung der Zivilklage kann im vorliegenden Verfahren keine abschliessende Entscheidung über die Schadenersatzforderung getroffen werden und die Schadenersatzbegehren des Privatklägers A._____ sind entsprechend auch aus diesem Grund auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.3.1

Auch der Anklagevorwurf betreffend das Abnötigen des Sperrcodes gemäss Sachverhaltsabschnitt 1 der Anklage geht dahin, dass A._____ mittels Schlägen und physischer Präsenz bzw. personeller Überlegenheit zur Herausgabe des Sperrcodes für sein bereits an die Beschuldigten ausgehändigtes Mobiltelefon gezwungen worden sei. Dieser Vorwurf ist jedoch – neben den bereits genannten F._____, E._____, G._____ und den Jugendlichen – zusätzlich auch gegen I._____, H._____, B._____, und R._____ gerichtet, welche gemäss Anklage unmittelbar nach der Wegnahme des Telefons zum Geschehen im Eingangsbereich hinzugestossen sein sollen. Während der vorinstanzliche Freispruch B._____'s betreffend Nötigung gemäss Sachverhaltsabschnitt 1 wie gesagt bereits rechtskräftig ist, hat die Staatsanwaltschaft den damit zusammenhängenden Freispruch B._____'s hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 6 angefochten.

E. 3.3.2

Hinsichtlich der Aussagen der Geschädigten A._____ und C._____, von F._____, E._____, B._____, dem Jugendlichen und I._____ wird wiederum auf die zutreffende zusammenfassende Wiedergabe im vorinstanzlichen Urteil verwiesen (vorinstanzliches Urteil E. III.11.2.1. - 11.2.3.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.3.3

Zutreffend erscheint sodann auch die vorinstanzliche Würdigung, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Privatkläger, nachdem er bereits das Mobiltelefon nicht von sich

aus, sondern nur aufgrund der hiervoor erstellten Ohrfeige durch F._____ und der für ihn bedrohlich wirkenden Präsenz der übrigen Beschuldigten herausgab, dann aber den Sperrcode für sein Telefon aus freien Stücken bekannt gegeben hatte (vorinstanzliches Urteil E. III.11.2.4.). Es ist vielmehr davon auszu- gehen, dass er sich auch zu dieser Handlung gezwungen sah. Schliesslich gab

- 36 - doch erst die Entsperrung den Beschuldigten Einsicht auf die nach Ansicht der Beschuldigten kompromittierenden Inhalte auf seinem Mobiltelefon (Fotos der Moschee, Chat mit M._____). Ob A._____ den Sperrcode letztlich im Zuge der erzwungenen Übergabe des Mobiltelefons eigenhändig in dieses eingegeben hat- te, wie dies die Beschuldigten behaupten, oder ob er den Beschuldigten den Code nach der Übergabe genannt und diese dann von den Beschuldigten ins Ge- rät eingegeben wurde, ist nicht rechtserheblich und kann offen bleiben. Schliess- lich haben beide Varianten gemeinsam, dass die Beschuldigten den Privatkläger mittels Gewalt bzw. Drohgebärden dazu gebracht haben, entgegen seinem Willen den Zugang zu seinem passwortgeschützten Mobiltelefon freizugeben.

E. 3.3.4

Was den in Sachverhaltsabschnitt 6 der Anklage vorgeworfenen Faust- schlag und die zwei Ohrfeigen durch F._____ angeht, wurde bereits hiervoor er- stellt, dass der Beschuldigte F._____ dem Privatkläger vor der Übergabe des Mo- biltelefons zumindest eine Ohrfeige verpasst hat. Der Privatkläger selber berichte- te von weiteren Schlägen, die nach der Übergabe des Mobiltelefons auf seine Weigerung hin, den Sperrcode bekanntzugeben, gefolgt seien. Er habe insbeson- dere auch einen Faustschlag verpasst bekommen, könne aber nicht mehr sagen, von welchem der anwesenden Beschuldigten dieser gekommen sei. Es sei alles viel zu schnell gegangen.

E. 3.3.5

C._____ gab zunächst in freier Erzählung zu Protokoll, dass der grösste und stärkste der Beschuldigten A._____ eine so heftige Ohrfeige gegeben habe, wie er dies noch nie erlebt habe, sodass A._____ dann doch den Code heraus- gegeben habe (Urk. 20/5 S. 3). In der zweiten Einvernahme bestätigte er, A._____ habe das Passwort rausgerückt, weil sie ihn geschlagen hätten. Es seien vor allem Ohrfeigen ins Gesicht gewesen. Sie hätten ihn auch mit den Füßen ge- treten. Auf die Frage hin, wer den Privatkläger in dieser Situation betreffend Sperrcode geschlagen habe, bezeichnete C._____ F._____, den Jugendlichen und B._____. Danach habe jeder etwas getan. Es habe in einem Gerangel geen- det (Urk. 20/6 S. 12 f. Fragen 57 ff.). Hinsichtlich dieser Aussagen kommen aller- dings erneut Zweifel auf, inwieweit der Geschädigte C._____ die Vorgänge rund um die Wegnahme des Mobiltelefons sowie das Herausverlangen des Sperrcodes

- 37 - wirklich beobachtet hat. Betrachtet man seine Aussagen im Kontext der Befra- gung, entsteht der Eindruck, dass C._____ mit seinen Ausführungen das Ge- schehen im Gebetsraum beschreibt, welches jedoch zeitlich erst nach der Ver- bringung A._____s in diesen stattfand, berichtet er doch, dass A._____ bei diesen Schlägen "auf dem Boden" gewesen sei, was – wie noch zu zeigen sein wird – erst bei den späteren Vorgängen im Gebetsraum (Sachverhaltsteil B; vgl. nach- folgend E. II.4.) zutrifft. Gemäss glaubhaften Aussagen von A._____ hat er sich während den Vorgängen im Eingangsbereich jeweils sitzend auf dem dortigen So- fa gegenüber der Eingangstür befunden (oben E. II.3.2.7.). Dies in Kombination mit den bereits geäusserten Zweifeln hinsichtlich seiner Aussagen

zum Geschehen in der Anfangsphase des Vorfalls (oben E. II.3.2.4.) führt dazu, dass auf die Aussagen C.____s in diesem Punkt nicht abzustellen ist.

E. 3.3.6

Abzustellen ist dagegen auf die Aussagen des Privatklägers A.____: Zwar kann anhand seiner Aussagen der in der Anklage vorgeworfene Faustschlag keinem der genannten Beschuldigten nachgewiesen werden. Anders sieht es jedoch mit Blick auf die in Sachverhaltsabschnitt 1 und 6 ebenfalls angeklagten weiteren Ohrfeigen aus. Diesbezüglich vermochte A.____ zwar nicht alle Ohrfeigen klar einzelnen Personen zuzuordnen, was angesichts seiner Aussage, es sei in dieser Situation seine letzte Sorge gewesen, wer die Ohrfeigen gebe, plausibel erscheint. Daran zeigt sich, dass der Privatkläger mit belastenden Aussagen vorsichtig umgeht und jedenfalls nicht zu übermässigen Belastungen neigt. Umso glaubhafter erscheint seine diesbezügliche Aussage, dass er in dieser Phase mindestens F.____ und den Jugendlichen als Schläger habe ausmachen können. Bei diesen beiden Beschuldigten war sich der Privatkläger sicher (Urk. 20/2 S. 10 f.). Seine Aussage fügt sich sodann nahtlos in seine detailreiche und plastische Schilderung der Geschehnisse im Eingangsbereich der Moschee ein. Es kann diesbezüglich auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. oben E. II.3.2.7. sowie E. II.2.2.). Wie die Vorinstanz zudem zu Recht festhielt, spricht die vom Jugendlichen beschriebene, von ihm empfundene Wut über das verbotene Fotografieren A.____s gegen seine Behauptung, wonach er in dieser Phase des Geschehens einfach untätig dageigestanden sein will. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers ist somit erstellt, dass F.____ dem Privatklä-

- 38 - ger – zusätzlich zu seiner ersten Ohrfeige betreffend Wegnahme des Mobiltelefons (vgl. hiervor zu Sachverhaltsabschnitt A) – mindestens eine weitere Ohrfeige verabreichte und der Jugendliche ihm ebenfalls mehr als eine Ohrfeige verpasste. Die lediglich pauschalen Bestreitungen und verharmlosenden Darstellungen der Beschuldigten, es sei überhaupt zu keinerlei physischer Gewalt gekommen, vermögen daran nichts zu ändern und sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

E. 3.3.7

Dass E.____ anlässlich der Ereignisse im Eingangsbereich anwesend war, wurde bereits in den Ausführungen zu Sachverhaltsabschnitt A festgestellt und gilt hier genauso (oben E. II.3.2.3.). Hinweise auf Schläge von seiner Seite gibt es in dieser Phase keine, werden ihm in der Anklageschrift jedoch auch nicht vorgeworfen. Gleichzeitig führt auch die Frage nach der Beteiligung von G.____ zu keinem anderen Ergebnis: Dieser wird von A.____ nach wie vor nicht als einer der Täter genannt, obwohl sich der Kreis der Täterschaft um ihn herum in diesem Moment noch einigermaßen überschaubar präsentiert haben musste (vgl. oben E. II.3.2.4.). Die einzigen Hinweise auf seine Beteiligung in dieser Phase ergeben sich aus den Aussagen von C.____, auf die hier wie gesagt nicht abzustellen ist. Entsprechend ist zu Gunsten des Beschuldigten G.____ davon auszugehen, dass dieser auch hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 1 und 6 nicht beteiligt war.

E. 3.3.8

Weiter wirft die Anklage auch dem Beschuldigten I.____ vor, bei den Übergriffen gemäss Sachverhaltsabschnitt 1 und 6 direkt anwesend gewesen zu sein. Die Beschuldigten H.____, B.____ und R.____ sollen zudem im Laufe dieser Vorfälle hinzugestossen sein. Hier ist relevant, dass beide Geschädigten sinngemäss aussagen, es seien dann noch Leute

hinzugekommen und eine un- übersichtliche Situation entstanden (Urk. 20/2 S. 10 f.; Urk. 20/6 S. 12: "...es wa- ren eben viele und die Leute kamen alle zusammen."). Von den vier genannten Beschuldigten wird einzig I._____ einmal von A._____ genannt, wobei er sich diesbezüglich aber unsicher war (Urk. 20/2 S. 10 Frage 32). C._____ sagte nichts in diese Richtung aus. Angesichts der damit verbleibenden Zweifel ist mit der Vo- rinstanz zu Gunsten des Beschuldigten I._____ davon auszugehen, dass er in dieser Phase noch nicht beteiligt gewesen ist.

- 39 -

E. 3.3.9

Weiter nennt C._____ in der Einvernahme vom 4. April 2017 auch B._____ als einen der Beschuldigten, die nicht nur anwesend gewesen, sondern dem Pri- vatkläger Ohrfeigen verpasst hätten (Urk. 20/6 S. 13 oben). Wie bereits dargelegt, scheint sich seine Aussage allerdings auch hier nicht auf das Geschehen im Ein- gangsbereich, sondern vielmehr auf die unmittelbar darauffolgende Phase im Ge- bettsraum, welche laut seinen Aussagen in ein Gerangel mit verschiedenen Betei- ligten übergang, zu beziehen (so bereits hiavor E. II.3.3.5.). Entsprechend sind seine belastenden Aussagen – zumindest was die Anfangsphase im Eingangsbereich betrifft – mit gewissen Zweifeln behaftet. Dies reicht vor dem Hintergrund, dass der direkt betroffene A._____ den Beschuldigten B._____ erst im Zusam- menhang mit den Vorfällen im Gebetsraum erstmals als einen der unmittelbar anwesenden Beschuldigten nennt (vgl. Urk. 20/2 S. 11 F/A 38 und sodann S. 12 F/A 42), jedenfalls nicht für eine rechtsgenügeliche Erstellung seiner Beteiligung. Gleiches gilt auch hinsichtlich der übrigen Genannten (H._____ und R._____), die im Zusammenhang mit der Wegnahme des Mobiltelefons und des Sperrcodes sowie der damit einhergegangenen physischen Gewalt keinerlei Erwähnung durch die Beteiligten fanden.

E. 3.3.10

Im Ergebnis ist damit hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 1 und 6 er- stellt, dass die Beschuldigten F._____ und der Jugendliche dem Privatkläger A._____ Ohrfeigen gegeben haben, wobei der Mitbeschuldigte E._____ in unmit- telbarer Nähe dabeistand. Hinsichtlich der Beschuldigten I._____, H._____, B._____ und R._____ ist nicht erstellt, dass sie sich in dieser Phase an den Übergriffen auf den Privatkläger beteiligt haben. Auf die Drohungen, die ge- mäss Sachverhaltsabschnitt 4 teilweise auch bereits im Eingangsbereich stattge- funden haben sollen, wird in den Ausführungen unten, E. II.4.1.1. ff., einzugehen sein.

E. 3.4

Im Ergebnis ist die Schadenersatzforderung des Privatklägers A._____ ge- stützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

- 144 - 4. Genugtuung

E. 3.4.1

Zum Vorwurf gemäss Sachverhaltsabschnitt 2 der Anklage, wonach der Privatkläger nach den Ereignissen im Eingangsbereich von mehreren Beschuldig- ten – insbesondere auch B._____ – in den Gebetsraum geschleppt worden sei, erachtet es die Vorinstanz zunächst als erstellt, dass zumindest die in den vorhe-

- 40 - rigen Sachverhaltsabschnitten (A, 1 und 6) aktiven Beschuldigten F._____, E._____ und der Jugendliche beteiligt waren, wobei sie einschränkend feststellt, dass A._____ in den

Gebetsraum "geführt" und dort auf dem Boden platziert worden sei. Sie stützt diesen Schluss auf die insoweit übereinstimmenden Aussagen F.____s und des Jugendlichen, welche das Verbringen A.____s in den Gebetsraum anerkennen, wenn auch unter der Präzisierung, dass dieser selber gegangen sei (Urk. 19 S. 11; vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.1 ff.). Dem ist zuzustimmen, zumal auch der Privatkläger selber implizit zum Ausdruck bringt, in den Gebetsraum geführt und nicht etwa getragen oder geschleift worden zu sein (Urk. 20/2 S. 11: "Ich bin hingelaufen, aber die haben mich von beiden Seiten gepackt und hingeschleppt."). Anhand der übereinstimmenden detaillierten Aussagen der beiden Geschädigten ist davon auszugehen, dass A.____ während des Transfers in den Gebetsraum von den Beschuldigten F.____, E.____ und dem Jugendlichen gepackt und gehalten wurde und schliesslich an der Wand nahe der Bibliothek auf den Boden sitzen musste (Urk. 20/1 S. 3; Urk. 20/2 S. 11; Urk. 20/6 S. 14: "Sie hatten ihn hinten am Kragen gepackt und dorthin gezogen.").

E. 3.4.2

Zusätzlich bezeichnet A.____ auch I.____ als Beteiligten. Im Hinblick auf das Verschleppen war sich der Privatkläger über die Mitwirkung I.____s nun sicher, während er – wie zuvor dargelegt (oben E. II.3.3.8.) – zur Beteiligung I.____s an der Nötigung betreffend Sperrcode kurz davor im Eingangsbereich noch angab, er denke, dieser könnte auch dabei gewesen sein (Urk. 20/2 S. 10 Frage 32). Diese Unterscheidung zwischen jenen Situationen, hinsichtlich derer er sich über die Täterschaft sicher war, und jenen, hinsichtlich welcher er verbleibende Zweifel hatte, was er auch so zum Ausdruck brachte, steigert die Qualität und damit die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erheblich.

E. 3.4.3

Demgegenüber stellt sich I.____ auf die Position, vom ganzen Geschehen in der Q.____ Moschee bis zum Eintreffen der Polizei praktisch nichts bemerkt zu haben. Er habe zwar, als er im grossen Gebetsraum gebetet habe, am Rande mitbekommen, dass zwei Personen in der Moschee heimlich fotografiert haben sollen. Er habe gesehen, dass ein paar Leute um den mutmasslichen Fotografen gestanden seien. Er sei dann aber gleich in den Frauenraum gegangen, um dort

- 41 - im Koran zu lesen, bis die Polizei gekommen sei (Urk. 16/1 S. 4; Urk. 16/3 S. 5). Eine genauere Betrachtung der Aussagen I.____s lässt aber gewisse Zweifel an deren Wahrheitsgehalt aufkommen. Zum einen gab er in der ersten Einvernahme an, er habe – offenbar noch vor der Entdeckung A.____s – beobachtet, dass sich dieser "auffällig benommen" hatte. Er sei in der Moschee gesessen und habe "mit seinem Handy etwas gemacht" (Urk. 16/1 S. 4 Frage 27). Dies impliziert, dass der Beschuldigte I.____ das verbotene Fotografieren durch den Privatkläger selber beobachtet haben will. Vor dem Hintergrund der hohen Wellen, welche die im Vorfeld veröffentlichten Bilder aus der Q.____ Moschee und ihrer Besucher in den Medien geworfen hatten und angesichts der gravierenden Folgen, welche verschiedene Beschuldigte bei einer Veröffentlichung weiterer solcher Bilder befürchteten (vgl. etwa Urk. 13/2 S. 6; Urk. 9/2 S. 7; Prot. I S. 102), ist schwer vorstellbar, dass der Beschuldigte I.____ auf diese auffällige, brisante Beobachtung in keiner Weise reagiert haben will. Noch unglaublicher erscheint dann aber, dass er sich in keiner Weise dafür interessiert haben will, als dieser durch seine Glaubensbrüder konfrontiert wurde, und er stattdessen einfach in den Frauenraum gegangen sei, um dort im Koran zu lesen, obwohl sich sein initiales Gefühl, wonach mit

dem Privatkläger bzw. dessen Verhalten etwas nicht stimme, bestätigt hatte.

E. 3.4.4

Zum andern finden sich in den Einvernahmen des Beschuldigten I._____ aus aussagepsychologischer Sicht auch kaum Merkmale, die darauf hinweisen, dass seine Aussagen auf tatsächlich Erlebtem basieren. So bleibt er mit seinen Aussagen durchwegs sehr pauschal und detailarm. Letztlich beschränkt sich sein Standpunkt vorwiegend darauf, sich an nichts Besonderes mehr erinnern zu können bzw. nichts vom ganzen Vorfall mitbekommen zu haben. Auffällig ist sodann seine Abwehrhaltung, die sich mitunter darin äussert, dass er die Schilderungen des Vorfalls durch die beiden Geschädigten umgehend als Lügen tituliert, dies obwohl er die beiden nach eigenen Angaben nicht gekannt und sich während des Grossteils des Vorfalls in einem anderen Raum aufgehalten haben will (vgl. etwa Urk. 16/1 S. 5: Auf Vorhalt der Aussagen der Geschädigten, wonach sie geschlagen worden seien: "Wer bestätigt denn, das das stimmt? [...] Dann würde man wohl etwas an ihren Körpern finden."; "Das kann ja jeder sagen."; "Um der Mo-

- 42 - schee zu schaden."). Es gilt damit als erstellt, dass I._____ zusammen mit F._____, E._____ und dem Jugendlichen den Privatkläger gepackt und gegen dessen Willen bis zur gegenüberliegenden Wand im Gebetsraum geführt bzw. gezogen hat.

E. 3.4.5

Die Beschuldigten H._____, R._____, B._____ und G._____ sollen laut Anklage ebenfalls anwesend gewesen sein und den vier vorgenannten Beschuldigten gefolgt sein, als diese den Privatkläger A._____ in den Gebetsraum führten. Hinsichtlich ihrer Aussagen zum Vorfall kann wiederum auf die zutreffende Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.4.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit Ausnahme der vier erstellten Täterschaften vermochten weder der Privatkläger selber noch der Geschädigte C._____ anzugeben, welche weiteren Beschuldigten diese Aktion begleitet hatten (Urk. 20/6 S. 14 Frage 69; Urk. 20/2 S. 11 Fragen 37 f.). Nachdem eine Beteiligung bzw. Anwesenheit von H._____, R._____, B._____ und G._____ bereits mit Blick auf die Ereignisse im Eingangsbereich der Moschee nicht erstellt werden konnte, liegen nach dem Gesagten zu wenig konkrete Hinweise darauf vor, dass sie sich dem Vorgehen ihrer Mitbeschuldigten noch während des Transfers von A._____ in den Gebetsraum in rechtserheblicher Weise angeschlossen hatten. Schliesslich dürfte dieser Vorgang isoliert betrachtet ohnehin nur ein paar wenige Sekunden gedauert haben, zumal auch der Privatkläger nicht angibt, sich gegen die Beschuldigten besonders gewehrt zu haben und der Weg vom Eingangsbereich durch den Gang an die gegenüberliegende Wand des grossen Gebetsraums nur ca. 20 Meter betragen haben dürfte (vgl. Plan im Anhang zur Einvernahme der Staatsanwaltschaft Urk. 20/2).

E. 3.4.6

Im Ergebnis ist Sachverhaltsabschnitt 2 somit hinsichtlich der Beschuldigten F._____, E._____, dem Jugendlichen und I._____ insoweit erstellt, als sie den Privatkläger gepackt und gegen dessen Willen gemeinsam bis zur gegenüberliegenden Wand im Gebetsraum geführt bzw. gezogen haben. Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten, mitunter B._____, gilt ihre Anwesenheit und Beteiligung als nicht erstellt.

- 43 -

E. 3.5

Entsprechend ist zu prüfen, ob die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung die beschriebenen privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz dennoch überwiegen. Nach der gesetzlichen Systematik

- 133 - ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, so dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.2. mit weitem Verweisen auf Rechtsprechung). Der Beschuldigte hat sich der Freiheitsberaubung, die für die Landesverweisung als Katalogtat gilt, mehrfach schuldig gemacht. Wie dargelegt, bewegt sich sein Verschulden insbesondere aufgrund der beschränkten Dauer derselben noch im leichten Bereich. Zwar hat er darüber hinaus im Zuge ein und desselben Vorfalls noch weitere Delikte begangen, mitunter mehrfache Drohungen und mehrfache Nötigungen. Bei diesen Straftaten handelt es sich ebenfalls um nicht besonders schwere Taten mit noch leichtem Verschulden. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich insbesondere, dass es sich dabei nicht um körperliche Gewalttaten handelte. Wenngleich, wie bereits mehrfach dargelegt, nicht zu vernachlässigen ist, dass sich das Ausmass des vom Beschuldigten zusammen mit mehreren Mittätern begangene Unrecht mitunter in der Kumulation bzw. der Wechselwirkung der Vielzahl der an diesem Abend begangenen Taten offenbarte (vgl. oben E. V.4.1.), ist mit Blick auf die Gefahr künftiger Taten dieser Art zu berücksichtigen, dass sich der vorliegende Vorfall unter sehr singulären Umständen ereignete. Der Beschuldigte verfügt sodann über keine Vorstrafen. Es liegt entsprechend keine ungünstige Legalprognose vor. Sodann hat er sich seit den zur Beurteilung stehenden Taten vom tt.mm.2016 und damit seit mittlerweile rund 5 Jahren klaglos verhalten. Schliesslich weist der Beschuldigte wie dargelegt gewichtige private Interessen am Verbleib in der Schweiz auf, nachdem er mehr als die Hälfte seines Lebens und insbesondere die besonders lebensprägenden Phasen hier verbracht hat, sämtliche ihm verbleibenden Bezugspersonen in der Schweiz leben und er hier ernsthaft verwurzelt ist. Insgesamt überwiegen seine gewichteten privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz die sehr beschränkten öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung. Es ist entsprechend auf eine Landesverweisung zu verzichten.

- 134 -

E. 3.6

Im Ergebnis ist gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen. VI. Zivilforderung 1. Ausgangslage

E. 4

Zu den Vorgängen im Gebetsraum (Sachverhaltsteil B)

E. 4.1

Parteistandpunkt und rechtliche Voraussetzungen

E. 4.1.1

Der Privatkläger A._____ macht geltend, der Vorfall des tt.mm.2016 habe bei ihm nachhaltig negative Auswirkungen gezeitigt. Nicht nur sei er am Tatabend selber geschlagen, der Freiheit beraubt, genötigt und in Todesangst versetzt worden. Die

Todesangst habe auch nach dem Vorfall wochen- und monatelang an- gehalten. Diese Angst habe sodann nicht nur mit Blick auf sich selber bestanden, sondern vielmehr habe er panische Angst davor gehabt, dass seinen Angehöri- gen etwas passieren könnte. Ihm sei ferner eine Posttraumatische Belastungsstö- rung diagnostiziert worden. Demnach habe er während Monaten unter enormer Schreckhaftigkeit, Hypervigilanz, massiven Angstzuständen und Verfolgungs- ideen gelitten. Weiter hätten ihn Albträume, Schlaflosigkeit und Verwirrtheitszu- stände geplagt. Sodann habe er nach dem Vorfall sieben Mal die Wohnung ge- wechselt und fühle sich auch heute noch unsicher in seinen vier Wänden. Ent- sprechend sei eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zur Abgeltung der erlittenen seelischen Unbill angemessen (Urk. 151 S. 4 Rz. 5; Urk. 160/2 S. 8 ff.; Urk. 195/2 S. 13 f.).

E. 4.1.2

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Zusprechung einer Ge- nugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen wer- den (vorinstanzliches Urteil E. IX.3.1. f.; KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligati- onenrecht I, 7. Aufl. 2019, N 13 ff. zu Art. 47 OR sowie N 13 zu Art. 49, je mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 4.1.3

Auch beim Geschädigten C._____ sind ähnliche Tatfolgen feststellbar. Während die physischen Folgen des Tatabends in Form von Schmerzen am Hin- terkopf, Schwindel und Übelkeit bzw. das diesbezüglich diagnostizierte leichte Schädelhirntrauma (vgl. Urk. 34/1) klar dem Faustschlag des Beschuldigten H._____ geschuldet sind, ist eine derartige Zuordnung auf bestimmte Delikte hin- sichtlich der psychischen Folgen aus den genannten Gründen gerade nicht mög- lich. Wenngleich auch hier der wiederum von Psychiaterin med. pract. L._____ gestellten Diagnose eines "posttraumatischen Schockzustands" (Urk. 34/2) auf- grund der geringen Angaben über das Zustandekommen dieser Diagnose mit ei- ner gewissen Zurückhaltung zu begegnen ist, äusserten sich auch bei ihm glaub- hafte Anzeichen auf gewisse psychische Beeinträchtigungen dessen, was er am Tatabend erlebt hatte. So berichtete er glaubhaft über Angstzustände und Schlaf- probleme (Urk. 20/5 S. 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.).

E. 4.1.4

Dieser Notwendigkeit, die Wechselwirkung der verschiedenen Delikte und die aus diesem Zusammenspiel entstandenen gesteigerten negativen Auswirkun- gen auf die Geschädigten im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, ist zum einen in der nachfolgenden Strafzumessung dadurch Rechnung zu tra- gen, dass hinsichtlich der einzelnen Delikte gegenüber der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt ein erhöhter Asperationsfaktor anzuwenden ist. Entsprechend kann die in casu offensichtlich vorliegende grosse örtliche, zeitliche und sachliche Nähe der verschiedenen Taten nicht – wie sonst häufig angezeigt – zu einer re- duzierten Asperation führen, sondern umgekehrt. Durch die Berücksichtigung die- ses Effekts im Rahmen der Asperation zu den von ihm begangenen einzelnen Delikten ist mithin auch sichergestellt, dass dieser beim Beschuldigten nur inso- weit berücksichtigt wird, wie er aufgrund seiner Beteiligung am Vorfall auch tat- sächlich zu dieser Gesamtsituation beigetragen hat. Zum ändern hat diese not- wendigerweise zu erfolgende Gesamtbetrachtung – wie sogleich zu zeigen sein wird – beim Beschuldigten auch einen gewissen Einfluss auf die Wahl der Sankti- onsort.

E. 4.1.5

Verschiedene Beschuldigte, insbesondere E._____ und der Jugendliche bringen dagegen vor, sie hätten gar keine Drohungen aussprechen können, da A._____ ja kein Deutsch gesprochen und ihre Drohungen somit gar nicht verstanden hätte. Es hätte also gar nichts gebracht, ihm so zu drohen (vgl. Aussagen im vorinstanzlichen Urteil E. III.11.4.3. und 11.4.4.). Dies überzeugt in verschiedenerlei Hinsicht nicht. Dass A._____ sehr gut Deutsch spricht, ergibt sich zweifelsfrei aus seinen Befragungen (Urk. 20/1; Urk. 20/2). Die Vorinstanz hat diesbezüglich sodann bereits überzeugend begründet, dass dieses Argument von vornherein nicht geeignet ist, das Aussprechen der vorgeworfenen Drohungen auf Deutsch zu widerlegen (vorinstanzliches Urteil E. III.11.4.8.). Ihre Argumentation ist darüber hinaus auch widersprüchlich, geben doch sowohl der Jugendliche als auch E._____, F._____ und B._____ selber an, mit dem Beschuldigten anderweitig auf

- 47 - Deutsch gesprochen bzw. ihn auf Deutsch beschimpft zu haben. Entsprechend konnten sie auch Drohungen auf Deutsch gegen ihn wenden. Ihre widersprüchlichen und unplausiblen Vorbringen sind jedenfalls als Schutzbehauptungen zu qualifizieren.

E. 4.1.6

Im Ergebnis ist damit erstellt, dass die Beschuldigten E._____, I._____, B._____, F._____ und der Jugendliche dem Privatkläger A._____ mehrfach mit dem Tod gedroht hatten. Angesichts der mit der Entdeckung der "Verräter" unter den Beschuldigten herrschenden aufgeladenen Stimmung ist sodann auch durchaus glaubhaft und nachvollziehbar, dass A._____ durch die Drohungen in Angst und Schrecken versetzt wurde. Immerhin hatte die herrschende Situation gepaart mit den Todesdrohungen doch selbst den in dieser Phase noch verschont gebliebenen Geschädigten C._____ offenbar stark beeindruckt und ihn dazu bewegen, sich auf die Toilette zu begeben, um dem Polizisten V._____ hastig SMS-Hilferufe zu schicken, wonach sein Freund gerade im Begriff sei, in der Moschee umgebracht zu werden (Urk. 36/1). Zudem bestätigten letztlich neben dem Jugendlichen sowohl E._____ als auch H._____, dass A._____ verängstigt gewesen war (Urk. 9/1 S. 8; Urk. 17/8 S. 25). Laut H._____ habe A._____ Angst gehabt, dass sie (die Beschuldigten) "hart reagieren" könnten und ihm etwas antun würden (Prot. I S. 105).

E. 4.2

Konkrete Beurteilung

E. 4.2.1

Körperliche Beeinträchtigung hat der Privatkläger A._____ aufgrund des Vorfalls zwar kaum erlitten bzw. diese hatten keine übermäßigen Leiden verursacht. Wie bereits im Rahmen der Strafzumessung dargelegt, ist aber von einer beachtenswerten Beeinträchtigung seines psychischen Wohlbefindens auszugehen, die er am Tatabend erleiden musste. So ist wie dargelegt davon auszugehen, dass der Privatkläger sich am Tatabend aufgrund des Vorgehens der Beschuldigten vor allem im ersten Teil des Vorfalls (vor Eintreffen des Imams und

- 145 - des Vorstands) komplett ausgeliefert und schutzlos fühlte und während längerer Zeit ernsthaft um sein Leben fürchtete, war er doch aufgrund der ernstzunehmenden Drohungen der Beschuldigten davon überzeugt, an diesem Abend sterben zu müssen bzw. getötet zu werden. Hinzu kamen Erniedrigungen und Demütigungen, sowohl verbal als

auch in Form mehrfachen Bespuckens sowie dem Zwang, eine Geldnote in den Mund zu nehmen. Dass diese Erlebnisse wie bereits dargelegt auch im Nachhinein gewisse Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden zeitigten, ist mit der Vorinstanz als notorisch und somit – wenn auch nur in beschränkter Masse – als erstellt erachtet (vgl. oben E. IV.4.1.2. sowie hiervor). Die für das Aussprechen einer Genugtuung erforderliche Schwere der seelischen Unbill ist insoweit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erreicht. Die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens der Beschuldigten ist angesichts der vorliegend festgestellten Strafbarkeit desselben offensichtlich gegeben. In dieser Hinsicht ist auch die Kausalität zwischen der genannten seelischen Unbill und dem strafbaren Verhalten der Beschuldigten als erstellt zu erachten. Sodann hat eine anderweitige Wiedergutmachung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt (vorinstanzliches Urteil E. IX. 3.3) – nicht stattgefunden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für das Zusprechen einer Genugtuung in diesem (beschränkten) Umfang somit erfüllt. Für die Bemessung der Genugtuung ist aber auch relativierend zu berücksichtigen, dass sich das Verschulden der Beschuldigten noch im eher tiefen Bereich bewegte. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem erwogen, dass den Privatkläger am Vorfall ein gewisses Mitverschulden trifft, indem er im Bewusstsein um die Brisanz seines Tuns die Eskalation der Situation in der Moschee durch sein Verhalten (unerwünschtes Fotografieren in der Moschee und Weitergabe von Fotos und Informationen an den Journalisten M.____; provokatives Mitführen von Alkoholflaschen) bis zu einem gewissen Grad provoziert bzw. zumindest ausgelöst hat. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– erscheint den Umständen entsprechend angemessen.

E. 4.2.2

Ob und inwieweit eine darüber hinausgehende seelische Unbill in der Gestalt der behaupteten Posttraumatischen Belastungsstörung sowie der Arbeits- und Studierunfähigkeit etc. bestand, die sodann direkt auf die vorliegend zu beur-

- 146 - teilenden Taten zurückzuführen sind, muss mangels genügender Substantiierung seitens des Privatklägers auch hier offengelassen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die obigen Erwägungen (E. VI.3.2. f.) verwiesen werden. Entsprechend ist auch die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag, d.h. soweit diese über das als erstellt erachtete und mit Fr. 2'000.– abgegoltene Mass hinaus geht, auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.2.3

Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Personen, die einen Schaden gemeinsam – sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen – verschuldet haben, dem Geschädigten für diesen Schaden solidarisch. Vorliegend begingen die Beschuldigten F.____, E.____ und H.____, B.____, der Jugendliche, I.____ und G.____ eine Vielzahl von Straftaten in verschiedenen Konstellationen gemeinsam, wobei einzelne der Beschuldigten an gewissen Delikten als Haupttäter, an anderen als Gehilfen mitwirkten. Wie bereits eingangs zur Strafzumessung dargelegt, bedingt der vorliegende Fall eine gewisse Gesamtbetrachtung des Verhaltens bzw. des Zusammenwirkens der Beschuldigten, wobei sich insbesondere auch die soeben erläuterten Tatfolgen, die eine Genugtuung rechtfertigen, nicht einem einzelnen Delikt oder Täter zuordnen lassen, sondern vielmehr der Gesamtheit der Taten der Beschuldigten geschuldet sind (vgl. dazu ausführlich oben E. IV.4.1.1. ff.). Den dem

Privatkläger A._____ entstandenen immateriellen Schaden haben die sieben Beschuldigten entsprechend gemeinsam verschuldet, wobei jeder Beschuldigte durch sein Handeln bzw. sein Mitwirken an den Handlungen der anderen einen massgeblichen Beitrag geleistet hat. Die Voraussetzungen einer solidarischen Haftung für die dem Privatkläger A._____ zugesprochene Genugtuung sind entsprechend gegeben. Im Aussenverhältnis sind die Beschuldigten F._____, E._____ und H._____, B._____, der Jugendliche, I._____ und G._____ entsprechend zu verpflichten, dem Privatkläger die Genugtuung unter solidarischer Haftung im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR zu bezahlen. Einzig den Beschuldigten R._____, J._____ und S._____ konnte eine strafrechtlich relevante Beteiligung an den Taten nicht nachgewiesen werden (vgl. separaten Verfahren SB190206, SB190209 und SB190213, Urteile vom 15. September 2021 mit entsprechender Begründung), womit sie auch keine Pflicht zur Leistung einer Genugtuung trifft.

- 147 -

E. 4.2.4

Im Ergebnis ist die Genugtuungsforderung des Privatklägers im Umfang von Fr. 2'000.– somit gutzuheissen, unter solidarischer Haftung der Beschuldigten F._____, E._____, H._____, B._____, des Jugendlichen, I._____ und G._____. Im Mehrbetrag ist sie auf den Zivilweg zu verweisen. VII. Kosten und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 4.2.5

Ferner ergibt sich bereits anhand der Aussagen des Jugendlichen sowie des Imams J._____, dass sich die Situation im Gebetsraum keineswegs so kontrolliert und – abgesehen vom eingestandenem Spucken E.____s – letztlich harmlos darstellte, wie dies von den Beschuldigten F._____ und E._____ geschildert wird. Selbst J._____ gab zu Protokoll, dass bei seinem Eintreffen eine Gruppe Männer laut schreiend um den am Boden sitzenden A._____ herumgestanden sei. A._____ habe grosse Angst gehabt (Urk. 11/1 S. 4; Urk. 18 S. 9). Die Gruppe um den Privatkläger herum beschrieb er sodann als "wütende Menge", vor der er

- 52 - A._____ habe schützen wollen bzw. ihn habe "befreien" müssen, indem er ihn ins Büro der Moschee gebracht habe. Sie (S._____ und er) hätten schliesslich zum Schutze A.____s die Polizei alarmiert, weil sie nicht gewusst hätten, was die wütende Menge draussen (d.h. im Gebetsraum vor dem Büro) mit ihm gemacht hätte (Urk. 11/1 S. 3 f.). Bemerkenswert ist sodann die Aussage J.____s, dass er allen Anwesenden gesagt habe, dass niemand das Recht habe, jemanden zu schlagen (Urk. 18 S. 12). Wenngleich er abstreitet, irgendwelche Schläge gegen die Geschädigten mitbekommen zu haben, erscheint es dennoch als lebensfremd, dass er gegenüber den Beschuldigten eine solche Aussage gemacht hätte, wenn er keinerlei Hinweise auf Gewalt oder zumindest auf eine akute Gewaltbereitschaft wahrgenommen hätte. Schliesslich erweist es sich auch vor dem Hintergrund der vorherrschenden aufgeladenen und wuterfüllten Stimmung der anwesenden Beschuldigten als durchaus glaubhaft, dass es zu den von den Geschädigten beschriebenen körperlichen Übergriffen gegen A._____ gekommen ist.

E. 4.2.6

Dass A._____ in dieser Phase noch von weiteren Beschuldigten – mitunter vom Beschuldigten B._____ – geschlagen wurde, lässt sich sodann auch den Aussagen von

C._____ nicht mit genügender Bestimmtheit entnehmen. In seiner ersten freien Schilderung des Vorfalls beschrieb zwar auch er die Situation so, dass – nachdem sie A._____ in eine Ecke gebracht hätten – "die ganze Gruppe" damit begonnen habe, A._____ anzugreifen (Urk. 20/5 S. 3). Auch er beschreibt die Situation so, dass nach der initialen Phase rund um die Wegnahme des Mobiltelefons von A._____ (Sachverhaltsteil A) "jeder" etwas getan habe. Es habe in einem Gerangel geendet, so dass man nicht mehr genau habe erkennen können, was genau jeder einzelne tat. Es habe einen engeren Kreis um A._____ gegeben, und eine weitere Gruppe, die etwas weiter weggestanden sei (Urk. 20/6 S. 13; Urk. 20/6 S. 35). Letzteres wird auch vom Jugendlichen bestätigt (Urk. 17/8 S. 33). Bei C._____ ist allerdings unklar, wieviel er von den Schlägen im Gebetsraum mitbekommen hatte, gab er doch an, er sei – nachdem A._____ an den besagten Standort im Gebetsraum nahe der Bibliothek geschleppt worden war – auf die Toilette gegangen, um den Polizisten V._____ zu alarmieren (Urk. 20/6 S. 14). Er konnte lediglich bestätigen, dass nach der bereits erwähnten Ohrfeige F._____s in der Anfangsphase des Vorfalls (Sachverhaltsabschnitt 6) noch weite-

- 53 - re Schläge von diesem erfolgten (Urk. 20/6 S. 33). Er habe zudem kurz nach seiner Rückkehr von der Toilette gesehen, wie auch der Jugendliche den am Boden sitzenden A._____ mehrmals geschlagen bzw. ihm Ohrfeigen verpasst habe (Urk. 20/6 S. 50). Damit bestätigt er das zuvor aus der Analyse der Aussagen von A._____ gewonnene Beweisergebnis hinsichtlich der drei genannten Beschuldigten weitestgehend. Mangels eindeutiger Identifizierung der weiteren Beschuldigten B._____, I._____, H._____ und R._____, die gemäss Anklage ebenfalls auf A._____ eingeschlagen haben sollen, kann eine aktive Beteiligung an den Schlägen jedoch weiterhin nicht als erstellt gelten (vgl. betr. die Anwesenheit der Beschuldigten B._____, I._____, H._____, G._____ und R._____ bei diesen Taten sodann unten E. II.4.5.1. ff.).

E. 4.2.7

Im Ergebnis ist somit mit Blick auf Sachverhaltsabschnitt 7 erstellt, dass A._____ von E._____, F._____ und dem Jugendlichen geschlagen wurde. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass es sich zwar um mehrere Schläge gehandelt hat, dass es sich aber bei der vom Privatkläger ursprünglich genannten Zahl von "wahrscheinlich 50 Ohrfeigen" um eine Übertreibung handeln dürfte. Nachdem sich die genaue Zahl der Schläge nicht mehr feststellen lässt, ist im Zweifelsfall zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass es sich um ein paar wenige Schläge gehandelt hat, wobei – gestützt auf die diesbezügliche Aussage des Privatklägers (oben E. II.4.2.2.) – davon der grössere Anteil auf den Jugendlichen entfiel.

E. 4.3

Bespucken (Sachverhaltsabschnitte 8 und 9)

E. 4.3.1

Die Anklage wirft den Beschuldigten die Spuckattacken zum Nachteil des Privatklägers A._____ als zwei separate Taten vor, die sich im Fall von Sachverhaltsabschnitt 8 zunächst noch im Eingangsbereich und sodann gemäss Sachverhaltsabschnitt 9 im Gebetsraum abgespielt haben sollen. Im ersten Fall sollen der Beschuldigte E._____ und der Jugendliche den Privatkläger je mindestens einmal bespuckt haben, wobei F._____, I._____, R._____, B._____, H._____ und G._____ dabei gestanden seien und mit dem Handeln der beiden einverstanden gewesen seien. Bei den Übergriffen im Gebetsraum

nennt die Anklageschrift er-

- 54 - neut E._____ und den Jugendlichen sowie zusätzlich B._____ als jene, die den Privatkläger A._____ je mindestens einmal bespuckt hätten.

E. 4.3.2

Ob es tatsächlich an zwei verschiedenen Orten – d.h. sowohl im Eingangsbereich als auch im Gebetsraum – unabhängig voneinander zu Spuckattacken gekommen ist, lässt sich anhand der verschiedenen Aussagen der Beteiligten nicht mehr zweifelsfrei feststellen. Der Privatkläger A._____ erwähnte das Spucken im Zuge seiner freien Schilderung der Vorkommnisse zunächst erst bzw. nur im Zusammenhang mit den Übergriffen im Gebetsraum. Erst im Rahmen der detaillierten Befragung erwähnt er auf Nachfrage hin erstmals, dass auch die in der ersten Phase beteiligten Beschuldigten gespuckt hätten (vgl. Urk. 20/1 S. 3; Urk. 20/2 S. 6 f., 11). E._____ selber spricht lediglich von einer einzigen Spuckattacke seinerseits, wobei er jedoch keine Angabe dazu macht, wo diese stattgefunden haben soll. Sein Bruder H._____ machte nur sehr vage Aussagen zu den Vorwürfen, gab aber immerhin an, E._____ beim Spucken beobachtet zu haben. Sie hätten sich da alle im Gebetsraum befunden (Prot. I S. 112 f.). Der Geschädigte C._____ berichtet davon, dass A._____ bespuckt worden sei, als er im Gebetsraum gewesen sei. Es sei dort gewesen, wo sie ihn hingeschleppt hätten, womit der Gebetsraum gemeint sein muss. Dieses Bild sei ihm geblieben (Urk. 20/6 S. 17). Entsprechend kann das Bespucken im Eingangsbereich gemäss Sachverhaltsabschnitt 8 nicht erstellt werden und es ist nachfolgend davon auszugehen, dass sich allfällige Spuckattacken – mitunter auch die von E._____ eingestandene – im Gebetsraum (Sachverhaltsabschnitt 9) abgespielt hatten.

E. 4.3.3

E._____ ist – wie bereits erwähnt – als Einziger geständig, den Privatkläger bespuckt zu haben. Er habe ein- oder zweimal gespuckt und A._____ dabei im Bereich des Halses oder der Brust getroffen (Urk. 9/1 S. 6; Urk. 9/2 S. 5). Auch sein Bruder bestätigte die Spuckattacke (Prot. I S. 101). Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme gibt E._____ zu, "maximal 2 mal" gespuckt zu haben. Er glaube aber, es sei einmal gewesen (Urk. 18 S. 36; Urk. 19 S. 19). Hätte es sich aber um einen einmaligen Vorgang gehandelt, wäre zu erwarten, dass der Beschuldigte sich auch daran erinnern würde, dass es bei einem Einzelfall geblieben

- 55 - war. Dass er aber von sich aus angibt, es sei höchstens zweimal gewesen, spricht – im Einklang mit den Aussagen des Privatklägers – klar dafür, dass er auch mehr als einmal gespuckt hat. Mit Blick auf dieses zweimalige Spucken ist der Vorwurf gemäss Sachverhaltsabschnitt 9 damit hinsichtlich dem Beschuldigten E._____ erstellt. Dieser hat den vorinstanzlichen Schuldspruch vor dem Berufungsgericht sodann auch nicht angefochten.

E. 4.3.4

Sodann sollen auch der Jugendliche und B._____ gespuckt haben. Während A._____ neben dem geständigen E._____ weiter den Jugendlichen als Täter nannte (Urk. 20/2 S. 12), konnte sich C._____ an B._____ erinnern. Andere hätten A._____ zwar auch angespuckt, er könnte dies aber gedanklich nicht mehr eingrenzen (Urk. 20/6 S. 17). Auch hier weisen die Aussagen der Geschädigten verschiedene Realitätskennzeichen auf. A._____s lebhafteste, plastische Schilderungen, wonach sein Gesicht von der Spucke nass gewesen sei, wie auch

die lebensnahe und plausible Angabe, dass er vor lauter Schlägen und Spucke oft nicht zu den Beschuldigten hinaufgeschaut, sondern sich schützend abgewendet habe, erscheint glaubhaft. Gleiches gilt mit Blick auf C._____, der beschreibt, dass ihm der Anblick, wie A._____ bespuckt wurde, im Kopf hängen geblieben sei, als er vom WC in den Gebetsraum zurückkehrte (raum-zeitliche Verknüpfung, vgl. dazu bereits oben E. II.2.1.3.). Was den Kreis der Täterschaft betrifft, gestehen dabei sowohl der Privatkläger A._____ als auch C._____ punktuelle Wahrnehmungs- bzw. Erinnerungslücken ein, was aussagepsychologisch ebenfalls ein Anzeichen dafür darstellen kann, dass die aussagende Person die Wahrheit sagt, aber sie bei der Nacherzählung ihrer Erinnerungen auf Komplikationen stösst. Ein Lügner wird demgegenüber in der Regel darum bemüht sein, Erinnerungslücken und Komplikationen in seiner Erzählung zu vermeiden, um einen möglichst glaubhaften Eindruck zu erwecken (LUDEWIG/TAVOR/BAUMER, a.a.O., S. 1423 f.). Beide Geschädigten nehmen sodann auch von naheliegenden Mehrbelastungen der Beschuldigten Abstand, indem sie zwar angeben, dass zahlreiche Personen bespuckt hätten, sie jedoch dennoch nur jene Person bzw. jene beiden Personen angeben, an deren Beteiligung sie sich sicher erinnern konnten. Dies sind im Fall von C._____ der Beschuldigte B._____ und im Fall von A._____ die Beschuldigten E._____ sowie der Jugendliche. Dieses differenzierte und zurückhaltende

- 56 - Aussageverhalten spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten. Demgegenüber beschränken sich die beiden Beschuldigten auf sehr pauschale Bestreitungen (Urk. 13/1 S. 4: "Ich habe nichts gemacht, ich war einfach dort."; Urk. 17/8 S. 23), wobei sie nicht einmal das von E._____ selber eingestandene Spucken beobachtet haben wollen, dies obwohl sie – wie sie selber zugeben – beim Vorfall im Gebetsraum anwesend waren und somit zumindest dieses Bespucken hätten mitbekommen müssen (vgl. betreffend B._____ Urk. 13/1 S. 7; Urk.13/2 S. 4; betr. den Jugendlichen Urk. 17/8 S. 23). So entsteht unweigerlich der Eindruck, dass sie mit ihren Aussagen vorwiegend sich selber und ihre Mitbeschuldigten zu schützen versuchen.

E. 4.3.5

Nach dem Gesagten ist somit auf die Aussagen der beiden Geschädigten abzustellen. Nachdem – im Gegensatz zu E._____ – hinsichtlich der nicht geständigen Beschuldigten B._____ und des Jugendlichen keine genaueren Informationen darüber vorliegen, wie oft diese A._____ bespuckt hatten, ist von der für sie günstigsten Sachverhaltskonstellation und damit von je einfachem Bespucken auszugehen. Im Ergebnis gilt mit der Vorinstanz als erstellt, dass – neben E._____ (zweimalig) – auch der Beschuldigte B._____ sowie der Jugendliche den Privatkläger je mindestens einmal angespuckt haben.

E. 4.4

Nötigung A._____s mit Zehnernote (Sachverhaltsabschnitt 3)

E. 4.4.1

Gemäss Anklage soll B._____ dem Privatkläger A._____ im Gebetsraum eine Zehnernote in den Mund gesteckt und von ihm verlangt haben, dass er diese runterschlucke.

E. 4.4.2

Der Beschuldigte B._____ bestreitet diesen Vorwurf. Er habe mitbekommen, dass A._____ Fotos gemacht und an M._____ geschickt habe. Dann sei der, der für die Moschee zuständig sei, gekommen. Er [B._____] habe zu A._____ gesagt, wie man sich so für Geld

verkaufen könne. Der Zuständige der Moschee habe den Privatkläger dann ins Büro geholt und sei ca. eine halbe bis ganze Stunde später wieder aus dem Büro gekommen, um die Polizei anzurufen. Nach ca. 4-5 Minuten sei bereits die Polizei eingetroffen (vgl. die zutreffende Zusammenfassung seiner Aussagen im vorinstanzlichen Urteil E. III.11.5.1.). Auch

- 57 - die übrigen Beschuldigten, die gemäss Anklage in jenem Zeitpunkt des Geschehens unmittelbar beigewohnt haben sollen, bestreiten diesen Vorfall. F._____, I._____, E._____, H._____ und der Jugendliche sagten aus, sie hätten das nicht mitbekommen resp. nicht gesehen (Urk. 15/1 S. 5; Urk. 15/2 S. 5 f.; Urk. 16/1 S. 7; Urk. 9/2 S. 8; Urk. 19 S. 12; Urk. 17/5 S. 7). G._____ und R._____ äusserten sich nicht dazu (Urk. 19 S. 12).

E. 4.4.3

A._____ schildert den Vorfall so, dass der Beschuldigte inmitten der Schläge und Bespuckereien zu ihm gekommen sei, aus seinem Portemonnaie eine Zehnernote genommen und ihm in den Mund gesteckt habe. Er habe ihm gesagt, "Du hast deine Religion für Geld verkauft, hier schluck es runter." Er habe keine andere Wahl gehabt und die Note heruntergeschluckt (Urk. 20/1 S. 3). Im Rahmen der zweiten Einvernahme schilderte er diesen Vorfall in freier Erzählung fast identisch (Urk. 20/2 S. 7). Der Geschädigte C._____ hat den Vorfall ebenfalls beobachtet. In der tatnächsten Einvernahme schilderte er in freier Erzählung, einer – den er nachfolgend im Rahmen der Fotowahlkonfrontation eindeutig als B._____ identifizierte – habe in der einen Hand das Geld gehalten und mit der anderen A._____ den Mund aufgedrückt, so dass dieser gezwungen gewesen sei, den Mund zu öffnen. In der Folge habe er ihm das Geld mit dem Finger mit Gewalt in den Mund gedrückt und dabei gesagt, er solle das Geld schlucken, er hätte seine Religion verraten bzw. verkauft (Urk. 20/5 S. 3, 6).

E. 4.4.4

Dass beide Geschädigten den Vorfall praktisch identisch schildern, spricht stark dafür, dass sich dieser tatsächlich wie in der Anklage beschrieben zugetragen hat. Den Standort, an dem sich der Vorfall abgespielt habe, zeichneten sodann auch beide Geschädigten unabhängig voneinander praktisch identisch auf den ihnen vorgelegten Situationsplänen der Moschee ein (vgl. Anhänge in den Urk. 20/2 und 20/6 i.V.m. Urk. 20/2 S. 11 ff. bzw. Urk. 20/6 S. 32). Auch über die Identität des Täters – des Beschuldigten B._____ – lassen beide keine Zweifel aufkommen. Aus den Aussagen A._____s lässt sich zudem entnehmen, dass A._____ diesen Vorfall als besonders erniedrigend empfunden hat. Entsprechend beschreibt er das Vorgehen B._____s so, dass dies eigentlich Folter gewesen sei (Urk. 20/1 S. 5). Dies mag auch der Grund dafür gewesen sein, dass er sich in

- 58 - der anschliessenden Detailbefragung zu diesem Vorfall nicht mehr äussern wollte und nach kurzer Rücksprache mit seinem Rechtsvertreter schliesslich angab, er wolle nicht darüber sprechen, dies sei "privat" (Urk. 20/2 S. 13). Solche Darlegungen eigener gefühlsbezogener Vorgänge sprechen für die Glaubhaftigkeit einer Aussage. Im Übrigen spricht gerade auch die Ausgefallenheit bzw. Absurdität dieses Vorfalls dafür, dass sich dieser so abgespielt hat. Wer mit einer Lügengeschichte jemanden zu Unrecht zu belasten versucht, würde aus der Angst heraus, ungläubhaft zu wirken, wohl kaum auf die Idee kommen, eine derart ausgefallene Geschichte zu erfinden. Mit Blick auf die Aussagen C._____s bemerkenswert ist sodann der Detailreichtum in seiner Schilderung. So habe B._____ das Geld herausgenommen, A._____ von unten an den Kiefer gefasst und gegen

die Wangen gedrückt, so dass dieser den Mund habe öffnen müssen, worauf er ihm das Geld reingesteckt habe (Urk. 20/6 S. 32). Seine bildhafte Darstellung dieses Vorgangs ist ein starkes Indiz dafür, dass sich der Vorfall tatsächlich so ereignet hat, wie er ihn beschreibt. Ferner sind auch die Schilderungen konkreter Gesprächsteile, welche aussagepsychologisch ebenfalls ein Realkennzeichen darstellten, in den Aussagen der Geschädigten vorhanden. Beide geben übereinstimmend an, dass der Beschuldigte B._____ seine Aktion mit den Worten, A._____ habe seine Religion verkauft, weshalb er nun das Geld schlucken solle, kommentierte (Urk. 20/1 S. 3; Urk. 20/6 S. 32). Selbst der Beschuldigte B._____ gibt an, den Beschuldigten danach gefragt zu haben, weshalb er seine Religion verkaufe (Urk. 13/1 S. 4). Nach dem Gesagten ist somit auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten abzustellen, was allerdings auch zu folgender Einschränkung führt: Für das Beweisergebnis nicht unerheblich ist die Tatsache, dass C._____ nicht bestätigte, dass A._____ die Banknote letztlich auch schluckte, sondern vielmehr angab, dass A._____ diese wieder aus dem Mund genommen habe (Urk. 20/6 S. 32). Nachdem A._____ wie zuvor dargelegt im Rahmen der späteren Einvernahmen das Herunterschlucken der Note ebenfalls nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/2 S. 24), kann der Verbleib der Banknote nachträglich nicht mehr zweifelsfrei erstellt werden. Es ist entsprechend aufgrund der verbleibenden Zweifel zu Gunsten der Beschuldigten – anders als noch die Vorinstanz – davon auszugehen, dass A._____ die Banknote nicht herunterschlucken musste.

- 59 -

E. 4.4.5

Im Ergebnis sind die im Sachverhaltsabschnitt 3 der Anklage umschriebenen Handlungen, begangen durch den Beschuldigten B._____, somit insoweit erstellt, als A._____ gewaltsam gezwungen wurde, die Zehnernote in den Mund zu nehmen.

E. 4.5

Anwesenheit der übrigen Beschuldigten betreffend Sachverhaltsabschnitte 3, 4, 5, 7 und 9

E. 4.5.1

Für sämtliche Sachverhaltsabschnitte, die sich ab dem Verschleppen A._____s in den Gebetsraum in diesem abgespielt haben sollen (Sachverhaltsabschnitte 3, 5, 7, 8 und 9), macht die Anklage den Beschuldigten E._____, H._____, G._____, F._____, I._____, B._____, R._____ und dem Jugendlichen zum Vorwurf, dem Geschehen unmittelbar beigewohnt zu haben, soweit sie jeweils nicht ohnehin selber gehandelt hatten.

E. 4.5.2

Bereits erstellt wurde, dass im Zuge des Verschleppens von A._____ in den Gebetsraum – neben den bereits bei den Vorfällen im Eingangsbereich anwesenden Beschuldigten E._____, F._____ und dem Jugendlichen – neu auch I._____ aktiv ins Geschehen eingegriffen hat. Dafür, dass sich einer oder mehrere dieser vier Beschuldigten in der Folge während der Begehung der erstellten Taten im Gebetsraum zurückgezogen hätten, gibt es keine Anzeichen. Zum einen haben sie – wie soeben erstellt wurde – an diesen Tathandlungen selber aktiv mitgewirkt (I._____: Drohungen; E._____: Drohungen, Spucken; F._____: Drohungen, Schläge; der Jugendliche: Drohungen, Schläge, Spucken). Zum andern bestätigte auch A._____, dass sie in dieser Phase im Gebetsraum zum Kreis jener Beschuldigten gehörten, die unmittelbar um ihn herumgestanden seien (Urk. 20/2 S.

12). Hinsichtlich B._____ konnte erstellt werden, dass er im Gebetsraum ebenfalls Drohungen ausgesprochen, den Privatkläger bespuckt und ihn sodann genötigt hatte, die Zehnernote in den Mund zu nehmen. Auch bei ihm ist nicht ersichtlich, dass er sich mit Blick auf die Taten der übrigen Beschuldigten, insbesondere die Schläge gegen A._____, vom Geschehen abgewandt hätte. Zum einen vermochte A._____ auch den Beschuldigten B._____ klar als einen jener Personen im engeren Kreis um ihn herum zu identifizieren (Urk. 20/2 S. 12). Zum andern müssen sich die Schläge und Spuckereien nach den glaubhaften Angaben beider Ge-

- 60 - schädigten abwechselnd abgespielt haben, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte B._____ – auch wenn ihm selber keine Schläge direkt nachgewiesen werden können – bei deren Ausführung durch seine Mitbeschuldigten (Sachverhaltsabschnitt 7) zumindest unmittelbar zugegen war.

E. 4.5.3

Gemäss Anklage sollen auch H._____ und G._____ bei den Taten im Gebetsraum um den Privatkläger A._____ herumgestanden sein. H._____ gab zunächst über mehrere Einvernahmen hinweg an, sich in keiner Weise an irgendwelchen Handlungen gegen den Beschuldigten beteiligt bzw. nichts davon mitkommen zu haben (Urk. 10/1-3). In der Konfrontationseinvernahme gab er dann erstmals an, er sei in jenem Moment, als sein Bruder (E._____) A._____ angespuckt habe, gerade mit seinem Gebet fertig geworden, weshalb er dies beobachtet habe. Er sei darauf umgehend zu seinem Bruder hingegangen und habe ihm gesagt, dass er in der Moschee nicht spucken dürfe und dass man nun warten solle, bis die Polizei komme (Urk. 19 S. 19). Die Vorinstanz schloss aus diesem Umstand darauf, dass H._____ entsprechend bei den Handlungen im Gebetsraum ebenfalls zum Geschehen hinzugekommen sein muss (vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.4. in fine). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Nicht unberücksichtigt gelassen werden darf zwar, dass weder C._____ noch A._____ H._____ als einen der Beschuldigten identifizierten, die A._____ in dieser Phase unmittelbar bedrängten. Letzterer gab gar einmal zu Protokoll, H._____ habe zu jenen Personen gehört, die zwar zu diesem Zeitpunkt noch in der Moschee anwesend, jedoch nicht an den Übergriffen im Gebetsraum beteiligt gewesen seien (Urk. 20/2 S. 14 unten: "Nr. 7", welche gemäss Fotowahlkonfrontationsbogen den Beschuldigten H._____ zeigte). C._____ beschrieb das Vorgehen gegen A._____ so, dass die Gruppe, die sich um ihn geschart hatte, in einen engeren Kreis sowie in eine Gruppe, die etwas weiter weg stand, gegliedert gewesen sei. H._____ zählte aus der Sicht von C._____ zwar offenbar nicht zu diesem engeren Kreis, aber immerhin zu jenen Beschuldigten, die etwas weiter weg standen (Urk. 20/6 S. 13). Bei dieser Ausgangslage ist zwar nicht davon auszugehen, dass H._____ sich während dieser Taten gegen A._____ im "engeren" Kreis jener Beschuldigten befunden hatte, die unmittelbar um A._____ herumstanden. Aus diesem Grund wurde er – im Gegensatz zu jenen Beschuldigten, die direkt verbal, durch Schläge oder

- 61 - Spucken auf ihn einwirkten – von A._____ wohl auch nicht als unmittelbare Bedrohung wahrgenommen. Genauso wenig ist allerdings davon auszugehen, dass er nur ein vom Geschehen gänzlich distanzierter Moscheebesucher war. Aus der Tatsache, dass beide Geschädigten ihn als Teil der Gruppe der Aggressoren zählen, als auch aus der Tatsache, dass er selber angibt, das Spucken seines Bruders beobachtet zu haben und sich darauf auch zu diesem – der sich ja unmittelbar bei A._____ befand – hinbewegte, ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass auch H._____ Teil der Gruppe war, indem er sich – wenn

auch in etwas grösserem Abstand als die aktiv handelnden Beschuldigten – im Gebetsraum um A._____ geschart und das Geschehen bzw. die Taten seiner Mitbeschuldigten mitverfolgt hatte.

E. 4.5.4

Das Gleiche gilt im Ergebnis für G._____. Wenngleich A._____ angibt, dieser habe ihm nichts getan, bezeichnet er ihn zumindest ebenfalls als einen der bei den Vorfällen Anwesenden (Urk. 20/1 S. 8; Urk. 20/2 S. 14 f.). C._____ zählte G._____ in dieser Phase als einer jener Beschuldigten im besagten engeren Kreis um A._____ herum (Urk. 20/6 S. 13). Schliesslich ergibt sich bereits aus den Aussagen G._____, dass er das Geschehen sehr wohl mitbekommen haben musste. Zum einen gibt er an, das Geschrei und die Hysterie, die sich nach der Enttarnung A._____'s breit gemacht hatte, mitbekommen zu haben, wobei es ihn auch Wunder genommen habe, was es damit auf sich hatte. Er habe auch Schreie und Beleidigungen gehört (Urk. 12/3 S. 4 f.). Er habe, als sich die bereits beschriebenen Vorgänge im Eingangsbereich abgespielt hatten, auch hingehen wollen, sei dann aber von einer älteren Person, glaublich durch den Moschee-Vorstand, zurückgewiesen worden (Urk. 12/4 S. 4). Dass hinsichtlich der Taten im Eingangsbereich weder eine Beteiligung noch die direkte Anwesenheit G._____'s erstellt werden konnte, wurde bereits dargelegt. Aus seinen Aussagen ergibt sich aber jedenfalls, dass er bereits kurz nach der Entdeckung A._____'s auf den Vorfall aufmerksam wurde und dessen weiteren Verlauf folglich – zumindest ab dem Zeitpunkt, als A._____ im Gebetsraum auf dem Boden gesetzt wurde – auch mitverfolgt haben musste. So gibt er denn auch an, seinen Vater J._____ angerufen zu haben und auch mitbekommen zu haben, wie A._____ und schliesslich auch C._____ ins Büro geführt wurden (Urk. 12/4 S. 7). Unter Würdigung sämtlicher

- 62 - Aussagen ist somit davon auszugehen, dass auch G._____ – selbst wenn er nicht unmittelbar auf A._____ einwirkte – zumindest Teil der Gruppe war, die sich während den erstellten Taten seiner Mitbeschuldigten im Gebetsraum um A._____ geschart hatten.

E. 4.5.5

R._____ gab von Beginn weg an, er habe von sämtlichen Vorfällen an diesem Abend bis zum Eintreffen der Polizei überhaupt nichts mitbekommen. Er sei in der Moschee eingetroffen und habe sich danach in den Frauenraum begeben, wo er gewartet habe, bis das Abendgebet beginne bzw. ausgerufen werde, was aber sehr lange nicht passiert sei. Schliesslich sei die Polizei gekommen. Er habe diese Zeit mit Koranlesen verbracht. Im Frauenraum gebe es einen Zugang zu einem weiteren Raum, der mit einer Tür hin vom Frauenraum zugänglich sei. Dort habe er sich aufgehalten. Er sei alleine in diesem Raum gewesen (Urk. 8/1 S. 2 ff.; Urk. 8/2 S. 3 f.). Dass der Beschuldigte R._____ seine Version, wonach er sich seit seiner Ankunft in der Moschee um ca. 19 Uhr bis zum Eintreffen der Polizei um 21.11 Uhr (Urk. 36/10 S. 3) ununterbrochen in diesen vom Gebetsraum abgetrennten Räumlichkeiten aufgehalten und von allem nichts mitbekommen habe, über den ganzen Verfahrensverlauf hinweg konstant und ohne Widersprüche schilderte, ist zwar – wie die Vorinstanz festhielt (vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.5.) – grundsätzlich als Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage zu werten. Relativierend ist hier jedoch anzufügen, dass es sich bei seiner Sachverhaltsversion um keine besonders komplizierte Geschichte handelt, die grundsätzlich jeder, der einigermaßen mit den räumlichen Verhältnissen in der Q._____ Moschee vertraut ist, so wiedergeben könnte, auch wenn er sie nicht wirklich

erlebt hat. Wie die Vorinstanz sodann zu Recht ausführt, ist es zudem nur schwer zu glauben, dass R._____ tatsächlich fast zwei Stunden im besagten abgeschiedenen Raum auf den Beginn des Abendgebets, welches bereits um ca. 19.30 Uhr hätte beginnen sollen, gewartet hat, ohne überhaupt einmal nachzufragen oder im Gebetsraum nachzuschauen, was der Grund für die lange Verzögerung war (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.11.3.5.). Dies vermag zwar Zweifel an seiner Version zu erwecken, macht sie aber für sich noch nicht gänzlich ungläubhaft. Kommt hinzu, dass sich beide Geschädigten unsicher waren, ob und inwiefern der Beschuldigte R._____ überhaupt an den Übergriffen beteiligt gewesen war. A._____ gab

- 63 - in der Detailbefragung zu den Tatbeteiligungen der einzelnen Beschuldigten zwar in der ersten Einvernahme ursprünglich noch an, R._____ habe ihn "geschlagen und bespuckt". Zudem habe er auch mal sein Mobiltelefon gehabt (Urk. 20/1 S. 6). In der weiteren Befragung durch die Staatsanwaltschaft fällt sodann auf, dass A._____ neben anderen Beschuldigten zwar auch R._____ als einer jener aufzählt, die sich um ihn geschart hätten. Er fügte aber – im Gegensatz zu den anderen bezeichneten Beschuldigten – nur beim Beschuldigten R._____ jeweils an, sich bei diesem nicht sicher zu sein (vgl. Urk. 20/2 S. 12 Frage 42, S. 21 Frage 112, S. 22 Frage 119). Zudem relativierte er den soeben genannten, von ihm in der ersten Einvernahme gemachten Vorwurf an die Adresse des Beschuldigten R._____ als einzigen der zehn Beschuldigten stark, indem er angab, wenn er das damals so gesagt habe, müsse das wohl so sein. Es sei aber eine chaotische Szene gewesen damals, weshalb es sein könne, dass er hier irgendwas verwechsle (Urk. 20/2 S. 34). Auch der Geschädigte C._____ sagte aus, beim Beschuldigten R._____ sei er sich nicht sicher, ob dieser sich überhaupt beteiligt hatte, weshalb er ihn bislang auch nicht genannt habe. Dieser habe ihn jedenfalls nicht geschlagen und er habe auch nicht beobachtet, dass er A._____ geschlagen hätte. Er habe aber den Laptop von A._____ kontrolliert (Urk. 20/5 S. 7). Schliesslich wird R._____ auch nie von einem der übrigen Beschuldigten erwähnt.

E. 4.5.6

Nach dem Gesagten bestehen hinsichtlich der Anwesenheit von R._____ zwar gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Sachverhaltsversion. Wenn gleich es wenig wahrscheinlich erscheint, dass er vom ganzen Vorfall bis zum Eintreffen der Polizei gar nichts mitbekommen hat, ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass er sich während den angeklagten Handlungen tatsächlich im Frauenraum aufhielt. Auch angesichts der von beiden Geschädigten geäusserten Unsicherheiten hinsichtlich seiner Anwesenheit verbleiben letztlich jedenfalls zu viele Zweifel daran, dass er sich mit den anderen Beschuldigten tatsächlich im Gebetsraum um den Privatkläger A._____ geschart und die Handlungen seiner Mitbeschuldigten mitbekommen hatte. Die ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Handlungen (Drohungen gem. Sachverhaltsabschnitt 4; Tötlichkeiten gem. Sachverhaltsabschnitt 7) wie auch seine Anwesenheit hinsichtlich der übrigen De-

- 64 - likte im Gebetsraum sind somit mit der Vorinstanz in dubio pro reo als nicht erstellt zu erachten.

E. 4.6

Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A._____ (Sachverhaltsabschnitt 12, 1. Hälfte)

E. 4.6.1

Gemäss Anklageschrift sei es dem Privatkläger A._____ einerseits dadurch, dass jeweils verschiedene Beschuldigte, darunter auch der Beschuldigte B._____, um ihn herumgestanden seien, verunmöglicht worden, die Moschee zu verlassen, obwohl er das gewollt habe. Zum andern habe einer der Beschuldigten, eventuell F._____, die Moscheetüre von innen verschlossen, so dass dem Privatkläger das Verlassen tatsächlich nicht mehr möglich gewesen sei.

E. 4.6.2

Die Vorinstanz hat auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs die entsprechenden Aussagen der Beteiligten korrekt zusammengefasst. Darauf kann vorweg verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.6.1. - 11.6.5.). Im Ergebnis zutreffend ist sodann auch ihre Würdigung hinsichtlich des Abschliessens der Eingangstüre. A._____ selber hatte aufgrund seiner Position im Gebetsraum nicht beobachten können, ob die Türe in der Phase, als er sich im Gebetsraum befunden hatte, tatsächlich verschlossen wurde (Urk. 20/2 S. 14). Wie nachfolgend mit Blick auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Geschädigten C._____ noch zu zeigen sein wird (vgl. unten E. II.5.2.2. ff.), bestehen aufgrund der Aussagen C._____'s zu jener Phase, als er (C._____) die Moschee verlassen wollte (Sachverhaltsabschnitt 19), zwar tatsächlich gewichtige Hinweise darauf, dass die Eingangstüre einmal durch F._____ verschlossen wurde. Nachdem es sich bei dieser jedoch um eine Türe handelte, die sich von Innen ausschliesslich mittels fest installiertem Drehknopf, nicht aber mit einem Schlüssel schliessen liess, konnte sie auch von jeder Person von Innen wieder geöffnet werden. Es kann auf die Ausführungen unten in E. II.5.2.5. verwiesen werden. Im Ergebnis steht – entgegen der Umschreibung in der Anklageschrift – jedenfalls fest, dass das Abschliessen der Eingangstüre für sich A._____ faktisch nicht davon abgehalten hatte, die Moschee zu verlassen.

- 65 -

E. 4.6.3

Die Staatsanwaltschaft macht den Beschuldigten aber ausserdem zum Vorwurf, A._____ das Verlassen der Moschee auch dadurch verunmöglicht zu haben, dass sie sich um ihn herum positioniert hatten. Dass sich die Beschuldigten teilweise bereits im Zuge der Vorfälle im Eingangsbereich (Beschuldigte F._____, E._____ und der Jugendliche) um den Geschädigten herum aufgestellt, ihn in der Folge zu viert (Beschuldigte F._____, E._____, I._____ und der Jugendliche) in den Gebetsraum "geschleppt" und sich dort schliesslich (mit Ausnahme von R._____, J._____ und S._____) allesamt um ihn herumgeschart hatten, wurde bereits erstellt. Dass sich A._____ dadurch auch nicht mehr im Stande gefühlt hatte, die Moschee zu verlassen, legt er in seinen Aussagen wiederholt und in überzeugender Weise dar (vgl. etwa Urk. 20/1 S. 3: "Ich war umkreist von Leuten"; Urk. 20/1 S. 4 "Damit ich nicht abhauen konnte, obwohl das sowieso nicht möglich war. Sie waren so euphorisch."; "Ich sagte mehrmals, bitte lasst mich gehen!"; Urk. 20/2 S. 14: "Hätten Sie die Moschee zu jenem Zeitpunkt einfach verlassen können? Auf gar keinen Fall, da hätte ein Wunder passieren müssen. Unmöglich."; Urk. 20/2 S. 7: "Man muss sich vorstellen, dass ich an der Wand sass und um mich herum wie ein Halbkreis war. Ich konnte mich nicht bewegen und alle waren über mir."). Die Tatsache, dass er gar nie einen eigentlichen Versuch unternommen hat, die Moschee zu verlassen (Urk. 20/1 S. 3), ändert an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen dabei nichts. Im Gegenteil erscheint dies angesichts der Situation, die sich ihm bot, mehr als nachvollziehbar und lebensnah: Zum

einen sah er sich mit einer zahlenmässig stark überlegenen und – wie die laufenden körperlichen und verbalen Übergriffe unzweifelhaft vermittelten – gewaltbereiten euphorischen Gruppe konfrontiert. Zum andern befand er sich bereits dadurch, dass er sich zunächst auf dem Sofa (Eingangsbereich) und anschliessend auf dem Boden (Gebetsraum) jeweils sitzend mit einer Wand im Rücken wiederfand, gegenüber den in stehender Haltung um ihn versammelten Beschuldigten in einer unvorteilhaften, unterlegenen Körperposition. Vor diesem Hintergrund bestehen keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass körperlicher Widerstand bzw. ein Fluchtversuch ohnehin nicht erfolgreich gewesen wäre bzw. solches hätte den Beschuldigten nur Anlass für noch weitere Übergriffe geboten. Wie die Vorinstanz zutreffend anführte, bestätigte auch der Jugendliche, dass sie

- 66 - (die Beschuldigten) klar den Eindruck vermittelten, dass Widerstand zwecklos war und A._____ die Moschee vorläufig nicht verlassen können. Der Jugendliche gestand auch ein, dass sie durchaus bemerkt hatten, dass A._____ gehen wollen, wobei sie gerade deshalb vor ihm bzw. um ihn herum gestanden seien, um dies zu vermeiden (vgl. Urk. 17/8 S. 26).

E. 4.6.4

In zeitlicher Hinsicht steht fest, dass A._____ bis 19.31 Uhr noch mit WhatsApp-Nachrichten an M._____ beschäftigt war, worauf die Konversation abrupt abbrach (vgl. Screenshots auf Daten-CD vom Mobiltelefon von S._____, Urk. 42/2). Seine Entdeckung sowie der Beginn seines Festhaltens im Eingangsbereich musste sich somit kurz danach ereignet haben, erfolgte doch nachweislich bereits um 19.37 Uhr der SMS-Hilferuf von C._____ an den Polizisten V._____. Entsprechend ist davon auszugehen, dass A._____ kurz nach 19.31 Uhr fortan die Moschee nicht mehr verlassen können.

E. 4.6.5

Im Ergebnis ist der Sachverhalt gemäss Abschnitt 12, 1. Hälfte der Anklage insoweit erstellt, als dass die Beschuldigten sowohl im Eingangsbereich wie auch im Gebetsraum um den Privatkläger A._____ herumstanden, sodass dieser sich gezwungen sah, in der Moschee zu bleiben, obwohl er diese hatte verlassen wollen. Daran hatten sich in der ersten Phase im Eingangsbereich die Beschuldigten F._____, E._____ und der Jugendliche beteiligt. Ab dem Transfer A._____'s vom Eingangsbereich in den Gebetsraum wirkte zusätzlich I._____ und ab dem Platzieren A._____'s am Boden des Gebetsraums sodann auch die Beschuldigten B._____, G._____ und H._____ mit. Mit Verweis auf die Ausführungen oben (E. II.4.5.5. f.) nicht erstellt ist die Beteiligung des Beschuldigten R._____.

E. 5

Handlungen zum Nachteil von C._____ (Sachverhaltsteil B, Sachverhaltsabschnitte 13 - 17, 19 [1. Hälfte])

E. 5.1

Zu den Vorwürfen gemäss Sachverhaltsabschnitte 4 und 5 konnte erstellt werden, dass die Beschuldigten E._____, I._____, B._____, F._____ und der Jugendliche dem Privatkläger A._____ mehrfach mit dem Tod gedroht hatten. Ebenfalls als erstellt gilt, dass der Privatkläger durch diese Drohungen tatsächlich erheblich in Angst und Schrecken versetzt wurde. Die vorinstanzliche Würdigung, wonach diese Drohungen sowohl den subjektiven als auch den objektiven Tatbestand von Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllen, ist zutreffend. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ist darauf zu verweisen (vorinstanzliches Urteil E.

IV.7.1 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Mit der Vorinstanz ist ferner davon auszugehen, dass die - 103 - zeitlich und sachlich eng zusammenhängenden Drohungen der fünf Beschuldigten unter einem eigentlichen konkludenten gemeinsamen Tatentschluss erfolgten, wobei jeder Beschuldigte durch seine drohenden Äusserungen einen massgeblichen Tatbeitrag leistete. Es ist entsprechend von einer einheitlichen, mittäter-schaftlichen Begehung und nicht von Mehrfachbegehung auszugehen. Nachdem der Beschuldigte B._____ kein Arabisch spricht, ist ihm die vom Jugendlichen auf Arabisch geäusserte Drohung "Damr Rasek", hinsichtlich welcher entsprechend zu seinen Gunsten davon auszugehen ist, dass er diese nicht verstanden hat, allerdings auch im Rahmen der Mittäterschaft nicht zuzurechnen. Im Übrigen ist der Tatbestand der Drohung jedoch erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte B._____ ist somit der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Die entsprechenden Schuldsprüche betreffend F._____, den Jugendlichen, I._____ und E._____ bleiben unangefochten und sind somit bereits in Rechtskraft erwachsen. Hinsichtlich R._____ konnten weder eigene Drohungen noch die Anwesenheit im Gebetsraum zum Zeitpunkt der Drohungen der anderen fünf Beschuldigten nachgewiesen werden. Entsprechend bleibt es bei ihm beim vorinstanzlichen Freispruch.

E. 5.1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft den selben Beschuldigten ferner verschiedene Tathandlungen zum Nachteil des Geschädigten C._____ vor (Sachverhaltsabschnitte 13 - 17 und 19 [1. Hälfte]). Hinsichtlich der Aussagen der Beschuldigten

- 67 - sowie jener von A._____ zu diesen Vorfällen kann zunächst auf die zutreffende zusammenfassende Darstellung der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.3. - 11.7.10.).

E. 5.1.2

Weiter kann auch hinsichtlich der übrigen Beweismittel (Aussagen der Zeugin W._____ gem. Urk. 21/3; Bericht des Universitätsspitals Zürich, Urk. 34/1) auf die zutreffenden Ausführung der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.11 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 68 -

E. 5.2

Hindern am Verlassen der Moschee (Sachverhaltsabschnitt 13)

E. 5.2.1

Gemäss Anklage sollen die Beschuldigten E._____ und H._____, F._____, G._____, B._____, I._____, R._____ und der Jugendliche den Geschädigten C._____ gegen dessen Willen daran gehindert haben, die Moschee zu verlassen, indem F._____ ihm sagte, dass er hierzubleiben habe und zudem einer der Beschuldigten – eventuell ebenfalls der Beschuldigte F._____ – die Eingangstüre der Moschee abgeschlossen habe. Die Umschreibung der Tathandlung ist dabei identisch mit jener der ersten Hälfte von Sachverhaltsabschnitt 19 betreffend Freiheitsberaubung (dazu nachfolgend E. II.5.6.).

E. 5.2.2

C._____ gibt im Wesentlichen an, er habe, als er nach dem Absetzen der Hilferufe an den Polizisten V._____ von der Toilette wieder in den Gebetsraum zurückgekommen sei, sein

Gepäck nehmen und die Moschee verlassen wollen. Dieses Vorhaben sei aber bemerkt worden, worauf er von F. _____ aufgefordert worden sei, hierzubleiben. Letzterer habe dann auch die Eingangstür abgeschlossen, damit er die Moschee nicht mehr habe verlassen können. Es kann an dieser Stelle auf die detaillierte Wiedergabe seiner Aussagen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte F. _____ bestreitet diese Vorwürfe. Er stellt sich sinngemäss auf den Standpunkt, damals gar nicht gewusst zu haben, dass C. _____ zu A. _____ gehörte, weshalb er auch keinen Anlass gehabt habe, diesen aufzuhalten. A. _____ habe erst später im Büro selber zugegeben, dass C. _____ zu ihm gehöre. Es kann auch hier auf die Zusammenfassung seiner Aussagen durch die Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.5.).

E. 5.2.3

Dass C. _____ angesichts der anhaltenden Übergriffe auf A. _____ die Moschee nach Absetzen des Hilferufes verlassen wollte, erscheint mehr als nachvollziehbar. Richtig ist wohl auch, dass er ganz zu Beginn des Vorfalls, als A. _____ gerade erst entdeckt worden war, die Moschee noch unbeschadet hätte verlassen können, war zu diesem Zeitpunkt das Mobiltelefon A. _____s doch durch die Beschuldigten noch nicht durchsucht worden und es hätte noch keine Verbindung zwischen ihm und A. _____ hergestellt werden können. Aus den Ausführungen C. _____s ist jedoch erkennbar, dass er sich in einem Zwiespalt befunden hatte. Zum einen dürfte er sich zwar des Risikos bewusst gewesen sein, dass die Beschuldigten sich auch gegen ihn wenden würden, sollten sie erkennen, dass er mit A. _____ in Verbindung stand. Zum andern habe er sich jedoch grosse Sorgen um seinen Freund A. _____ gemacht, als die Beschuldigten begonnen hätten, auf diesen einzuwirken, weshalb er sich statt umgehend die Flucht zu ergreifen, entschied, auf die Toilette der Moschee zu gehen, um dort einen Hilferuf abzusetzen. Auf die Frage, weshalb er darauf wieder in den Gebetsraum zurückgekehrt sei, gab er an, er habe nach seinem Freund sehen wollen (Urk. 20/6 S. 17). Diese Schilderungen erscheinen plausibel, lebensnah und letztlich glaubhaft. Demgegenüber wirft die Version der Beschuldigten verschiedene Fragen auf. Im Grundsatz unbestritten ist, dass schliesslich auch C. _____ in den Fokus der Beschuldigten geriet. Wie es genau dazu gekommen ist, vermögen die Beschuldigten – im Gegensatz zu den Geschädigten – allerdings nicht plausibel zu erklären. Dass C. _____ – wie F. _____ behauptet (Urk. 15/2 S. 3) – von sich aus auf die Beschuldigten zugegangen war und ihnen unter Vorweisung seines Mobiltelefons ohne besonderen Anlass darzulegen versucht hätte, dass er nicht zu A. _____ gehörte, erscheint weltfremd. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten selber auf C. _____ aufmerksam wurden und bei ihnen der Verdacht aufkam, dieser könnte mit A. _____ in Verbindung stehen. Anlass dafür dürfte der Umstand gewesen sein, dass C. _____ während der Übergriffe auf A. _____ zunächst vergeblich versucht hatte, die Beschuldigten verbal von ihrem Vorgehen gegen A. _____ abzuhalten. Dies haben sowohl C. _____ als auch A. _____ übereinstimmend ausgesagt (Urk. 20/6 S. 19; Urk. 20/2 S. 7, 14). Es erscheint somit plausibel, dass die Beschuldigten deshalb eine Verbindung zwischen den beiden Geschädigten vermutet hatten und ihn entsprechend, als er im Begriff war, die Moschee zu verlassen, an diesem Vorhaben zu hindern versuchten. C. _____ war ferner in der Lage, den Beschuldigten F. _____ als jenen zu identifizieren, der ihm gesagt habe, er müsse hier bleiben. Dabei vermochte er auch genau zu bezeichnen, wo sich dieser Vorgang abgespielt hatte, nämlich im Eingangsbereich auf Höhe des Büros (vgl. Plan im Anhang zur Einvernahme Urk. 20/6,

blaue Ziffer 3). Dieses Element der raum-zeitlichen Verknüpfung sowie der Detailgrad seiner Aussagen (etwa, dass er nach der Rückkehr aus dem WC seine Tasche genommen und habe gehen wollen, wodurch F._____ sein Vorhaben durchschaut hatte) lassen seine Aussagen als sehr glaubhaft erscheinen. Insoweit ist der Vorwurf gemäss Sachverhaltsabschnitt 13 somit als erstellt zu erachten.

E. 5.2.4

Gemäss C._____ soll F._____ sodann auch die Eingangstür der Moschee abgeschlossen haben. In der ersten Einvernahme gab C._____ diesbezüglich an, die Täter hätten die Türe abgeschlossen, damit er die Moschee nicht mehr verlassen können. Demgegenüber gaben sämtliche dazu befragten Beschuldigten an, die Türe der Moschee sei immer offen gewesen, schliesslich hätten auch immer wieder Personen die Moschee betreten bzw. verlassen. Fest steht allerdings, dass die Moschee-Türe beim Eintreffen der Polizei verschlossen gewesen ist, weshalb der die Einsatzgruppe anführende Polizeibeamte klopfen und warten musste, bis jemand von Innen die Tür öffnete. Dies ergibt sich sowohl aus dem Polizeirapport als auch aus den Aussagen der als Zeugin befragten und an diesem Abend bei der ersten Intervention anwesenden Polizistin W._____ (Urk. 2 S. 9; Urk. 21/3 S. 6). Zwar dürfte zwischen dem Eintreffen der Polizei und dem Zeitpunkt, in welchem C._____ versucht hatte, die Moschee zu verlassen, mehr als eine Stunde gelegen haben und es ist ebenfalls klar, dass zwischenzeitlich Personen die Moschee durch die Eingangstüre betreten oder verlassen haben, insbesondere die später eingetroffenen J._____ und S._____ sowie der Jugendliche, der die Moschee kurz vor 21 Uhr verlassen und wieder betreten hatte, um einen USB-Stick zu organisieren (vgl. Chronik der in der Untersuchung festgestellten Eckpunkte im vorinstanzlichen Urteil E. III.7.). Entsprechend ist dieser Umstand zwar noch kein direkter Beweis dafür, dass F._____ wie in der Anklage beschrieben in dieser Situation vor C._____ die Eingangstüre abgeschlossen hatte. Der Umstand weckt jedoch Zweifel an den Aussagen der Beschuldigten, wonach die Moschee nie verschlossen worden sei. Gerade F._____ stellt sich mit seiner Aussage, dass er der Polizei die Türe geöffnet habe, als diese eintraf und geklopft habe (Urk. 15/1 S. 4), selber in Widerspruch dazu. Wie sich aus dem Einsatzrapport ergibt, hatten die ausgerückten Polizisten keineswegs aus reiner Höflichkeit an eine unverschlossene Türe geklopft bis diese geöffnet wurde, sondern hatten vielmehr selber versucht, die Türe zu öffnen, worauf sie feststellen mussten, dass diese verschlossen war (Urk. 2 S. 9). F._____ sagt somit offensichtlich nicht die Wahrheit, wäre sein Öffnen der Eingangstür doch gar nicht notwendig gewesen, wenn die Türe unverschlossen gewesen wäre.

E. 5.2.5

Unter diesen Vorzeichen macht auch seine Aussage, F._____ habe die Eingangstüre "mit dem Schlüssel" abgeschlossen und diesen in seine Hosentasche gesteckt (Urk. 20/5 S. 5; Urk. 20/6 S. 17), C._____s Aussageverhalten nicht per se unglaubhaft. Angesichts dessen, dass die Türe von Innen nur mit einem Drehknopf versehen war (vgl. Bilder im Anhang der Einvernahme von AA._____, Urk. 21/2 S. 16 f.), steht zwar fest, dass beim Schliessvorgang entgegen den Aussagen C._____s sicher kein Schlüssel im Spiel gewesen sein konnte. Aus der zweiten Einvernahme von C._____ ergibt sich allerdings, dass er offensichtlich nicht realisiert hat, dass die Türe über einen Drehknopf verfügt bzw. dass er auch die Funktionsweise eines solchen Drehknopfs nicht verstanden hatte. Vom Verteidiger des Beschuldigten I._____ im Rahmen der Ergänzungsfragen mit dem Umstand des

Drehknopfs konfrontiert, wandte C._____ entsprechend mit voller Überzeugung ein, wie es denn sonst sein könne, dass die Polizei bei ihrem Eintreffen vor verschlossenen Türen gestanden sei, wenn die Tür nicht mit einem Schlüssel verschlossen werden konnte (Urk. 20/6 S. 48). Entsprechend ist davon auszugehen, dass C._____ aus gewisser Entfernung von seinem damaligen Standort neben dem Büro einfach mitbekommen hatte, dass F._____ die Tür – möglicherweise auch nur als symbolischer Akt, um seiner Aufforderung, C._____ müsse hier bleiben, Nachdruck zu verleihen – verschlossen hatte und er aus dieser Beobachtung heraus den für ihn logischen Schluss gezogen hatte, dass dies nur mit einem Schlüssel erfolgt sein konnte, was er hernach auch in allen diesbezüglichen Befragungen konstant vertreten hatte. Damit steht zwar fest, dass die Geschädigten mit dem Drehknopf zwar grundsätzlich die Eingangstür selber wieder hätten öffnen können. Im Lichte des Gesagten ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest C._____ sich dessen nicht bewusst gewesen war und die Geste des Abschliessens der Tür durch F._____ seine Einschätzung der Situation, dass er die Moschee nun nicht mehr ohne Erlaubnis der Beschuldigten würde verlassen können, noch bestärkt hatte. Daran würde sich auch nichts ändern, falls die Tür zwischen diesem Vorfall und dem Eintreffen der Polizei zwischenzeitlich wieder unverschlossen gelassen worden wäre, wie dies sowohl der Imam J._____

- 72 - als auch der Vorstand S._____, welche später in der Moschee eingetroffen waren, berichteten (Urk. 18 S. 5; Prot. I S. 149). Denn dies hätten weder A._____ noch C._____ mitbekommen können, befanden sie sich doch während des weiteren Verlaufs des Vorfalls beide im Gebetsraum oder im Büro des Vorstandes, ohne Sicht auf die Eingangstür.

E. 5.2.6

Dass an dem in Sachverhaltsabschnitt 13 beschriebenen Vorfall ausser F._____ noch weitere Beschuldigte involviert gewesen wären – wie dies die Vorinstanz mit Blick auf G._____ annimmt – lässt sich dagegen nicht rechtsgenügend nachweisen, gab doch C._____ diesbezüglich auf Nachfrage hin ausdrücklich an, es sei nur F._____ gewesen, der ihm in den Eingangsbereich gefolgt sei, ihm gesagt habe, er dürfe nicht gehen und dann die Tür verriegelt habe (Urk. 20/6 S. 18). Auch dass ihn G._____ und R._____ auf seine Bitte hin, ihn gehen zu lassen, dies verweigert hätten, wie es in Sachverhaltsabschnitt 13 der Anklage ausgeführt wird, ergibt sich so nicht aus den Aussagen der Beteiligten. C._____ sagte diesbezüglich zwar aus, er sei dann, als ihm F._____ verwehrt hatte, die Moschee zu verlassen, wieder zurück in den Gebetsraum gegangen und habe weiter mit G._____ und R._____ "gesprachen" (Urk. 20/6 S. 22). Die den beiden in der Anklageschrift vorgeworfene verbale Hinderung C._____, die Moschee zu verlassen, erweist sich daraus aber noch nicht als erstellt (vgl. aber zur Beteiligung an der Freiheitsberaubung unten, E. II.5.6.).

E. 5.2.7

Im Ergebnis ist der in Sachverhaltsabschnitt 13 beschriebene Vorwurf einzig hinsichtlich F._____ erstellt. Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten, mitunter B._____, lässt sich eine Beteiligung an diesen Handlungen dagegen nicht beweisen.

E. 5.3

Wegnahme des Mobiltelefons und Herausgabe des Sperrcodes (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15)

E. 5.3.1

Gemäss Anklageschrift sei der Geschädigte C._____ in der Folge durch F._____, eventuell durch G._____, am Arm gepackt und ihm sein Mobiltelefon gewaltsam weggenommen worden (Sachverhaltsabschnitt 14). Im Weiteren habe G._____ vom Geschädigten den Sperrcode für das Mobiltelefon gefordert, wel-

- 73 - cher vom Geschädigten gegen seinen Willen sodann auch bekanntgegeben worden sei. Dabei hätten sich neben G._____ auch der Beschuldigte F._____ sowie mindestens ein bis zwei weitere Beschuldigte beim Geschädigten befunden (Sachverhaltsabschnitt 15). In beiden Fällen seien die übrigen Beschuldigten mit dem Vorgehen ihrer Mitbeschuldigten einverstanden gewesen.

E. 5.3.2

Dass das Mobiltelefon von C._____ durch die Beschuldigten durchsucht wurde, ergibt sich neben den Aussagen C._____'s auch aus den Aussagen von F._____ sowie implizit auch aus jenen des Jugendlichen. Auseinander gehen ihre Schilderungen allerdings hinsichtlich der Frage, ob dies freiwillig oder gegen den Willen C._____'s geschah. So gibt F._____ an, C._____ habe ihm sein Mobiltelefon selber "in die Hand gedrückt" und ihm gesagt, er könne dieses gerne durchsuchen (Urk. 15/2 S. 3). Laut dem Jugendlichen habe C._____ ihm auch sein Mobiltelefon gezeigt und gesagt, dass er keine Bilder habe. Später hätten sie aber im Chatverlauf von A._____'s Mobiltelefon gesehen, dass dieser Fotos mit C._____ am Flughafen gehabt habe (Urk. 18 S. 29). Die übrigen Beschuldigten äusserten sich nicht spezifisch zu diesem Vorfall (vgl. zusammengefasste Aussagen im vorinstanzlichen Urteil E. III.11.7.4., 11.7.6., 11.7.8. und 11.7.9.).

E. 5.3.3

Wie bereits dargelegt und auch von der Vorinstanz zutreffend erwogen (vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.13.), ist kaum vorstellbar, dass C._____ von sich aus auf die Beschuldigten zugegangen war und diesen unter Vorweisung seines Mobiltelefons ohne besonderen Anlass darzulegen versucht hätte, dass er nicht zu A._____ gehöre. Angesichts der massiven Übergriffe der Beschuldigten auf A._____, die C._____ grossmehrheitlich aus nächster Nähe mitbekommen hatte und die in ihm grosse Angst hervorriefen, erscheint es als geradezu undenkbar, dass C._____ von sich aus das Risiko eingegangen wäre, dass aus den Inhalten auf seinem Mobiltelefon eine Verbindung zu A._____ hätte hergestellt werden können. Wenngleich er im Gegensatz zu A._____ selber keine Bilder aus dem Inneren der Moschee gemacht oder gespeichert hatte, so hatte er doch auf seinem Mobiltelefon zumindest WhatsApp-Konversationen mit A._____ geführt (Urk. 20/6 S. 20). Glaubhaft erscheinen auch seine Schilderungen, wonach er die Durchsuchung seines Mobiltelefons bzw. die Nennung seines Sperrcodes zu-

- 74 - nächst noch damit zu verhindern versuchte, dass er vorgab, es würden sich darauf Bilder seiner unbekleideten Ehefrau befinden (Urk. 20/6 S. 20). Für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage sprechen neben den erneut vorhandenen Elementen raum-zeitlicher Verknüpfung in seiner Schilderung zum Ablauf des Tatgeschehens (vgl. insbesondere Urk. 20/6 S. 18 f., 22 in Verbindung mit den eingezeichneten Positionen auf dem Plan im Anhang zu dieser Einvernahme) sodann auch der Umstand, dass C._____ bewusst von naheliegenden Mehrbelastungen der Beschuldigten Abstand nimmt. So gab er an, in dieser Phase abgesehen vom Packen am Arm von den Beschuldigten nicht physisch angegangen worden zu sein (vgl. Urk. 20/6 S. 19 f.). Dass er den Sperrcode für sein Telefon schliesslich doch bekannt gab, ist durchaus nachvollziehbar, dürften die herrschende aufgeladene

Stimmung und die Schläge, Bspuckereien und Todesdrohungen gegen seinen Freund in Kombination mit der Überzahl der sich nunmehr auch gegen ihn gerichteten Beschuldigten doch Drohkulisse genug gewesen sein.

E. 5.3.4

Fraglich ist, inwieweit dabei seitens der Beschuldigten auch noch verbale Drohungen ausgesprochen wurden. C._____ sprach zunächst von sich aus an, dass man ihn "unter Drohung" aufgefordert hatte, seinen Sperrcode zu nennen. Auf die Frage hin, wie diese gelautet hätten, konnte er sich aber nicht mehr erinnern. Für ihn sei aber in dieser Situation klar gewesen, dass er entweder den Code herausrücken oder ihm sonst etwas passieren würde (Urk. 20/6 S. 19). Als er etwas später in dieser Einvernahme erneut dazu befragt wurde, gab er schliesslich an, sie hätten ihm gesagt, er müsse den Code geben ansonsten würden sie "dies und jenes" mit ihm anstellen. Danach folgt offenbar eine reine Mutmassung über den Wortlaut ("wir werden dich schlagen, wir werden dich töten, und dergleichen", Urk. 20/6 S. 20). Entsprechend kann nicht mehr mit Bestimmtheit nachvollzogen werden, was die Beschuldigten genau zu C._____ gesagt hätten. Es ist aber immerhin davon auszugehen, dass sie ihren bereits bedrohlich wirkenden Auftritt durch die Übermacht von Beschuldigten um ihn herum mit verbaler Androhungen von Nachteilen zusätzlich unterstrichen, wodurch er jedenfalls deutlich genug vermittelt bekam, dass ihm – sollte er nicht kooperieren – das gleiche Übel wie A._____ drohen würde.

- 75 -

E. 5.3.5

Mit Blick auf die Feststellung der Beteiligung der verschiedenen Beschuldigten ist festzuhalten, dass das in der Anklage umschriebene Packen am Arm sowie das Wegnehmen des Mobiltelefons zwar glaubhaft erscheinen, sie aufgrund der von C._____ geäusserten Unsicherheiten (Urk. 20/6 S. 19 Frage 107 f.: "Die Nr. 6 [G._____] oder die Nr. 10 [F._____]. Eher die Nr. 10. Es gab ein Wirrwarr, eine Konfusion.") jedoch keinem dieser beiden mehr eindeutig zugeordnet werden kann. F._____ gab aber immerhin von sich aus an, sie hätten ihn (C._____) zur Seite genommen und dieser habe ihnen dann sein Mobiltelefon "gezeigt" (Urk. 18 S. 33). Sodann war sich C._____ sicher, dass es G._____ war, der von ihm in der Folge den Sperrcode verlangt hatte. Anhand dieser Aussagen steht fest, dass zumindest F._____ und G._____ bei der Wegnahme des Telefons und beim unmittelbar darauffolgenden Herausverlangen des Sperrcodes um C._____ standen und schliesslich den Zugang zu seinem Mobiltelefon erzwangen (Urk. 20/6 S. 20). Welcher der beiden Beschuldigten dem Geschädigten das Mobiltelefon letztlich gewaltsam entnommen hat und welcher von ihnen ihn kurz zuvor am Arm gepackt hat, ist – wie sich im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch zeigen wird – für das Ergebnis nicht entscheidend, sind ihnen doch aufgrund der Qualifikation ihrer Beteiligungen als Mittäterschaft doch ohnehin die Handlungen des jeweilig anderen zugerechnet, als hätten sie sie selber ausgeführt (vgl. unten E. III.8.2.).

E. 5.3.6

Darüber hinaus bestehen konkrete Hinweise auf eine unmittelbare Beteiligung des Jugendlichen. Dieser ist insoweit geständig, als er angibt, die Fotos auf C._____s Mobiltelefon gesehen zu haben, auch wenn er behauptet, C._____ habe ihm diese von sich aus gezeigt. Dabei gab er – allerdings im Rahmen der Befragung zur Wegnahme des Mobiltelefons von A._____ – auch zu Protokoll, A._____ habe, um die Herausgabe und

Durchsuchung seines Telefons zu verhindern, gesagt, er könne den Beschuldigten keine Einsicht gewähren, weil sich darauf Privatfotos, insbesondere Bilder seiner unbedeckten Ehefrau, befänden (Urk. 18 S. 28; Urk. 17/7 S. 3). Diese vom Jugendlichen zwar hinsichtlich A._____ gemachte Aussage deutet aber gerade darauf hin, dass er unmittelbar dabei war, als C._____ dazu gedrängt wurde, den Sperrcode für sein Mobiltelefon bekannt zu geben. Denn A._____ ist – soweit ersichtlich (Urk. 78/8 und Urk. 78/10) – we-

- 76 - der verheiratet, noch gab er je an, gegenüber den Beschuldigten etwas dergleichen gesagt zu haben. Diese Aussage stammte vielmehr von C._____ (Urk. 20/6 S. 20), welcher auch wirklich verheiratet ist bzw. auch zum Tatzeitpunkt bereits verheiratet war (Urk. 78/16). Hinzu kommt, dass F._____ angab, dass zumindest der Jugendliche ebenfalls in der Nähe gewesen sei, als C._____ damit konfrontiert worden sei, dass er zu A._____ gehören könnte (Urk. 18 S. 33). Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Jugendliche einer der drei bis vier Personen war, die in dieser Phase unmittelbar an C._____ dran gewesen waren.

E. 5.3.7

Ob sich überhaupt – und falls ja welche – weitere Beschuldigten in diesem engsten Kreis um C._____ befanden und sich insofern aktiv an der Wegnahme beteiligten, kann mangels konkreter Hinweise nicht mehr bestimmt werden. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, hat jedoch zumindest als erstellt zu gelten, dass sich auch die verbleibenden Beschuldigten (I._____, B._____, E._____ und H._____) ebenfalls um den Geschädigten bzw. um diesen engsten Kreis herum gruppiert hatten (vgl. nachfolgend E. II.5.6.2. ff.).

E. 5.3.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sachverhaltsabschnitte 14 und 15 der Anklage hinsichtlich F._____, G._____ und des Jugendlichen im Sinne der obigen Erwägungen erstellt sind. Ferner steht hinsichtlich I._____, B._____, E._____ und H._____ fest, dass sich diese währenddessen ebenfalls um den Geschädigten gruppiert hatten.

E. 5.4

Faustschlag zum Nachteil von C._____ (Sachverhaltsabschnitt 16)

E. 5.4.1

Den in Sachverhaltsabschnitt 16 der Anklage beschriebenen Faustschlag H._____s hat die Vorinstanz als erstellt erachtet und den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen (hinsichtlich der übrigen Beschuldigten ergingen dagegen Freisprüche). Dieser Entscheidung hinsichtlich H._____ blieb im Berufungsverfahren unangefochten bzw. hinsichtlich B._____ ist sein diesbezüglicher Freispruch bereits in Rechtskraft erwachsen. Dennoch ist der Vorfall aber an dieser Stelle mit Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (E. III.11.7.17) der Vollständigkeit halber zu erwähnen, zumal dieser bereits als

- 77 - erstellt geltende Sachverhaltskomplex doch für die Beurteilung der in der Moschee vorherrschenden Gesamtsituation nach wie vor relevant ist.

E. 5.5

Bespucken von C._____ (Sachverhaltsabschnitt 17)

E. 5.5.1

Gemäss Anklageschrift sollen die Beschuldigten B._____ und der nach wie vor flüchtige U._____ C._____ je mindestens einmal bespuckt haben. C._____ führte in der zweiten Einvernahme im Zusammenhang mit den Übergriffen auf A._____ aus, dieser sei nicht nur geschlagen, sondern auch bespuckt worden. Eher beiläufig fügt er dann noch an, dass er später ebenfalls bespuckt worden sei (Urk. 20/6 S. 17). Auf entsprechende Nachfrage hingab er im weiteren Verlauf dieser Einvernahme dann an, er sei im Bereich vor dem Büro bespuckt worden, wobei er sich noch an die Beschuldigten B._____ und U._____ erinnern könne (Urk. 20/6 S. 23). Trotz dieser auf den ersten Blick eindeutigen Aussage fällt bei einer Gesamtbetrachtung seines Aussageverhaltens auf, dass C._____ in der tatnächsten Einvernahme zwar bildhaft beschrieb, wie er beobachtet habe, dass der Privatkläger A._____ angespuckt worden sei (Urk. 20/5 S. 3: "Zu dieser Zeit hat eine Person A._____ so stark ins Gesicht angefangen zu bespucken. Daraufhin fingen die andern auch zu spucken an."). Dass er im Zuge des Vorfalls in der Moschee selber auch bespuckt worden wäre, erwähnt er jedoch in der gesamten Einvernahme mit keinem Wort, insbesondere auch dort nicht, wo er spezifisch von den Übergriffen auf seine Person berichtete (Urk. 20/5 S. 3 letzter Abschnitt). Auch im Rahmen der Detailbefragung zu den einzelnen Beschuldigten erwähnt der Geschädigte hinsichtlich B._____ einzig, dass dieser A._____ die Banknote in den Mund gesteckt habe und ergänzt dies gar noch mit dem Detail, dass dieser "untersetzt" gewesen sei (Urk. 20/5 S. 6). Spätestens im Rahmen dieser Schilderungen wäre zu erwarten gewesen, dass C._____ immerhin erwähnt, dass er vom Beschuldigten selber auch bespuckt worden war. Zwar ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich eine Person selbst mit grösserem zeitlichen Abstand zu einem Ereignis plötzlich wieder an Details erinnert, die sie in früheren Schilderungen zu diesem Ereignis aus ihrem Gedächtnis noch nicht abzurufen vermochte. Hier erscheint es jedoch als geradezu befremdlich, dass C._____ in der tatnächsten Einvernahme noch unwesentliche Ausführungen

- 78 - zur Postur von B._____ machte, den von diesem ausgehenden ekelerregenden Übergriff des Bespuckens jedoch nicht mehr mit diesem in Verbindung zu bringen schien. Nicht anders sieht es hinsichtlich seiner Ausführungen zur Tatbeteiligung des Beschuldigten U._____ aus (Urk. 20/5 S. 6). Die Vorinstanz weist entsprechend zu Recht darauf hin, dass Hinweise darauf bestehen, dass C._____ diesen Vorwurf nicht aus der Erinnerung an einen tatsächlich selber durchlebten Vorgang, sondern vielmehr aus den Beobachtungen des Bespuckens von A._____ herleitet (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.11.7.18.).

E. 5.5.2

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass hinsichtlich des Vorwurfs des Bespuckens zum Nachteil C._____s massgebliche Zweifel verbleiben, ob sich dies tatsächlich wie in der Anklage beschrieben zugetragen hatte. In Anwendung der Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" muss der Sachverhaltsabschnitt 17 somit im Ergebnis als nicht erstellt erachtet werden.

E. 5.6

Freiheitsberaubung zum Nachteil von C._____ (Sachverhaltsabschnitt 19, 1. Hälfte)

E. 5.6.1

In der Anklageschrift wird den Beschuldigten in der ersten Hälfte von Sachverhaltsabschnitt 19 zum Vorwurf gemacht, sie hätten C._____, als dieser von der Toilette zurückgekehrt sei und habe gehen wollen, am Verlassen der Moschee gehindert. Unter dem

Tatbestand der Freiheitsberaubung wird dabei erneut um- geschrieben, dass F._____ (oder eventuell ein anderer Beschuldigter) dazu die Ein- gangstüre abgeschlossen habe. Ferner hätten auch die hinzugekommenen Be- schuldigten B._____, I._____, H._____ und E._____, R._____ und der Jugendli- che (sowie der flüchtige U._____) C._____ daran gehindert, die Moschee zu ver- lassen, indem sie um den Geschädigten herumgestanden seien.

E. 5.6.2

Bezüglich der verbalen Verweigerung, dass der Geschädigte die Moschee nicht verlassen dürfe, sowie des Verschiessens der Türe wurde der Sachverhalt mit Blick auf den Beschuldigten F._____ bereits erstellt (oben E. II.5.2.). Bereits anhand der dort getroffenen Feststellungen ist klar, dass der Geschädigte die Moschee verlassen wollte, wozu er für die Beschuldigten erkennbare Anstalten machte, als er seine Tasche bzw. sein Gepäck an sich nahm und sich in Richtung

- 79 - Ausgang begab. Um dies zu verhindern, trat zunächst wie dargelegt insbesondere der Beschuldigte F._____ in Aktion, indem er C._____ sowohl verbal wie auch durch die unmissverständliche Geste des Abschliessens der Eingangstür – wenn auch nur mit dem Drehknopf – klar machte, dass man ihn nicht einfach so gehen lassen würde. Dass C._____ dabei nicht mit physischer Gewalt am Verlassen der Moschee gehindert werden musste bzw. dass er sich dagegen kaum zur Wehr setzte und schliesslich auch selber in den Gebetsraum zurückging, ist allerdings keineswegs als Anzeichen von Freiwilligkeit zu werten. Denn zum einen musste C._____, nachdem er die Gewaltbereitschaft der Beschuldigten zum Nachteil sei- nes Freundes A._____ soeben aus nächster Nähe miterlebt hatte, ernsthaft damit rechnen, dass auch er gleichermassen in Mitleidenschaft gezogen würde, wenn er sich ihren Anweisungen widersetzen oder zu flüchten versuchen würde. Zum andern waren in sämtlichen folgenden Phasen des Vorfalls ein oder mehrere Be- schuldigte unmittelbar bei ihm physisch präsent: So wurde er zunächst im Ein- gangsbereich durch den Beschuldigten F._____ abgefangen. Zudem beschrieb er, wie er beim Zurückgehen in den Gebetsraum mit den Beschuldigten F._____, G._____ und R._____ gesprochen habe. Schliesslich hätten sich im Gebetsraum – ähnlich wie zuvor bei A._____ – in der Ecke im Bereich vor dem Büro mehrere Beschuldigten um ihn herum aufgestellt (Urk. 20/6 S. 22 f.). Entsprechend sprach auch der Beschuldigte J._____ davon, dass er der "wütenden Menge" gesagt ha- be, dass sie C._____ in Ruhe lassen sollen (Urk. 11/1 S. 4). Verwiesen werden kann an dieser Stelle sodann auf die Ausführungen der Vorinstanz, in welchen sie überzeugend darlegt, dass der Jugendliche mit seinen Aussagen implizit bestätig- te, dass die Beschuldigten C._____ nicht mehr aus der Moschee hatten wegge- hen lassen, sobald bekannt war, dass er zu A._____ gehörte (vorinstanzliches Ur- teils E. III.11.7.14.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beschuldigten C._____ durch ihr Auftreten dazu gezwungen hat- ten, in der Moschee zu bleiben, obwohl er diese hatte verlassen wollen, dies um zunächst seine Zugehörigkeit zu A._____ zu klären und ihn hernach weiter in der Moschee festzusetzen, als diese sich bestätigt hatte.

E. 5.6.3

In zeitlicher Hinsicht ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass C._____ – wie in der Anklageschrift beschrieben – ab ca. 19.45 Uhr die Moschee

- 80 - nicht mehr verlassen konnte, obwohl er das wollte. Dies ergibt sich aus seiner bereits dargelegten glaubhaften Darstellung, dass er nach dem Absetzen des SMS- Hilferufs an die Polizei um 19.37 Uhr (Urk. 36/1) die Toilette verlassen hatte, um zu sehen, was aus A._____ geworden war, worauf er aber angesichts der beobachteten Übergriffe auf seinen Freund aus Angst, ebenfalls zur Zielscheibe der Beschuldigten zu werden, kurz nach seiner Rückkehr in den Gebetsraum seine Tasche nahm und versuchte, die Moschee zu verlassen.

E. 5.6.4

Als erstellt gilt sodann, dass sich mehrere Beschuldigten im Gebetsraum um den Geschädigten C._____ versammelt hatten. Dies wird auch durch die Aussagen von J._____ bestätigt, welcher – wie soeben erwähnt – von einer "wütenden Menge" um C._____ herum sprach und ferner ausführte, er habe, als er mit A._____ im Büro gewesen sei, gehört, dass die Beschuldigten draussen laut über bzw. mit C._____ gesprochen hätten, weshalb er allen gesagt habe, sie sollen C._____ nicht "ansprechen" (Urk. 11/2 S. 3). Dass im Zusammenhang mit der Wegnahme des Mobiltelefons und Herausgabe des Sperrcodes neben F._____ auch G._____ und der Jugendliche um diesen herum standen, wurde bereits erstellt (oben E. II.5.3.). Gleiches gilt hinsichtlich H._____, der dem Geschädigten wie dargelegt einen Faustschlag an den Hinterkopf versetzte. Dass die Behauptung von E._____, er sei nach dem Spucken gegenüber A._____ umgehend in den Frauenraum gegangen und habe von da an bis zum Eintreffen der Polizei nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt, nicht stimmen kann, wurde sodann weiter oben bereits ausgeführt (vgl. oben E. II.4.2.4.). Mit Blick auf die Übergriffe auf den Geschädigten C._____ ist an dieser Stelle aber noch zu ergänzen, dass E._____ angab, er habe – als A._____ sich bereits im Büro befand – mitbekommen, wie der Vorstand auch "den T._____", sprich C._____, dazugerufen bzw. ins Büro geführt habe (Urk. 9/2 S. 15 f.). Seine Ausrede, wonach er sich im Frauenraum aufgehalten haben will, greift entsprechend auch hier nicht, andernfalls er diese Szene, als C._____ ebenfalls ins Büro gerufen wurde, gar nicht hätte beobachten können. Schliesslich mussten sich die in der Anklage vorgeworfenen Handlungen zum Nachteil C._____s von der zeitlichen Abfolge her zwischen seiner Spuckattacke auf A._____ und dem Hereinholen C._____s ins Büro durch J._____ abgespielt haben. Auch wenn er angibt, er habe mit dem T._____ fast

- 81 - nichts zu tun gehabt, so ist zumindest davon auszugehen, dass auch E._____ sich in dieser Phase mit den anderen Mitbeschuldigten um den Geschädigten C._____ gruppiert hatte. Der entsprechende Schuldspruch der Vorinstanz wegen Freiheitsberaubung blieb von E._____ im Berufungsverfahren sodann auch unan- gefochten.

E. 5.6.5

Was die Beschuldigten I._____ und B._____ anbelangt, gibt es keine Hinweise darauf, dass sie den Gebetsraum nach den Übergriffen auf A._____, die kurz vor bzw. allenfalls teilweise überschneidend mit den Vorfällen betreffend den Geschädigten C._____ stattgefunden haben müssen, bis zum Eintreffen der Polizei nochmals verlassen hatten. Im Rahmen der Sachverhaltserstellung betreffend die Übergriffe auf A._____ erwies sich die Behauptung des Beschuldigten I._____, wonach er sich praktisch schon ab der allerersten Phase der Vorfälle in der Moschee bis zum Eintreffen der Polizei durchgehend im Frauenraum befunden und dort für sich den Koran gelesen habe, bereits als unglaubhaft (vgl. oben E. II.3.4.2. - 3.4.4. sowie II.4.5.2.). Es ist auch unglaubhaft, dass er sich, nachdem er den Übergriffen auf A._____ beiwohnte und sich daran teilweise auch aktiv be-

teiligte, in der Folge für den angeblich zweiten "Verräter" C._____ dann plötzlich nicht mehr interessiert hatte. Dass die beiden Beschuldigten in der Gruppe dabei waren, die sich – wie zuvor um A._____ – schliesslich auch um C._____ herum formiert hatte, ergibt sich mitunter auch aus den Aussagen B.____s. Dieser be- schrieb etwa, wie C._____ gesagt habe, er kenne A._____ nicht und wisse nicht, ob dieser Fotos gemacht habe. Dass er die Bekanntschaft mit A._____ aus Angst, selber Zielscheibe zu werden, gegenüber den Beschuldigten zunächst abgestrit- ten hatte, bestätigte auch C._____ (Urk. 20/6 S. 7). Laut dem Beschuldigte B._____ sei C._____ dann auch noch ins Büro gegangen (Urk. 13/3 S. 6). Dass er diese Beobachtungen gemacht hatte, lässt nur den Schluss zu, dass er das Vorgehen gegen C._____ im Gebetsraum mitverfolgt hatte. Mit der Vorinstanz ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass neben den bereits Genannten auch I._____ und B._____ Teil der Gruppe von Beschuldigten waren, die sich um C._____ geschart hatten.

- 82 -

E. 5.6.6

Wie bereits erwähnt, gab C._____ zu Protokoll, er habe beim Zurückgehen in den Gebetsraum – neben F._____ und G._____ – auch mit R._____ gespro- chen. Diese Aussage für sich spricht zwar dafür, dass der Beschuldigte R._____ zumindest anwesend war, als sich der Fokus der Beschuldigten auch auf C._____ zu richten begann. Die Anwesenheit des Beschuldigten R._____ konnte aber be- reits mit Blick auf die Übergriffe auf den Privatkläger A._____ nicht erstellt wer- den, da beide Geschädigten erhebliche Unsicherheiten zur Person von R._____ äusserten, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Identifizierung als auch hinsichtlich einer allfälligen Beteiligung an den Vorfällen am Tatabend (vgl. dazu oben E. II.4.5.5.). Daran vermag die soeben zitierte einmalige Erwähnung R.____s, die C._____ im Rahmen der zweiten Einvernahme machte, im Ergebnis nichts zu ändern, gab er in der tatnächsten Einvernahme doch noch zu Protokoll, hinsicht- lich R._____ sei er sich nicht sicher. Er könne nur mit Sicherheit sagen, dass die- ser nicht geschlagen habe, weder ihn noch A._____ (Urk. 20/5 S. 7). Selbst wenn sich mit dieser Aussage zwar die Hinweise darauf verdichten, dass der Beschul- digte R._____ zu diesem Zeitpunkt im Eingangsbereich bzw. im Gebetsraum zu- mindest anwesend war, ergibt sich aus der Gesamtheit der Aussagen C.____s letztlich auch mit genügender Klarheit, dass er den Beschuldigten R._____ jeden- falls nicht als Teil der Gruppe wahrnahm, die ihn im Gebetsraum bedrängt hatten. Entsprechend lässt sich mit Blick auf die Handlungen gegen C._____ nicht erstel- len, dass R._____ Teil der Gruppe war, die sich im Gebetsraum um C._____ her- um aufgebaut und ihn so ebenfalls am Verlassen der Moschee gehindert hatten.

E. 5.7

Übersicht über das Ergebnis betreffend den Geschädigten C._____

E. 5.7.1

Nach dem Gesagten ist in Bezug auf den Geschädigten C._____ im Er- gebnis das unter Sachverhaltsabschnitt 13 vorgeworfene Hindern am Verlassen der Moschee des Beschuldigten F._____ sachverhaltsmässig erstellt, nicht jedoch hinsichtlich der Beschuldigten G._____ und R.____. Die in der Anklageschrift unter Sachverhaltsabschnitt 14 und 15 vorgeworfenen Nötigungen im Zusam- menhang mit dem Mobiltelefon und den Sperrcode von C._____ sind hinsichtlich der Beschuldigten F._____, G._____ und des Jugendlichen erstellt. Ebenfalls er- stellt bzw. bereits rechtskräftig abgeurteilt ist der

Faustschlag von H._____ ge-

- 83 - mäss Sachverhaltsabschnitt 16. Während den Handlungen gemäss den Sachverhaltsabschnitten 14, 15 und 16 waren die Beschuldigten I._____, B._____, E._____ und H._____, G._____, F._____ und der Jugendliche jeweils anwesend und hatten sich um den Geschädigten gruppiert, soweit sie nicht ohnehin selber gehandelt haben. J._____ war einzig hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 16 und nur insofern präsent, als der Faustschlag von H._____ gerade in dem Moment erfolgte, als J._____ den Geschädigten C._____ ins Büro führte, wobei J._____ eine Beteiligung an dieser Tat von H._____ nicht vorgeworfen wird.

E. 5.7.2

Betreffend Sachverhaltsabschnitt 19, 1. Hälfte, ist erstellt, dass C._____ ab 19.45 Uhr daran gehindert wurde, die Moschee zu verlassen, obwohl er dies wollte. Diesbezüglich gilt die Beteiligung von F._____ vollständig (inkl. Handlungen im Eingangsbereich) und hinsichtlich der Beschuldigten I._____, B._____, E._____ und H._____, G._____ und des Jugendlichen zeitlich ab den Handlungen im Gebetsraum insofern als erstellt, als sich diese um den Geschädigten C._____ herum aufgestellt hatten. J._____ und S._____ waren zum Zeitpunkt der Tathandlungen zum Nachteil C._____s bereits teilweise in der Moschee anwesend, wobei sie sich jedoch im Büro mit A._____ aufhielten und sich an den Übergriffen ihrer Mitbeschuldigten auf C._____ nicht beteiligten.

E. 5.7.3

Nicht erstellt werden konnten die in Sachverhaltsabschnitt 17 umschriebenen Spuckattacken. Ebenfalls als nicht erstellt zu erachten ist die dem Beschuldigten R._____ vorgeworfene Tatbeteiligung bzw. dessen Anwesenheit im Gebetsraum während dieser Taten.

E. 6

Nötigung mit Zehnernote (Sachverhaltsabschnitt 3) B._____ hat dem Privatkläger erwiesenermassen durch Anwendung physischer Gewalt (Aufdrücken des Mundes mit der Hand bzw. dem Finger) sowie unter Ausnutzung der bereits bestehenden Einschüchterung A._____s, die durch die Übermacht der um ihn versammelten Beschuldigten und die bis dahin bereits erlebten zahlreichen verbalen und physischen Übergriffe hervorgerufen wurde, gegen seinen Willen dazu gebracht, die Geldnote in den Mund zu nehmen. Er tat dies einzig, um A._____ zu demütigen. Die Unrechtmässigkeit der angewendeten Mittel wie auch der Zweck sind offensichtlich, genauso wie der Umstand, dass B._____ um diese Unrechtmässigkeit gewusst haben musste. Das erzwungene Hineinstecken der Note in den Mund zum Zweck der Demütigung war sodann sein direktes Handlungsziel. Entsprechend erfüllt das Vorgehen des Beschuldigten B._____ den Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht, ohne dass irgendwelche Rechtfertigungs-

- 104 - oder Schuldausschlussgründe ersichtlich wären. Der vorinstanzliche Schuldspruch ist entsprechend – wenn auch mit der Einschränkung, dass das Schließen der Note nicht erstellt ist – zu bestätigen.

E. 6.1

Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A._____ (Sachverhaltsabschnitt 12)

E. 6.1.1

Für die objektive Tatschwere ist zunächst die Dauer der Freiheitsberaubung massgeblich, soweit diese dem Beschuldigten aufgrund des Zeitpunkts seines Beitritts zugerechnet werden kann. A._____ wurde während über 1 ½ Stunden gegen seinen Willen in der Moschee festgehalten, wobei sich der Beschuldigte B._____ ab dessen Verbringung in den Gebetsraum wenige Minuten nach der Festnahme A._____s an dieser beteiligt hat. Mit Blick auf das Tatvorgehen ist relevant, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit vorwiegend dadurch erzwungen wurde, dass er durch die zahlenmässige Übermacht der um ihn herum versammelten Beschuldigten in Kombination mit seiner Einschüchterung, die durch die tätlichen Übergriffe sowie Drohungen hervorgerufen wurde, faktisch daran gehindert wurde, die Moschee zu verlassen. Diese physischen und verbalen Übergriffe auf den Privatkläger dienten allerdings nicht primär der Freiheitsberau-

- 117 - bung und sind – um eine Doppelbestrafung zu vermeiden – somit nur im Rahmen der Strafzumessung zu diesen Delikten zu berücksichtigen. Sodann handelte es sich bei der Festnahme A._____s und dem anschliessenden Festhalten eher um eine spontane Aktion. Denn wenngleich davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten in Anbetracht der vorgängigen Ereignisse und der medialen Aufmerksamkeit im Vorfeld des Tatabends bereits alarmiert und wohl auch aufmerksamer waren, gibt es keine Hinweise darauf, dass das Vorgehen gegen den vermeintlichen Spion im Vorherein geplant oder abgesprochen gewesen wäre. Insgesamt erscheinen sowohl die Dauer der Freiheitsberaubung als auch die Intensität des Tatvorgehens der mittäterschaftlich handelnden Beschuldigten im Hinblick auf all jene Taten, die unter dem Tatbestand denkbar wären, noch relativ geringfügig. Mit Blick auf die Rollenverteilung der in Mittäterschaft handelnden Beschuldigten ist allerdings erschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B._____ bei der Freiheitsberaubung zum Nachteil A._____s eine tragende Rolle einnahm, war er doch im Kreis um den Privatkläger offenbar an vorderster Front präsent. Letzteres zeigt sich daran, dass er in dieser Phase – was die weiteren Übergriffe auf den Privatkläger (Spucken, Drohungen, Nötigung mit Zehnernote) angeht – einer der aktivsten unter den Beschuldigten war.

E. 6.1.2

In subjektiver Hinsicht ist anzumerken, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, was aber nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist. Mit Blick auf die Beweggründe zur Tat ist beachtlich, dass das Festhalten des Privatklägers nicht dazu diente, diesen bis zum Eintreffen der Polizei dingfest zu machen, sondern vielmehr vom Gedanken geleitet war, A._____ zurückzubehalten, um die Angelegenheit unter Beizug des Imams unter sich zu regeln und den "Spion" in diesem Sinne zur Rechenschaft ziehen zu können. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, spielte somit Rache als Motiv eine gewisse Rolle. Gleichzeitig zeigt die Tatsache, wonach der Beschuldigte zur Klärung dieser Angelegenheit ohne Weiteres einfach die Polizei hätte rufen können, dass ihm und seinen Mitbeschuldigten ein grosses Mass an Entscheidungsfreiheit zukam, die Rechtsgutsverletzung zu vermeiden oder zumindest – bis zum Eintreffen der Polizei – möglichst gering zu halten. Diese verschuldenserhöhenden Umstände werden allerdings etwas dadurch relativiert, dass sich im Verhalten des Beschuldigten auch

- 118 - die verspürte Wut über das Fotografieren von Gläubigen in der Moschee widerspiegelte, welche angesichts der negativen Berichterstattungen mit Fotos von Moscheebesuchern im Vorfeld des Vorfalls sowie den von den Beschuldigten be-

fürchteten negativen Auswirkungen etwa auf ihre Berufslaufbahn (Befürchtungen eines Stellenverlusts für sich oder für befreundete Mitbeschuldigte) bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar ist. Insgesamt wiegen sich die verschuldenserhö- henden und verschuldensmindernden subjektiven Tatkomponenten somit auf.

E. 6.1.3

Nach dem Gesagten ist das Tatverschulden der Freiheitsberaubung im Hinblick auf den weiten Strafraumen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe mit der Vorinstanz als noch leicht einzustufen, weshalb eine Einsatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheint.

E. 6.1.4

Strittig ist hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 12, 19 (jeweils 2. Hälfte), 20 und 21 allerdings, ob die beiden Geschädigten nach der Verbringung durch J._____ und S._____ weiterhin gegen ihren Willen in der Moschee bzw. im Büro der Moschee festgehalten wurden, bis die Polizei eintraf, obwohl sie die Moschee eigentlich hätten verlassen wollen, ob die erstellten Tonaufnahmen ihrer Ge- ständnisse erzwungen wurden bzw. – mit Blick auf den Beschuldigten B._____ vorliegend interessant – welche Rolle die übrigen sich ausserhalb des Büros be- findlichen Beschuldigten diesbezüglich gespielt hatten.

- 85 -

E. 6.2

Drohungen zum Nachteil A._____s (Sachverhaltsabschnitte 4 und 5)

E. 6.2.1

Dem Privatkläger wurde vorliegend durch mehrere Beschuldigte – mitunter durch den Beschuldigten B._____ – gedroht, man werde ihn umbringen. Dass es sich bei diesen Drohungen, die das höchste Rechtsgut Leben in seinem Kern be- treffen, objektiv um schwere Drohungen handelt, versteht sich von selbst. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist mit Blick auf das Tatvorgehen relevant, dass die Drohungen von insgesamt fünf Beschuldigten geäussert wurden, während der Privatkläger von einer Gruppe von sieben Beschuldigten umstellt war. Dies war geeignet, die Wirkung der Drohungen zu verstärken. Auch hier sind zur Bewer- tung der Tatschwere die eingangs dargelegten Gesamtumstände relevant. Die dort beschriebene Gruppendynamik und die damit verbundene Gefahr, dass die Situation komplett eskalieren könnte, erhöhte das Einschüchterungspotential der Drohungen massiv, sodass der Privatkläger wie erwähnt ernsthaft befürchtete, dass er die Moschee an diesem Abend nicht mehr lebendig verlassen würde bzw. er – nachdem die rettende Polizei dann doch noch eintraf – im Nachgang zu die- sem Vorfall weiterhin Angstzustände durchlebte. Die objektive Tatschwere wiegt somit nicht mehr leicht.

E. 6.2.2

Auf der subjektiven Seite der Tatschwere ist – abgesehen vom für sich nicht straf erhöhend wirkenden direkten Vorsatz des Beschuldigten – wiederum

- 119 - das bei ihm vorherrschende Rachemotiv zu beachten. Wie die Vorinstanz zu Recht anfügte, ist auch hier die bereits beschriebene, auch beim Beschuldigten vorhandene Wut über das Fotografieren durch A._____ und sein offenbar direkter Kontakt zur Presse als relativierender Faktor zu berücksichtigen. Dennoch kann das Verhalten des Beschuldigten

nicht als reine emotionale Kurzschlusshandlung abgetan werden. Die Dauer der Übergriffe bzw. der Umstand, dass die Drohungen mehrfach über diese Zeit verteilt geäußert wurden, lassen jedenfalls nicht darauf schliessen, dass die Entscheidungsfreiheit und damit die Vermeidbarkeit der Rechtsgutsverletzung beim Beschuldigten derart eingeschränkt gewesen wäre, dass es ihm nur sehr schwer möglich gewesen wäre, sich normgerecht zu verhalten. Insgesamt überwiegen die verschuldensmindernden subjektiven Tatkomponenten – entgegen der Vorinstanz – somit nicht, sondern vermögen die verschuldenserhöhenden Aspekte höchstens aufzuheben.

E. 6.2.3

Im Ergebnis ist somit von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Unter Einbezug des massgeblichen Beitrags dieser Tat zur Verschlimmerung der Gesamtsituation (vgl. oben E. IV.4.1.) erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 5 Monate auf 11 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6.2.4

Gemäss Anklageschrift sei ein Verlassen des Büros bzw. der Moschee für die Geschädigten sodann auch deshalb nicht möglich gewesen, weil die übrigen Beschuldigten (I._____, B._____, H._____ und E._____, G._____, F._____, R._____ und der Jugendliche) vor dem Büro präsent gewesen seien, geschrien hätten und teilweise an der Aussenwand des gegen oben offenen Büros hochgeklettert seien, um in das Büro zu gelangen. Sie hätten damit weiterhin die Herrschaft über die Geschädigten behalten wollen. Was die Situation ausserhalb des Büros betrifft, hat die Vorinstanz bereits überzeugend dargelegt, dass auch nach dem Betreten des Büros draussen im Gebetsraum weiterhin Tumult und Geschrei herrschte. Dabei stellt sie zu Recht auf die mit zahlreichen Realkriterien angereicherten und insofern glaubhaften Aussagen der Geschädigten ab, welche durch das im Hintergrund der Tonaufnahmen hörbare, zwar unverständliche, aber offensichtlich aufgeregte Stimmengewirr gestützt werden. Auf die ent sprechenden Ausführungen kann somit verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. III.12.3.3.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6.2.5

Zutreffend ist zwar auch der Schluss der Vorinstanz, dass nicht mehr erstellt werden kann, wessen Stimmen im Inneren der Moschee hörbar waren und somit unklar bleibt, welche Beschuldigten was gerufen haben. Aus den Aussagen der Beschuldigten ergibt sich jedoch zumindest, dass sie sich während der Zeit, als die Geschädigten im Büro waren, weitestgehend im Gebetsraum aufhielten, was sich mitunter aus den Befragungen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptver-

- 88 - handlung ergibt. B._____ gab an, er sei in dieser Zeit stets im Gebetsraum gewesen und habe auch gebetet, wobei ein Gebet bei ihm normalerweise 5 - 10 Minuten dauern würde. Er habe auch mitbekommen, dass die Polizei gerufen worden sei (Prot. I S. 85 f., 88 f., 91 f.). Auch F._____ gab an, er sei in dieser Zeit im Gebetsraum gewesen und habe gebetet. Es seien noch andere dabei gewesen (Prot. I S. 44). Aus den Aussagen des Jugendlichen ergibt sich sodann, dass er sich – mit Ausnahme der rund 20 - 30 Minuten, in welchen er die Moschee kurz verliess, um zu Hause einen USB-Stick zu holen (vgl. dazu vorinstanzliches Urteil E. III.11.6.5.) – ebenfalls im Gebetsraum befand. Er ist wie gesagt auch geständig, einmal in dieser Phase an der Bürowand hochgeklettert bzw. hochgesprungen zu sein, um zu sehen, was sich im Büro abspielte (Urk. 17/8 S. 14, 19 ff.). G._____ gab ebenfalls an, er sei stets im Gebetsraum gewesen (Urk. 12/3 S. 5; Urk. 12/4 S.

4). Er berichtet sodann auch davon, wie die Geschädigten nacheinander ins Büro geführt und schliesslich durch S._____ die Polizei verständigt worden sei (Urk. 12/3 S. 5). Einzig E._____ und sein Bruder H._____ gaben an, sie hätten sich im Frauenraum aufgehalten, ebenso I._____. Dass diese Behauptungen allerdings nicht glaubhaft sind, wurde bereits mehrfach dargelegt (vgl. oben E. II.3.4.2 - 3.4.4, 4.2.4., 4.5.2, 5.6.4. f.). Hinsichtlich E._____ zeigt die Vorinstanz denn auch in diesem Zusammenhang erneut überzeugend auf, weshalb er sich aufgrund seiner Beobachtungen, die er eingestandenermassen gemacht habe, entgegen seiner Behauptung nicht im Frauenraum aufgehalten haben konnte (vgl. vorinstanzliches Urteil E. III.12.3.7.). I._____ wurde von A._____ sodann als einer jener Beschuldigten identifiziert, welche an der Bürowand hochgeklettert seien (Urk. 20/1 S. 6). Wie bereits dargelegt, bestehen einzig hinsichtlich R._____, dessen Beteiligung an den vorhergehenden Übergriffen bereits als nicht erstellt gilt, keine verlässlichen Hinweise darauf, wo er sich aufgehalten hatte. Bei ihm kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich in dieser Phase tatsächlich in einem separaten Raum befand.

E. 6.2.6

Anhand dieser Aussagen ergibt sich somit, dass die Beschuldigten I._____, B._____, H._____ und E._____, G._____, F._____ und der Jugendliche – letzterer jedoch mit einem kurzen Unterbruch von ca. 20 - 30 Minuten – während der Zeit, als die beiden Geschädigten sich im Büro befanden, im Gebetsraum

- 89 - anwesend waren. Der Gebetsraum befindet sich unmittelbar beim bzw. um das Büro herum und musste – aufgrund der Ausrichtung der Bürotüre gegen den Gebetsraum hin – entsprechend auch durch jeden, der das Büro verlässt, betreten werden. Aufgrund der gegen oben offenen Konstruktion des Büros erklärt sich auch, dass lautere Geräusche wie lautes Reden oder Rufen im Büro durchaus hörbar waren, was auch durch die Tonaufnahme aus dem Inneren des Büros belegt ist. Den beiden Geschädigten musste aufgrund dieser Geräuschkulisse sodann klar gewesen sein, dass die von den Beschuldigten ausgehende Gefahr erneuter körperlicher und verbaler Gewalt dank dem Eingreifen von J._____ und S._____ während ihrem Aufenthalt im Büro zwar zwischenzeitlich gebannt war, dass jedoch ein Fluchtversuch aus dem Büro diese mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder von neuem entfacht hätte. Dass dies nicht nur eine subjektive Befürchtung der Geschädigten war, sondern ein Szenario, mit dem ernsthaft gerechnet werden musste, zeigt die bereits erwähnte Aussage J._____, die beiden Geschädigten gerade deshalb ins Büro verbracht zu haben, weil man sonst nicht gewusst hätte, "was die wütende Menge draussen mit ihm gemacht hätte". Bezeichnend ist ferner die Aussage J._____, dass sie die Polizei insbesondere auch zum eigenen Schutz der Geschädigten alarmiert hätten (Urk. 11/1 S. 3 f.). Angesichts dessen ist auch verständlich, dass der Imam und der Vorstand mit den Geschädigten schliesslich bis zum Eintreffen der Polizei im Büro geblieben sind. Entsprechend kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die im Innern des Büros vor allem hörbare, durch das Hochklettern an der Bürowand teilweise sogar sichtbare Präsenz der Beschuldigten im Gebetsraum, unter anderem auch des Beschuldigten B._____, die Geschädigten vom Verlassen des Büros und damit der Moschee abgehalten hatte.

E. 6.3

Nötigung betreffend Zehnernote (Sachverhaltsabschnitt 3)

E. 6.3.1

In objektiver Hinsicht hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die Nötigung betreffend das in den Mund Stecken der Zehnernote durch B._____ im Vergleich zu den unter dem Tatbestand der Nötigung erfassten Taten noch als relativ leicht erscheint. Dies gilt vorliegend umso mehr, als das angeklagte Herunterschlucken der Note nicht erstellt ist. Die angewendete Gewalt durch Aufdrücken des Mundes bewegte sich ferner im sehr leichten Bereich und zog keine wesentlichen Schmerzen nach sich. Allerdings waren nur dank der Präsenz der um ihn versammelten Mittäter des Beschuldigten und der bereits bestehenden Einschüchterung des Privatklägers keine weitergehenden Gewaltanwendungen erforderlich. Abgesehen von der kurzzeitigen, aber nicht vernachlässigbaren Unannehmlichkeit, die der ekelerregende Vorgang mit sich brachte, bewegte sich die Beeinträchtigung der Integrität des Privatklägers im geringfügigen Bereich. So-

- 120 - dann ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte spontan zu dieser Tat entschloss. Das objektive Tatverschulden wiegt somit noch leicht.

E. 6.3.2

Auf der Seite der subjektiven Tatschwere fällt – anders als der für sich nicht verschuldens erhöhend zu berücksichtigende Vorsatz zur Tat bzw. deren Förderung – vorwiegend der niedere Beweggrund des Beschuldigten für diese Tat ins Gewicht. Die Tat diene einzig dem Zweck, den bereits eingeschüchterten und verängstigten Privatkläger zu demütigen und ihm seine Unterlegenheit und Ausgeliefertheit zu demonstrieren. Dies zeugt von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie beim Beschuldigten. Die bereits erwähnte Wut über das verbotene Fotografieren vermag diese besonders verwerflichen Motive nicht aufzuwiegen. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich somit verschuldens erhöhend aus. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung erwogen, war die durch diese Nötigung erlittene Demütigung, die der Privatkläger gar als Folter beschrieb, trotz ihrer objektiv relativ geringen Schwere für diesen besonders einschneidend und hat ihn nachhaltig negativ beeindruckt. Die Tat leistete somit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur eingangs beschriebenen Verschlimmerung der Gesamtsituation, was auch hier mit einem entsprechend erhöhten Asperationsfaktor zu berücksichtigen ist. Es erscheint somit gerechtfertigt, die Einsatzstrafe um 4 Monat Freiheitsstrafe zu asperieren.

E. 6.3.3

Was die Tonaufnahme ihrer "Geständnisse" angeht, wirft die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten in Sachverhaltsabschnitt 20 (zum Nachteil A.____s) und 21 (zum Nachteil C.____s) vor, dass diese gegen den Willen der Geschädigten auf Initiative von S._____ hin erfolgt seien. Letzterer habe die Situation, wonach die Geschädigten zuvor geschlagen, bespuckt und bedroht worden seien, dafür benutzt, die beiden zu zwingen, Geständnisse abzulegen und die Aufnahme dieser Geständnisse auf Tonträger zu dulden, um so Beweismittel für den Verrat des Geschädigten zu erlangen. Diese Absicht hätten auch die sich weiterhin außerhalb des Büros aufhaltenden Beschuldigten H.____, E.____, R.____, G.____, F.____, K.____, U.____, B.____ und I.____ geteilt, welche anwesend geblieben seien und die Drucksituation auf den Geschädigten durch ihr Schreien und Hochklettern an der Büroausse wand kundgetan und die Angelegenheit unter sich und ohne Beizug der Polizei hätten regeln wollen, weshalb sie auch ohne Gewissheit bezüglich des Inhalts der Geständnisse zumindest konkludent einverstanden gewesen seien und diese

selber auch so wollten.

E. 6.3.4

Unbestritten ist, dass im Büro, in welchem zu diesem Zeitpunkt die Beschuldigten J._____ und S._____ sowie die beiden Geschädigten anwesend waren, mit einem Mobiltelefon zwei Tonaufnahmen erstellt wurden. Auf diesen geben die beiden Geschädigten – A._____ auf Deutsch, C._____ auf Arabisch – an, dass sie in der Moschee beim Fotografieren erwischt worden seien, wobei sie vom Journalisten M._____ geschickt und bezahlt worden seien und dafür auch unter dem Schutz des Polizisten V._____ stünden (Urk. 7/1-3; Urk. 21/6/1). Beide

- 91 - Geschädigten sagen übereinstimmend aus, die Aufnahme sei vom Moscheeverantwortlichen S._____ verlangt worden. Laut A._____ sei J._____ sogar dagegen gewesen und hätte S._____ gesagt, dass er das sein lassen solle. S._____ habe aber auf die Aufnahme bestanden. Er habe verstanden gegeben, dass er diese Aufnahme als Beweismittel für eine allfällige Anzeige bei der Polizei wolle (Urk. 20/2 S. 16 f.). J._____ stellte sich diesbezüglich jedoch auf den Standpunkt, der Vorschlag für die Tonaufnahme sei von A._____ selber gekommen und C._____ sei damit einverstanden gewesen (Urk. 18 S. 15 f.).

E. 6.3.5

Hinsichtlich einer allfälligen strafrechtlich relevanten Beteiligung der übrigen Beschuldigten, die sich wie der Beschuldigte B._____ während dieser Zeit weiterhin im Gebetsraum vor dem Büro aufhielten, ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass diese weder wussten noch mitbekamen, dass J._____ und S._____ im Büro Fotos der Geschädigten anfertigten und deren Geständnisse zum Zwecke der Beweissicherung auf Tonträger aufnahmen. Selbst der Jugendliche, der eingestand, einmal an der Bürowand hochgesprungen und ins Büro geschaut zu haben, konnte mit dieser Aktion höchstens einen kurzen Blick auf das Geschehen werfen. Viel mehr als die bereits bekannte Anwesenheit der Personen im Büro sowie der Tatsache, dass diese miteinander sprachen, hatte er dadurch nicht mitbekommen. Auch dass ihre hör- und sichtbare Präsenz ausserhalb des Büros wesentlich dazu beitragen würde, dass sich die Geschädigten den Forderungen von S._____, ein Geständnis abzulegen und ein Beweisfoto aufzunehmen, aus Angst vor den Beschuldigten vor dem Büro widerstandslos fügten, war diesen nicht bewusst. Auf das Geschehen im Büro hatten sie keinerlei Einfluss. Zudem deutet die Tatsache, dass sich einige Beschuldigte nicht damit einverstanden zeigten, als S._____ ihnen kurz vor Ende des Vorfalls mitteilte, dass er nun die Polizei verständigen werde, darauf hin, dass die Beschuldigten an dieser für die Polizei bestimmten Beweismittelbeschaffung selbst dann nicht hätten mitwirken wollen, wenn sie von diesem Plan gewusst hätten. Entsprechend – diese rechtliche Würdigung kann an dieser Stelle vorweggenommen werden – fehlte es den sieben Beschuldigten ausserhalb des Büros bereits am erforderlichen (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich der Förderung der allfälligen Haupttat sowie deren Inkaufnahme, genauso wie an der Tatmacht. B._____ ist demnach hinsichtlich der

- 92 - Sachverhaltsabschnitte 20 und 21 vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Nötigung zum Nachteil von A._____ (Sachverhaltsabschnitt 6) B._____ konnte eine Beteiligung an den Handlungen gemäss Sachverhaltsabschnitten 6 nicht nachgewiesen werden. Er ist entsprechend vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen und die Berufung der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt abzuweisen.

Nachdem diese von der Staatsanwaltschaft als separate Tötlichkeiten angeklagten Schläge – selbst wenn sie hinsichtlich des Beschuldigten B._____ erstellt wären – rechtlich vom Tatbestand der Nötigung betreffend Mobiltelefon und Sperrcode (Sachverhaltsabschnitt A und 1) konsumiert würden, hat vorliegend auch kein Freispruch wegen Tötlichkeit, sondern wegen Nötigung zu erfolgen. 2. Freiheitsberaubung zum Nachteil von A._____ (Sachverhaltsabschnitte 2 und 12)

E. 6.4

Freiheitsberaubung zum Nachteil von C._____ (Sachverhaltsabschnitt 19)

E. 6.4.1

Im Hinblick auf die objektive Tatschwere ist vorliegend massgeblich, dass der Geschädigte C._____ während rund 1 ¼ Stunden in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt wurde.

Nachdem sich Tatumstände und Tatvorgehen – abgesehen von der leicht kürzeren Dauer – im Wesentlichen gleich wie bei der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Privatklägers A._____ gestalteten, kann hinsichtlich der objektiven Tatschwere auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (oben E. IV.6.1.1.). Anzuführen ist, dass der Geschädigte C._____ die Übergriffe auf seinen Freund zuvor bereits aus nächster Nähe mitbekommen hatte und insofern bei seiner Festsetzung durch den Beschuldigten F._____ bereits entsprechend eingeschüchtert war, was sich der Beschuldigte und seine Mittäter zu Nutzen machten. Insofern ist auch hier in gewisser Masse die bereits beschriebene

- 121 - ne Gesamtsituation von Relevanz, was wie dargelegt im Rahmen des Umfangs der Asperation zu berücksichtigen ist. Wenngleich der Festnahme C._____s bereits die Übergriffe und das Festhalten A._____s vorgegangen war, handelte es sich auch hier um eine spontane, ungeplante Aktion.

E. 6.4.2

Zur subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich sowohl die Beweggründe des Beschuldigten und seiner Mittäter wie auch die in gewisser Masse nachvollziehbare Wut über das Fotografieren in der Moschee im Rahmen dessen bewegten, was bereits zur Freiheitsberaubung zum Nachteil A._____s beschrieben wurde (oben E. IV.6.1.2). Die Beschuldigten vermuteten in C._____ einen Verbündeten A._____s und damit einen weiteren "Spion" und "Verräter". Hinsichtlich der Verwerflichkeit der Beweggründe ist allerdings anzufügen, dass der Beschuldigte und seine Mittäter den Geschädigten C._____ einzig deshalb in der Moschee festhielten, weil er offenbar mit dem Privatkläger befreundet war und sich gleichzeitig mit diesem in der Moschee aufhielt, ohne dass aber konkrete Hinweise darauf bestanden, dass er ebenfalls in der Moschee fotografierte oder entsprechende Informationen und Bilder mit Journalisten teilte. Damit wiegt das subjektive Tatverschulden im Vergleich zur Freiheitsberaubung betreffend A._____ etwas schwerer. Unter Einbezug sämtlicher relevanten subjektiven und objektiven Tatkomponenten gestaltet sich das Tatverschulden angesichts der kürzeren Dauer der Freiheitsberaubung insgesamt aber dennoch etwas leichter. Es erscheint vorliegend angemessen, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 4 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 6.5

Gehilfenschaft zur Nötigung betreffend Mobiltelefon und Sperrcode zum Nachteil C._____s (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15)

E. 6.5.1

Hinsichtlich der Nötigung zur Übergabe des Mobiltelefons und zur Nennung des Sperrcodes zum Nachteil des Geschädigten C._____ ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass die erzwungene Offenlegung der Inhalte auf seinem Mobiltelefon zwar mit einem Eingriff in seine Privatsphäre verbunden war, die aber – in Relation zu denkbaren Handlungen, viel gröberen Handlungen, die noch vom Tatbestand erfasst wären – verhältnismässig leicht wiegt. Bei der vorliegenden Tat zum Nachteil C._____s ist zu beachten, dass diesen im Gegensatz zum Privatkläger

- 122 - A._____ keinerlei Mitverschulden traf, hatte er doch keine Fotos gemacht, sondern ging in der Moschee tatsächlich seinem Gebet nach. Entsprechend wurden auf dem Mobiltelefon C._____s auch keine verfänglichen Bilder aus der Moschee oder Kontakte zum Journalisten M._____ gefunden. Gleichzeitig legten die Beschuldigten mit Blick auf die Eingriffsintensität der Nötigungsmittel gegenüber der Tat zum Nachteil A._____s bei C._____ ein weniger schwerwiegendes Verhalten an den Tag, erschöpften sich die angewendeten physischen Nötigungsmittel doch im Packen am Arm und im Übrigen in verbalen Drohungen bzw. Drohgebärden. Relativierend ist sodann zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich nur untergeordnet als Gehilfe beteiligte. Es ist entsprechend von einem sehr leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

E. 6.5.2

Im Hinblick auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Nötigung vorsätzlich förderte. Die Tat war vorwiegend dadurch motiviert, den bereits länger gesuchten "Spion" und "Verräter" und jeden, der diesen unterstützte, zu entlarven, um ihn entsprechend zur Rechenschaft ziehen zu können. Dieses Vergeltungsmotiv auf der einen Seite und die bereits erwähnte – bis zu einem gewissen Grad noch nachvollziehbare – Wut über das soeben festgestellte verbotene Fotografieren des mit dem Geschädigten befreundeten Privatklägers A._____ führt unter dem Strich dazu, dass die objektive Tatschwere durch die subjektiven Tatkomponenten nicht relativiert wird. Insgesamt rechtfertigt sich nach dem Gesagten eine Erhöhung der Einsatzstrafe im Umfang von 1 Monat.

E. 6.6

Fazit Tatkomponente Nach dem Gesagten resultiert unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten objektiven und subjektiven Tatkomponenten für die Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen sind, anhand des Tatverschuldens des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten.

E. 6.7

Täterkomponente

E. 6.7.1

Sodann ist die Täterkomponente zu bewerten. Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigten B._____ kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz

- 123 - verwiesen werden, welche vom Beschuldigten an der Berufungsverhandlung im Wesentlichen bestätigt wurden (Urk. 176 E. V.5.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO; Prot. II S. 31 ff.). Er ist zurzeit im Sicherheitsdienst in einer Vollzeitbeschäftigung tätig und verdient dort jeweils zwischen Fr. 3'000 - Fr. 4000.- (Prot. II S. 32, 24). Aus seiner Biographie ergeben sich keine Umstände, welche das strafbare Verhalten erklären würden. Sie bleibt deshalb ohne Auswirkungen auf die Strafzumessung. Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt 20

Jahre alt. Das Alter eines Delinquenten kann zwar in die Strafzumessung nach Art. 47 StGB einfließen, aber das verhältnismässig junge Alter eines Täters für sich allein genommen führt nicht zwingend zu einer Minderung der Strafe. Entscheidend ist, ob der Beschuldigte volle Einsicht in das Unrecht seiner Taten besass (Urteile des Bundesgerichts 6B_55/2015 vom 7. April 2015 E. 3.5; 6B_584/2009 vom 28. Januar 2010 E. 2.2.3). Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Taten aus jugendlichem Leichtsinn begangen wurden oder der Beschuldigte aufgrund altersbedingter Unreife nicht in der Lage gewesen wäre, das Unrecht seiner Tatbeteiligung zu erkennen. Eine Strafminderung erscheint somit nicht angezeigt.

E. 6.7.2

Mit Blick auf das Nachtatverhalten wurde bereits erwähnt, dass der Beschuldigte eine Beteiligung an den vorgeworfenen Handlungen seit Beginn des Strafverfahrens konsequent bestritten hat. Dass er die Taten bzw. seine Tatbeteiligung weitestgehend abstreitet, darf jedoch – in Anbetracht des Grundsatzes, wonach sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten oder an ihrer Verurteilung mitwirken muss – im Rahmen der Strafzumessung nicht strafe erhöhend berücksichtigt werden und wirkt sich somit neutral aus. Gleiches gilt hinsichtlich der fehlenden Einsicht und Reue, ist diese doch Ausfluss dieses Bestreitens der Tat. Der Beschuldigte B._____ ist nicht vorbestraft (Urk. 188). Allerdings stellt weder dies noch die Tatsache, dass er sich seit dem Tatabend des tt.mm.2016 wohlverhalten hat, eine besondere Leistung dar und wirkt sich entsprechend nicht strafmindernd aus (BGE 136 IV 1 Regeste; Urteil des Bundesgerichts 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4).

- 124 -

E. 6.7.3

Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente somit neutral aus.

E. 6.8

Mediale Vorverurteilung und Verfahrensdauer

E. 6.8.1

Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil eine Strafreduktion von 2 Monaten vorgenommen, da seit der Verhaftung der Beschuldigten über den Vorfall wiederholt und ausführlich in den Medien berichtet worden und die Beschuldigten dabei teilweise als Salafisten bezeichnet und vorverurteilt worden seien (Urk. 176 E. V.5.4.). Dass der vorliegende Prozess bereits seit dem Vorverfahren eine grosse mediale Präsenz erfuhr, dürfte unbestritten sein. Dass – wie sich aus den wenigen bei den Akten liegenden Berichterstattungen ergibt (Urk. 160/5/1-3) – eine gewisse mediale Vorverurteilung stattgefunden hat, lässt sich ebenfalls nicht ganz von der Hand weisen. So scheinen zumindest Schlagzeilen wie "Todesdrohungen in P._____: Darum stehen Salafisten vor Gericht" (Urk. 160/5/1) oder "Foltermethoden in der P._____ Q._____ Moschee" (Urk. 160/5/2) das Ergebnis der damals anstehenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Ungunsten der Beschuldigten etwas vorwegzunehmen. Auch fehlte in diesen beiden Artikeln etwa ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Nichtsdestotrotz ergibt sich bei der Lektüre der genannten Artikel, dass weitgehend sachlich über die im Raum stehenden Vorwürfe berichtet und auch die Standpunkte der Beschuldigten dargelegt wurden. Entsprechend erscheint die mediale Vorverurteilung zwar in gewissem Masse vorhanden, rechtfertigt angesichts ihrer – soweit für das Gericht beurteilbar – nur geringen Schwere allerdings nur eine geringfügige

Strafminderung. Der Beschuldigte hat es im Übrigen unterlassen, eine weitergehende mediale Vorverurteilung darzutun, wozu er nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch verpflichtet wäre, wenn er eine über das genannte Mass hinausgehende für ihn nachteilige Medienbelastung geltend macht und strafmindernd berücksichtigt haben will (Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2013 und 6B_892/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.8. m.w.H.). Es erscheint folglich eine Strafminderung im Umfang von 1 Monat als angemessen.

E. 6.8.2

In Anbetracht der langen Verfahrensdauer, welche sich im Berufungsverfahren insbesondere aufgrund der Einschränkungen der Covid-19-Pandemie zu-

- 125 - sätzlich verlängert hat, ist dem Beschuldigten sodann eine weitere Strafminderung von 1 Monat zu gewähren.

E. 6.9

Ergebnis Gesamtfreiheitsstrafe Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte B._____ für die Straftaten, für die wie dargelegt eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 18 Monaten zu verurteilen.

E. 6.10

Beschimpfung (Sachverhaltsabschnitt 9)

E. 6.10.1

Das Gesetz sieht für den Tatbestand der Beschimpfung in Art. 177 Abs. 1 StGB einen Strafraum von bis zu 90 Tagessätzen Geldstrafe vor.

E. 6.10.2

Bei der objektiven Tatschwere ist relevant, dass es sich beim Bespucken einer Person um einen sehr deutlichen Ausdruck der Herabwürdigung handelt. Diese Form der Tötlichkeit ist überdies geeignet, bei der betroffenen Person Ekel und zumindest vorübergehendes Unbehagen auszulösen, was vorliegend insbesondere deshalb relevant ist, weil davon auszugehen ist, dass der Speichel der Beschuldigten zumindest teilweise im Gesicht des Privatklägers landete. Dies birgt darüber hinaus auch ein gewisses erhöhtes Risiko für den Geschädigten, sich mit Krankheiten anzustecken. Für die objektive Tatschwere ist sodann erheblich, dass das Bespucken mehrfach bzw. durch mehrere Beteiligte erfolgte.

E. 6.10.3

Der Beschuldigte handelte mit Vorsatz, was aber für sich nicht verschuldenserhöhende Wirkung zeitigt. Zu den Beweggründen der Beschuldigten ist festzuhalten, dass die Herabwürdigung des Privatklägers direktes Handlungsziel darstellte. Damit gingen die Beschuldigten jedoch nicht über das hinaus, was zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschimpfung notwendig ist, weshalb diesem Umstand auch keine gesonderte verschuldenserhöhende Wirkung zuzumessen ist. In gewissem Masse ist allerdings die Wut der Beschuldigten über das heimliche Fotografieren von Gläubigen in der Moschee verschuldensrelativierend zu berücksichtigen (vgl. dazu bereits oben E. III.4.2.). Insgesamt wiegt das Tatverschulden mithin nicht mehr leicht.

- 126 -

E. 6.10.4

Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollständig auf das bereits Gesagte verwiesen werden, zumal der Beschuldigte auch hinsichtlich dieser Tat nicht geständig ist. Die Täterkomponente wirkt sich mithin neutral aus.

E. 6.10.5

Insgesamt erscheint ausgehend vom nicht mehr leichten Verschulden des Beschuldigten eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Tagessätzen angemessen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist ihm jedoch eine Reduktion im Umfang von 5 Tagessätzen Geldstrafe zu gewähren.

E. 6.10.6

Die Tagessatzhöhe ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Einbezug des Lebensaufwands, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5). Der Beschuldigte erzielt wie bereits erwähnt gemäss eigenen Angaben ein monatliches Einkommen von Fr. 3'000 - Fr. 4000.- (Prot. II S. 32, 24). Er ist ledig und hat keine Unterstützungspflichten (Prot. II S. 33). Unter Berücksichtigung des praxisgemässen Pauschalabzugs für Krankenkasse und Steuern etc. im Umfang von 20% ist der Tagessatz (abgerundet) auf Fr. 80.- festzulegen.

E. 6.10.7

Im Ergebnis ist der Beschuldigte B._____ für die Beschimpfung mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 80.- zu bestrafen. 7. Vollzug

E. 7

Nötigung betreffend Geständnisse zum Nachteil beider Geschädigten (Sachverhaltsabschnitte 20 und 21) Hinsichtlich der Sachverhaltsabschnitte 20 und 21 wurde bereits im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung vorweggenommen, dass der Beschuldigte B._____ von diesem Vorwurf freizusprechen ist. Es kann entsprechend auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden (oben E. II.6.3.5.).

E. 7.1

Die Vorinstanz hat die Rechtslage zu den Voraussetzungen des bedingten Aufschubs von Strafen zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 176 E. VI.1.).

E. 7.2

Der Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen. Auch sonst finden sich keine Hinweise, die auf eine schlechte Legalprognose hindeuten würden. So hat der Beschuldigte sich – soweit ersichtlich – seit den am tt.mm.2016 begangenen Taten und damit seit fast fünf Jahren wohl verhalten (Urk. 188). Wie sich aus seinen Aussagen ergibt, hat die am 21. Februar 2017 erfolgte Versetzung in Untersuchungshaft, die schliesslich 183 Tage andauerte, den noch jungen Beschuldigten

- 127 - ten schwer beeindruckt, womit er sich bereits deshalb sehr bewusst sein dürfte, welche einschneidenden Konsequenzen eine künftige Nichtbewährung hätte. Dass der Beschuldigte – wie dargelegt – zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilt ist, dürfte somit genügend abschreckende Wirkung zeitigen, um ihn künftig von weiterer Delinquenz abzuhalten. In Anbetracht dessen ist die für einen Strafaufschub erforderliche Abwesenheit einer Schlechtprognose zu bejahen und die Freiheitsstrafe entsprechend vollständig

bedingt aufzuschieben. Das gilt auch für die zusätzlich ausgesprochene Geldstrafe. Angesichts der ungetrübten Legalprognose ist die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen. 8. Fazit Im Ergebnis ist der Beschuldigte B._____ für die am tt.mm.2016 begangenen Ta- ten insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie einer Geldstrafe von 25 Tagessätze zu Fr. 80.–, beide bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 183 Tagen (vom 21. Februar 2017 bis 22. August 2017) ist an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). V. Landesverweisung 1. Ausgangslage

E. 8

Nötigung betreffend Mobiltelefon und Sperrcode zum Nachteil von C._____ (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15)

E. 8.1

Vorweg ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend den Jugendlichen unangefochten blieb und dieser entsprechend in Rechtskraft erwachsen ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Schuldsprüche betreffend die Be- schuldigten F._____, E._____ und H._____ sowie I._____.

E. 8.2

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäss den Sachverhaltsabschnitten 14 und 15 gilt als erstellt, dass die Beschuldigten F._____, G._____ und der Jugendliche an der Wegnahme des Mobiltelefons sowie der Herausgabe des Sperrcodes vom Geschädigten C._____ direkt aktiv beteiligt gewesen sind, indem sie ihn am Arm gepackt, ihm das Mobiltelefon aus der Hand gerissen und ihn schliesslich ge- meinsam durch verbale und – insbesondere in der Gestalt der demonstrierten Übermacht der übrigen Beschuldigten, die sich ebenfalls um das Grüppchen her- um aufgebaut hatten – auch durch nonverbale Androhungen von Nachteilen zur Herausgabe des Sperrcodes zwangen. Auch hier ist aufgrund des engen zeitli- chen und sachlichen Zusammenhangs der in der Anklageschrift in zwei separaten Abschnitten umschriebenen Tathandlungen von einer einheitlichen Tatbegehung, getragen von einem einheitlichen Tatentschluss, auszugehen. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend ausführte, waren sowohl die von den Beschuldigten angewen- deten Mittel (gewaltsame Wegnahme sowie die verbale und nonverbale Andro- hung von Nachteilen) als auch der damit verfolgte Zweck (Durchsuchung des Mo-

- 105 - biltelefons gegen den Willen des Geschädigten; Eingriff in die Privatsphäre) un- rechtmässig, was den Beschuldigten bewusst gewesen sein musste, sie aber nicht von ihrem Vorhaben abbringen liess. Entsprechend sind subjektiver und ob- jektiver Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfüllt.

E. 8.3

Was die Beteiligung der übrigen Beschuldigten I._____, B._____ sowie E._____ und H._____ betrifft, ist erstellt, dass diese in der Phase, als die drei oben genannten Beschuldigten dem Geschädigten Mobiltelefon und Sperrcode abnötigten, sich – ähnlich wie bereits beim Privatkläger A._____ – um diesen her- um aufgestellt hatten. Durch diese physische Präsenz demonstrierten sie gegen- über dem Geschädigten ihre Übermacht wie auch ihren Willen, auch ihn zur Re- chenschaft zu ziehen, sollte sich nach der Durchsuchung seines Mobiltelefons der Verdacht bestätigen, dass er ebenfalls zu A._____ gehörte. In diesem Lichte ist davon auszugehen, dass die vier passivgebliebenen

Beschuldigten das Vorgehen ihrer Mitbeschuldigten stillschweigend gutgeheissen und durchaus auch begünstigt haben. Dass die Präsenz und die damit ausgedrückte Zustimmung der vier Beschuldigten aber derart wichtig gewesen wäre, dass die drei aktiv handelnden Mitbeschuldigten (F.____, G.____ und der Jugendliche) von ihrer Nötigung C.____s abgesehen hätten, ist – wie bereits betreffend Tötlichkeiten gemäss Sachverhaltsabschnitt 7 oben ausgeführt – aber auch hier nicht erstellt. Vielmehr ist die Tatsache, dass zumindest zwei dieser Mitbeschuldigten (F.____ und der Jugendliche) in dieser Konstellation bereits im Eingangsbereich aufgetreten und dort – ohne die Unterstützung der hier fraglichen Mehrheit der übrigen Beschuldigten – bereits den Privatkläger A.____ entsprechend genötigt hatten (Sachverhaltsabschnitt A, 1 und 6), auch hier ein Indiz dafür, dass dieser Faktor für die Tat nicht entscheidend gewesen ist. Entsprechend war der Beitrag der vier passiv präsenten Beschuldigten eher untergeordneter Natur, womit sie hinsichtlich der Nötigung zum Nachteil C.____s im Rechtssinne auch nicht als Hauptbeteiligte zu betrachten sind. Entsprechend kommt nur Helferschaft im Sinne von Art. 25 StGB in Frage. Es kann im Übrigen auf die Erwägungen oben zu den Tötlichkeiten (Sachverhaltsabschnitt 7) verwiesen werden (E. III.3.3. ff.).

- 106 -

E. 8.4

Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Im Gegensatz zu A.____ hatte der Geschädigte C.____ im Vorfeld der Übergriffe weder Fotos gemacht noch hatte er – soweit ersichtlich – einschlägigen Kontakt zum Journalisten M.____, weshalb sich bei ihm die Frage nach der Abwehr eines allfälligen Angriffs (Notwehr) ohnehin nicht stellt. Schliesslich liegen auch keine Schuldausschlussgründe vor.

E. 8.5

Im Ergebnis ist B.____ – in Abweichung zur Vorinstanz (Mittäterschaft) – hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 14 und 15 "nur" der Helferschaft zur Nötigung gemäss Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen.

E. 9

Beschimpfung durch Bespucken zum Nachteil von C.____ (Sachverhaltsabschnitt 17)
Der den Beschuldigten E.____, H.____, G.____, F.____, I.____, B.____, R.____ und dem Jugendlichen in Sachverhaltsabschnitt 17 der Anklage gemachte Vorwurf des Bespuckens des Geschädigten C.____ konnte sachverhaltsmässig nicht erstellt werden. Entsprechend hatte die Vorinstanz die sieben Beschuldigten zu Recht freigesprochen. Die Freisprüche blieben – mit Ausnahme jenes des Beschuldigten B.____ – denn auch unangefochten und sind in Rechtskraft erwachsen. Nach dem Gesagten ist auch B.____ von diesem Vorwurf der Beschimpfung freizusprechen.

E. 10

Freiheitsberaubung zum Nachteil von C.____ (Sachverhaltsabschnitt 19)

E. 10.1

In objektiver Hinsicht steht betreffend Sachverhaltsabschnitt 19 fest, dass C.____ ab ca. 19.45 Uhr bis zum Eintreffen der Polizei um 21.11 Uhr daran gehindert wurde, die Moschee zu verlassen, obwohl er das wollte bzw. es aufgrund des Auftretens der übrigen Beschuldigten im Gebetsraum als einzigen Ausweg betrachtete, mit J.____ und S.____

ins sichere Büro zu flüchten. Die Vorgehensweise der Beschuldigten sowie die Wirkung ihres Auftretens auf den Geschädigten gestaltete sich in den wesentlichen Punkten identisch wie hinsichtlich A._____ und führt somit auch zur gleichen rechtlichen Beurteilung. Es kann entsprechend auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (oben

- 107 - E. III.2.1. ff.). Anzuführen ist, dass C._____ bis dahin von den Beschuldigten zwar noch verschont geblieben war. Allerdings hatte er die Übergriffe auf seinen Freund A._____ aus nächster Nähe mitbekommen, was dazu beitrug, dass er die schliesslich auch um ihn versammelten Beschuldigten als besonders bedrohlich wahrnahm und ihm entsprechend bewusst war, dass ein Fluchtversuch zwecklos wäre. Auch hier war sämtlichen Beschuldigten bewusst, dass C._____ die Moschee verlassen wollte, was er bereits durch seinen Versuch, an den Beschuldigten im Gebetsraum vorbei zur Eingangstüre zu gelangen, für alle Anwesenden erkennbar zum Ausdruck gebracht hatte. Objektiver und subjektiver Tatbestand sind somit auch hinsichtlich der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Geschädigten C._____ erfüllt.

E. 10.2

Im Hinblick auf die Beteiligungsform der Beschuldigten liegt mit Verweis auf die entsprechenden Erwägungen (oben E. III.2.1.4.) ebenfalls ein konkludenter gemeinsamer Tatenschluss – auch hier Mittäterschaft sämtlicher sieben vor dem Büro präsenter Beschuldigter – vor, wobei jeder Beschuldigte wiederum erst ab dem Zeitpunkt seiner Beteiligung bzw. seines Hinzutretens zur Verantwortung gezogen werden kann. Entsprechend ist der Beschuldigte F._____ für die Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 19 bereits ab dem Aufhalten C._____s im Eingangsbereich verantwortlich. Die Beschuldigten I._____, B._____, E._____ und H._____, G._____ und der Jugendliche beteiligten sich ab dem Zurückbringen C._____s in den Gebetsraum an der Freiheitsberaubung.

E. 10.3

Nach dem Gesagten ist im Ergebnis der hinsichtlich Sachverhaltsabschnitt 19 betreffend B._____ ergangene vorinstanzliche Schuldpruch wegen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB zu bestätigen.

E. 11

Nötigung betr. Hinderung am Verlassen der Moschee zum Nachteil C._____s (Sachverhaltsabschnitt 13)

E. 11.1

Das in Sachverhaltsabschnitt 13 beschriebene Hindern am Verlassen der Moschee kann bereits sachverhaltsmässig einzig dem Beschuldigten F._____ nachgewiesen werden. Diesbezüglich wurde sodann bereits darauf hingewiesen, dass die Umschreibung der Tathandlung betreffend Hinderung C._____s am Ver-

- 108 - lassen der Moschee in Sachverhaltsabschnitt 13 identisch ist mit jener der ersten Hälfte von Sachverhaltsabschnitt 19 betreffend Freiheitsberaubung (oben E. II.5.2.1.). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, stellt diese in der Anklageschrift unter Sachverhaltsabschnitt 13 als Nötigung separat aufgeführte Tathandlung keine eigenständige Tat, sondern ein Teil der unrechtmässigen Gefangennahme des Geschädigten und damit den Anfang der Freiheitsberaubung zum Nachteil von C._____

dar. Sachverhaltsabschnitt 13 umfasst somit kein zusätzli- ches strafbares Verhalten, ist das Unrecht dieser Handlung doch bereits durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung erfasst. Insofern verhält es sich gleich wie hinsichtlich A.____s Festsetzung im Eingangsbereich, weshalb an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen oben verwiesen werden kann (oben E. III.2.2.2.). Die von F._____ in diesem Sinne begangene Nötigungshandlung wird entsprechend vom Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäss Sachver- haltsabschnitt 19 konsumiert.

E. 11.2

Hinsichtlich des Beschuldigten B._____ ist eine Beteiligung wie dargelegt nicht erstellt. Er ist diesbezüglich nicht schuldig, weil diese auch ihm vorgewor- fene Handlung – wie soeben ausgeführt – jedoch rechtlich ein Teil der bereits be- urteilten Freiheitsberaubung gemäss Sachverhaltsabschnitt 19 darstellt, hat auf- grund dieser anderen rechtlichen Würdigung für Sachverhaltsabschnitt 13 der An- klage kein separater Freispruch wegen Nötigung zu ergehen.

E. 12

Übersicht Schuld- und Freisprüche Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte B._____ schuldig zu sprechen – der mehrfachen Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitte 12 [ohne 2] und 19 [ohne 13] der Anklage- schrift), – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhalts- abschnitt 3 der Anklageschrift), teilweise in Verbindung mit Art. 25 StGB (Sachverhaltsabschnitte 14 und 15 der Anklageschrift),

- 109 - – der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnit- te 4 [teilweise] und 5 der Anklageschrift) und – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Sachverhalts- abschnitt 9 der Anklageschrift). Der Beschuldigte ist dagegen nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Sachverhalts- abschnitte 6 sowie 20 und 21 der Anklageschrift), – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Sachverhalts- abschnitte 17 der Anklageschrift) und – der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Sachverhaltsabschnitt 7 der Anklageschrift). IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Vorinstanzliche Sanktion und Anträge

E. 16

März 2017 E. 1.2. mit Hinweis auf BGE 141 IV 262 E. 2.2.), weshalb der Pri- vatkläger entsprechend dem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich ebenfalls kosten- bzw. – angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – rückerstattungspflichtig würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.